

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Januar 2021  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i>                                  | <i>Nummer<br/>der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i>                                | <i>Nummer<br/>der Frage</i> |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------|
| Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)                         | 24                          | Friesen, Anton, Dr. (AfD)                         | 71, 72, 102                 |
| Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)                  | 60, 61, 62                  | Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)                    | 73, 74, 75                  |
| Baerbock, Annalena<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)       | 63, 64                      | Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)              | 117                         |
| Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)                  | 32                          | Gehrke, Axel, Dr. (AfD)                           | 76, 77, 78, 79              |
| Bause, Margarete<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)         | 10, 11                      | Göring-Eckardt, Katrin<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 37, 45                      |
| Bayaz, Danyal, Dr.<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)       | 2, 3, 4                     | Hänsel, Heike (DIE LINKE.)                        | 51, 80                      |
| Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)         | 48                          | Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)                     | 14, 15, 16, 17              |
| Brandt, Michel (DIE LINKE.)                         | 44                          | Helling-Plahr, Katrin (FDP)                       | 43                          |
| Brantner, Franziska, Dr.<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 65                          | Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)                     | 81                          |
| Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)                     | 12, 25, 66, 67              | Herbst, Torsten (FDP)                             | 18, 38, 103, 104            |
| Christmann, Anna, Dr.<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)    | 116                         | Höhn, Matthias (DIE LINKE.)                       | 52                          |
| Cotar, Joana (AfD)                                  | 68                          | Hohmann, Martin (AfD)                             | 82, 83, 84                  |
| Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)                        | 33, 34                      | in der Beek, Olaf (FDP)                           | 120                         |
| De Masi, Fabio (DIE LINKE.)                         | 5, 6                        | Jung, Christian, Dr. (FDP)                        | 105                         |
| Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)                     | 49, 50                      | Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)               | 39                          |
| Deligöz, Ekin<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)            | 69, 70                      | Klein-Schmeink, Maria<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  | 85                          |
| Dröge, Katharina<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)         | 35                          | Korte, Jan (DIE LINKE.)                           | 86                          |
| Dürr, Christian (FDP)                               | 36                          | Kotré, Steffen (AfD)                              | 26, 27, 28                  |
| Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)               | 57                          | Kotting-Uhl, Sylvia<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)    | 110                         |
| Fricke, Otto (FDP)                                  | 13                          | Kraft, Rainer, Dr. (AfD)                          | 40, 87, 88, 111             |
|   |                             | Kubicki, Wolfgang (FDP)                           | 89                          |
|   |                             | Kuhle, Konstantin (FDP)                           | 19, 20, 90                  |
|   |                             | Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)                  | 21                          |

| <i>Abgeordnete</i>                         | <i>Nummer<br/>der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i>                         | <i>Nummer<br/>der Frage</i> |
|--|-----------------------------|--|-----------------------------|
| Lay, Caren (DIE LINKE.)                    | 106                         | Reinhold, Hagen (FDP)                      | 96                          |
| Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      | 22                          | Renner, Martina (DIE LINKE.)               | 55                          |
| Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)          | 91                          | Schäffler, Frank (FDP)                     | 97, 107                     |
| Luksic, Oliver (FDP)                       | 23                          | Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)           | 98                          |
| Mieruch, Mario (fraktionslos)              | 1, 112, 113                 | Skudelny, Judith (FDP)                     | 8, 114                      |
| Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)            | 58, 59                      | Springer, René (AfD)                       | 9, 46, 47                   |
| Movassat, Niema (DIE LINKE.)               | 92                          | Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)  | 56                          |
| Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)     | 53                          | Suding, Katja (FDP)                        | 118, 119                    |
| Müller, Hansjörg (AfD)                     | 93, 94                      | Tressel, Markus<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 115                         |
| Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)                | 29, 95                      | Ullrich, Gerald (FDP)                      | 42, 99                      |
| Nord, Thomas (DIE LINKE.)                  | 41                          | Völlers, Marja-Liisa (SPD)                 | 108, 109                    |
| Nouripour, Omid<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 30, 31                      | Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)       | 100                         |
| Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)         | 7                           | Weeser, Sandra (FDP)                       | 101                         |
| Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)       | 54                          |  |                             |

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

| <i>Seite</i>  | <i>Seite</i>  |
|---|---|
| <b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>            | Nouripour, Omid<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 23                                     |
| Mieruch, Mario (fraktionslos) ..... 1   |   |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>                       | <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Wirtschaft und Energie</b>           |
| Bayaz, Danyal, Dr.<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 2, 3, 4                       | Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) ..... 25   |
| De Masi, Fabio (DIE LINKE.) ..... 4   | Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) ..... 26, 27   |
| Paus, Lisa<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 5                                     | Dröge, Katharina<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 28                                    |
| Skudelny, Judith (FDP) ..... 6  | Dürr, Christian (FDP) ..... 29  |
| Springer, René (AfD) ..... 6  | Göring-Eckardt, Katrin<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 30                              |
|   | Herbst, Torsten (FDP) ..... 32  |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des<br/>Innern, für Bau und Heimat</b> | Keul, Katja<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 33   |
| Bause, Margarete<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 7, 8                            | Kraft, Rainer, Dr. (AfD) ..... 34   |
| Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) ..... 8   | Nord, Thomas (DIE LINKE.) ..... 36  |
| Fricke, Otto (FDP) ..... 9  | Ullrich, Gerald (FDP) ..... 36  |
| Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) ..... 11, 12, 13, 14                                |   |
| Herbst, Torsten (FDP) ..... 14  | <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der<br/>Justiz und für Verbraucherschutz</b> |
| Kuhle, Konstantin (FDP) ..... 15  | Helling-Plahr, Katrin (FDP) ..... 37  |
| Lambsdorff, Alexander Graf (FDP) ..... 16   |   |
| Lazar, Monika<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 17                                 | <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Arbeit und Soziales</b>              |
| Luksic, Oliver (FDP) ..... 18   | Brandt, Michel (DIE LINKE.) ..... 38  |
|   | Göring-Eckardt, Katrin<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 39                              |
| <b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>                                     | Springer, René (AfD) ..... 41, 43   |
| Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) ..... 18  |   |
| Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) ..... 20  | <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der<br/>Verteidigung</b>                     |
| Kotré, Steffen (AfD) ..... 21, 22   | Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar)<br>(FDP) ..... 43                                 |
| Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) ..... 22  |   |

| <i>Seite</i>  | <i>Seite</i> |  |        |
|---|--------------|--|--------|
| Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .   | 44, 45       | Hohmann, Martin (AfD) . . . . .  | 69     |
| Hänsel, Heike (DIE LINKE.) . . . . .  | 45           | Klein-Schmeink, Maria<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .   | 70     |
| Höhn, Matthias (DIE LINKE.) . . . . .   | 46           | Korte, Jan (DIE LINKE.) . . . . .  | 70     |
| Müller, Norbert (Potsdam)<br>(DIE LINKE.) . . . . .   | 47           | Kraft, Rainer, Dr. (AfD) . . . . .   | 71     |
| Polat, Filiz<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .   | 47           | Kubicki, Wolfgang (FDP) . . . . .  | 73     |
| Renner, Martina (DIE LINKE.) . . . . .  | 48           | Kuhle, Konstantin (FDP) . . . . .  | 73     |
| Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr.<br>(FDP) . . . . .                                      | 48           | Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .  | 74     |
| <br>  |              | Movassat, Niema (DIE LINKE.) . . . . .   | 74     |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Ernährung und Landwirtschaft</b>         |              | Müller, Hansjörg (AfD) . . . . .   | 75, 76 |
| Ebner, Harald<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .  | 49           | Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) . . . . .  | 76     |
| <br>  |              | Reinhold, Hagen (FDP) . . . . .  | 77     |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b> |              | Schäffler, Frank (FDP) . . . . .   | 77     |
| Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) . . . . .   | 50, 51       | Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) . . . . .   | 78     |
| <br>  |              | Ullrich, Gerald (FDP) . . . . .  | 79     |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Gesundheit</b>                           |              | Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .   | 79     |
| Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) . . . . .  | 53, 54       | Weeser, Sandra (FDP) . . . . .   | 80     |
| Baerbock, Annalena<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .                                     | 54, 56       | <br>   |        |
| Brantner, Franziska, Dr.<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .                               | 57           | <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Verkehr und digitale Infrastruktur</b>          |        |
| Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) . . . . .   | 58           | Friesen, Anton, Dr. (AfD) . . . . .  | 81     |
| Cotar, Joana (AfD) . . . . .  | 60           | Herbst, Torsten (FDP) . . . . .  | 82     |
| Deligöz, Ekin<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .  | 61, 62       | Jung, Christian, Dr. (FDP) . . . . .   | 83     |
| Friesen, Anton, Dr. (AfD) . . . . .   | 62           | Lay, Caren (DIE LINKE.) . . . . .  | 84     |
| Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) . . . . .  | 63, 64       | Schäffler, Frank (FDP) . . . . .   | 84     |
| Gehrke, Axel, Dr. (AfD) . . . . .   | 65, 66       | Völlers, Marja-Liisa (SPD) . . . . .   | 84     |
| Hänsel, Heike (DIE LINKE.) . . . . .  | 67           | <br>   |        |
| Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) . . . . .   | 68           | <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b> |        |
| <br>  |              | Kotting-Uhl, Sylvia<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .   | 85     |
| <br>  |              | Kraft, Rainer, Dr. (AfD) . . . . .   | 86     |
| <br>  |              | Mieruch, Mario (fraktionslos) . . . . .  | 86     |
| <br>  |              | Skudelny, Judith (FDP) . . . . .   | 87     |

|  | <i>Seite</i> |   | <i>Seite</i> |
|--|--------------|---|--------------|
| Tressel, Markus<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....                             | 88           | Suding, Katja (FDP) .....   | 91           |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>Bildung und Forschung</b> |              | <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für<br/>wirtschaftliche Zusammenarbeit und<br/>Entwicklung</b> |              |
| Christmann, Anna, Dr.<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....                       | 89           | in der Beek, Olaf (FDP) .....   | 92           |
| Gehring, Kai<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....                                | 90           |   |              |



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos)      Wer erhält vollständigen Einblick in die Kosten pro Medienunternehmen, vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/25435, und welche, ggf. auch in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbaren, Geschäftsgeheimnisse wiegen schwerer als das parlamentarische Kontrollrecht einzelner Abgeordneter?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 13. Januar 2021**

Einblick in die Mediakosten einer Kampagne hat neben der beauftragenden Bundesbehörde die einkaufende Mediaagentur. Wie in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 zum damaligen Zeitpunkt mitgeteilt, war zu der dort genannten Kampagne eine Angabe zu den Mediakosten wegen des Abrechnungsstandes nicht möglich. Diese Angabe ist mittlerweile möglich: Für bewerbende Mediamassnahmen (TV, Internet, Social Media) wurden insgesamt 1.756.086 Euro brutto eingesetzt.

Dem Informationsrecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages kommt verfassungsrechtlich eine besondere Bedeutung zu. Daher sind dieses Informationsinteresse und das durch Artikel 12 GG geschützte Recht auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Informationsbitten für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems besonders zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

2. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere vor dem Hintergrund von § 14 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i. V. m. § 53 Absatz 1 WpHG und unter Berücksichtigung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Leerverkaufsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 236/2012) notwendig gewesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank vor dem Erlass eines Leerverkaufsverbots für Aktien der Wirecard AG herstellt, und sieht die Bundesregierung rechtlichen Konkretisierungs- oder Änderungsbedarf in Bezug auf die Zusammenarbeit der BaFin mit der Deutschen Bundesbank bei möglichen Leerverkaufsverboten?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. Januar 2021**

Die BaFin hat die Allgemeinverfügung auf Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (EU-Leerverkaufsverordnung) und dabei ausschließlich auf die Tatbestandsvoraussetzung einer ernstzunehmenden Bedrohung für das Marktvertrauen gestützt. Die Regelungen der EU-Leerverkaufsverordnung sind unmittelbar geltendes Recht (Artikel 288 AEUV). Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung stellt die spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörde dar. Zuständige Behörde ist hierfür allein die BaFin (§ 53 Absatz 1 Satz 1 WpHG).

Eine Pflicht zur Einbeziehung der Bundesbank besteht bei Maßnahmen nach Artikel 20 der EU-Leerverkaufsverordnung nicht. Hieran ändert auch Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der EU-Leerverkaufsverordnung nichts. Die Norm regelt nur die Zusammenarbeit der nach der Leerverkaufsverordnung zuständigen Behörde (BaFin) mit anderen Behörden (z. B. Datenaustausch, Amtshilfe), ohne ein spezialgesetzliches Herstellen eines Benehmens in bestimmten Bereichen zu fordern.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 WpHG als allgemeinere Norm ermöglicht Anordnungen der BaFin zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen, die Nachteile für die Stabilität der Finanzmärkte bewirken oder das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können. Nur nach dieser Rechtsgrundlage ist die Entscheidung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu treffen. Die Herstellung des Benehmens ist als fachspezifische Anhörung ausgestaltet, in dessen Rahmen die vorgebrachten Argumente intern gewürdigt werden müssen. Die abschließende Entscheidung trifft die jeweilige Behörde dann nach pflichtgemäßem Ermessen. Hiervon zu unterscheiden ist die Herstellung des Einvernehmens.

Da die BaFin nach der spezielleren Norm des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vorging und nicht nach § 14 Absatz 1 WpHG,

bedurfte es nicht der Herstellung des Benehmens mit der Deutschen Bundesbank.

Gleichwohl hat die BaFin die Deutsche Bundesbank vor dem Erlass der am 18. Februar 2019 veröffentlichten Allgemeinverfügung zum Verbot der Begründung und Vergrößerung von Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG am 15. Februar 2019 darüber informiert, dass sie beabsichtige, leerverkaufsbeschränkende Maßnahmen für Aktien der Wirecard AG zu erlassen. Im Rahmen der nationalen behördlichen Zusammenarbeit gab es daraufhin zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bafin einen Austausch zu Fragen der Finanzstabilität in diesem Zusammenhang. Eine Stellungnahme der Deutschen Bundesbank ist aufgrund fehlender Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank schließlich nicht erfolgt, nachdem Fragen der Bedrohung der Finanzstabilität nicht berührt waren und keine Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank hinsichtlich von Fragen zum Marktvertrauen besteht.

Gesetzlicher Änderungsbedarf in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank besteht nicht.

3. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kreditneuvergaben bzw. Krediterneuerungen über 100 Mio. Euro oder höher hat oder haben die KfW oder 100-prozentige Tochterunternehmen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 an Privatunternehmen vergeben (bitte jeweils pro Jahr angeben, welche Tochter wie viele Kredite davon vergeben hat), und wie viele dieser Kredite wurden ohne jegliche Besicherung vergeben (bitte auch hier angeben, welche Tochter wie viele dieser unbesicherten Kredite ausgegeben hat)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 12. Januar 2021**

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse des Fragestellers die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kreditinstitute, die Tochterunternehmen eines Konzerns sind, der wiederum nicht eine Finanzholding im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) ist und die Dienstleistungen an Unternehmen innerhalb des Konzerns ausgelagert haben, existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und bei wie vielen dieser Konzerne hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Jahr 2020 entweder beschlossen, diese künftig als Finanzholding einzustufen oder einen Prozess gestartet, um eine entsprechende Einstufung zu überprüfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Januar 2021**

Zum 6. Januar 2021 fielen 26 Kreditinstitute mit einer Auslagerung gemäß bankaufsichtlichem Auslagerungsbegriff (AT 9 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement, MaRisk) in den Zuständigkeitsbereich der BaFin, die Teil eines Konzerns waren, der wiederum keine Finanzholding im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) ist.

Im Jahr 2020 wurde in 16 Fällen die Prüfung der Finanzholdingeigenschaft des jeweiligen Konzerns eingeleitet. Bislang wurde in drei Fällen die Finanzholdingeigenschaft festgestellt. In vier Fällen wurde die Finanzholdingeigenschaft verneint. Neun Fälle befinden sich derzeit noch in Prüfung.

Nicht berücksichtigt sind signifikante Institute unter direkter Aufsicht der EZB. Ferner sind nicht berücksichtigt die im Bereich der Auslandsbankenaufsicht vorkommenden Fälle, in denen inländische Kreditinstitute Töchter ausländischer Konzerne mit Sitz in einem Drittstaat außerhalb des EWR sind bzw. in denen die Aufsicht auf konsolidierter Ebene nach den Regeln des EU-Rechts einer anderen Aufsichtsbehörde innerhalb des EWR obliegt. Diese ausländischen Konzerne fallen nicht in den Geltungsbereich des KWG. Sie werden von ausländischen Aufsichtsbehörden nach den dort geltenden Regelungen gegebenenfalls als Finanzholding oder Kreditinstitut beaufsichtigt.

5. Abgeordneter  
**Fabio De Masi**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung Beträge aus dem Guthaben der Wirecard Bank AG bei der Deutschen Bundesbank seit dem 1. Januar 2020 ins Ausland abgeflossen?
6. Abgeordneter  
**Fabio De Masi**  
(DIE LINKE.)
- Welche Höhe hatte das Guthaben der Wirecard Bank AG bei der Deutschen Bundesbank nach Kenntnis der Bundesregierung zum 1. Januar 2020, und welche Höhe hatte es zum 31. Dezember 2020?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Januar 2021**

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Informationen im Sinne beider Fragen. Die Deutsche Bundesbank verweist nach Rückfrage durch das Bundesministerium der Finanzen auf das Bankgeheimnis (siehe auch Artikel 37 des ESZB-Statuts i. V. m. Artikel 38 Anhang II der Leitlinie EZB/2019/27 (TARGET) und Artikel 38 der AGB zu TARGET2-BBk, § 32 BBankG).

7. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird der „besondere Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 GwG“ für den Bankensektor veröffentlicht, der in der „Ersten Nationalen Risikoanalyse. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse\\_2018-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7), vgl. Abschnitt 4.3 Wertpapiersektor, S. 88) sowie vom Exekutivdirektor Abwicklung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Dr. Thorsten Pötzsch im Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ am 23. September 2020 ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fincenfiles-bafin-geldwaesche-1.5041685](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fincenfiles-bafin-geldwaesche-1.5041685)) für das Jahr 2020 angekündigt wurde, und wie begründet die Bundesregierung die Verzögerung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Januar 2021**

Die BaFin hat angekündigt neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zu veröffentlichen, um Banken bei der Überwachung von Korrespondenzbankbeziehungen stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Arbeiten der BaFin an diesen sektorspezifischen Auslegungs- und Anwendungshinweisen wurden im letzten Jahr intensiv vorangetrieben und stehen vor ihrem Abschluss.

Noch im Januar 2021 soll der besondere Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Bankensektor in die öffentliche Konsultation gehen.

8. Abgeordnete  
**Judith Skudelny**  
(FDP)
- Welche zusätzlichen Auslegungshilfen zu dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer, Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen; Neufassung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 – BStBl I S. 503 – IV C 5 – S 2342/20/10012:003“ ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Ssteuerarten/Lohnsteuer/2020-10-26-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen-neufassung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Ssteuerarten/Lohnsteuer/2020-10-26-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen-neufassung.html)) für die Voraussetzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG), dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, werden den Arbeitgebern an die Hand gegeben, und wer trägt das wirtschaftliche Risiko einer falschen Einordnung der Zahlung und somit fälschlich steuerfrei ausgezahlten Entgelten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Januar 2021**

Aus Sicht des Bundesfinanzministeriums sind die Tatbestandsvoraussetzungen in § 3 Nummer 11a EStG und in dem angesprochenen BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2020 eindeutig.

Für steuerlich nicht beratene Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen sind zusätzliche Erläuterungen im Abschnitt VII der FAQ „Corona“ (Steuern; [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html)) zusammengestellt worden. Diese FAQ sind derzeit auf dem Stand vom 28. Dezember 2020 und werden nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder fortlaufend aktualisiert.

In Zweifelsfällen können Arbeitgeber/-innen bei ihrem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt eine (verbindliche) Anrufungsauskunft nach § 42e EStG einholen.

Sollten Arbeitgeber/-innen diese Angebote nicht ausschöpfen und eine Fehleinschätzung vornehmen, können sie nach § 42d Absatz 1 EStG in Haftung genommen werden.

9. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Für wie viele im Ausland lebende Kinder zahlte die Bundesrepublik Deutschland im Dezember der Jahre 2010, 2012, 2015 sowie 2020 Kindergeld (bitte insgesamt sowie für die Nationalitäten Bulgarien, Rumänien und Polen getrennt ausweisen), und wie hoch waren jeweils die (Kindergeld-)Zahlungen auf ausländische Konten in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Januar 2021**

Im Monat Dezember 2020 wurde Kindergeld für insgesamt 330.063 im Ausland lebende Kinder gewährt. Daten zur Staatsangehörigkeit dieser Kinder liegen nicht vor. Ausweislich der Statistik wurde im Dezember 2020 für 9.276 Kinder von Berechtigten mit bulgarischer, für 34.275 Kinder von Berechtigten mit rumänischer und für 129.868 Kinder von Berechtigten mit polnischer Staatsangehörigkeit Kindergeld gewährt.

Die Anzahl der im Dezember 2010, 2012 und 2015 im Ausland lebenden Kinder ist der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/11307 zu entnehmen.

Im Jahr 2019 wurden Kindergeldzahlungen i. H. v. 397,9 Mio. Euro auf ausländische Konten überwiesen. Im Jahr 2020 waren es insgesamt 427,4 Mio. Euro.

Die Höhe der für die Jahre 2010 bis 2018 auf ausländische Konten überwiesenen Beträge ist der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/11307 zu entnehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

10. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 1.553 Menschen, denen die Bundesregierung nach dem Brand des Lagers auf Moria eine zusätzliche Aufnahme zugesichert hat (vgl. [www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html](http://www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html)) befinden sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage bereits in Deutschland, und bei wie vielen Menschen steht eine Aufnahme noch aus (bitte nach Kindern, Frauen, Männern und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, soweit diese Daten vorliegen, aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. Januar 2021**

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage sind auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 9. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland bislang 291 Personen nach Deutschland eingereist.

Die Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht der bereits eingereisten 291 Personen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

| Alter       | Männlich    | Weiblich    | Gesamtanzahl |
|-------------|-------------|-------------|--------------|
| 0–17 Jahre  | 89 Personen | 61 Personen | 150 Personen |
| 18–87 Jahre | 58 Personen | 83 Personen | 141 Personen |

Gemessen an der in der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 9. Oktober 2020 genannten Aufnahmezahl von 1.553 Personen steht noch eine Aufnahme von bis zu 1.262 Personen aus. Diese Personen befinden sich noch im laufenden Verfahren und die Übermittlung von Aufnahmeverträgen durch die griechischen Behörden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Demnach ist eine Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht dieses Personenkreises mangels statistischer Erfassung gegenwärtig nicht möglich. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden von der Aufnahmeanordnung nicht erfasst.

Insgesamt hat Deutschland seit April 2020 bislang 1.519 Personen aus Griechenland aufgenommen. Darunter sind neben den bereits genannten 291 international Schutzberechtigten 203 unbegleitete Minderjährige und ein Baby einer unbegleiteten minderjährigen Mutter sowie 244 behandlungsbedürftige Kinder mit 780 Angehörigen ihrer Kernfamilie.

11. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beabsichtigt die Bundesregierung, sich Forderungen unter anderem der Regierung Lettlands, des Vereins „Athleten Deutschland e. V.“, des Europäischen Parlaments oder des belarussischen Schriftstellers Sasha Filipenko anzuschließen und sich für eine Verlegung der für Mai 2021 geplanten Eishockey-Weltmeisterschaft von Belarus in ein anderes Land einzusetzen, und wenn nein, warum nicht (u. a. DPA 20. November 2020, FAZ, 5. Januar 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 15. Januar 2021**

Grundsätzlich ist der Sport in Deutschland autonom organisiert, gleiches gilt für die Sportweltverbände. Ungeachtet dessen zeigen fortlaufende Gespräche mit dem Sport, dass aktiv Lösungen hinsichtlich der Austragung der Eishockey-Weltmeisterschaft 2021 gesucht werden. Die Bundesregierung sieht eine Austragung der Weltmeisterschaft in Belarus kritisch und würde es deshalb begrüßen, wenn sich, unter Berücksichtigung der besonderen politischen, menschenrechtlichen und Sicherheitslage in Belarus, solche zeitnah finden ließen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 des Abgeordneten Peter Heidt auf Bundestagsdrucksache 19/24261 verwiesen.

12. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung die persönliche Sicherheitslage anerkannter politisch verfolgter Belarussen in Deutschland, und kann die Bundesregierung eine verstärkte Aktivität weißrussischer Dienste nach der weißrussischen Präsidentschaftswahl in Deutschland ausschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 14. Januar 2021**

Grundsätzlich ist es denkbar, dass belarussische Oppositionelle einhergehend mit einem entsprechend öffentlichkeitswirksamen Auftreten in den Fokus des belarussischen Staates rücken könnten. Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen aber aktuell keine Erkenntnisse über verstärkte Aktivitäten belarussischer Dienste gegen in Deutschland lebende Oppositionelle vor.

Ebenfalls liegen keine Hinweise vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung für in Deutschland aufhältige belarussische Oppositionelle ableiten ließe, etwa durch Ausspähungsmaßnahmen oder Einschüchterungsversuche.

Soweit die Sicherheitsbehörden des Bundes Erkenntnisse über mögliche Bedrohungen oder Gefährdungen zum Nachteil von in Deutschland lebenden Personen erhalten, werden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Landespolizeibehörden Gefährdungsbewertungen erstellt. Die Prüfung und Ergreifung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen liegt dann in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Polizeidienststellen.

13. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Mit welchen der politischen Stiftungen, die den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nahestehen, hat die Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 Kooperationsprojekte durchgeführt oder in ähnlicher Form zusammengearbeitet, und was waren die Themenstellungen bzw. Zielsetzungen dieser Kooperationen (bitte die aktuellsten 14 Projekte erläutern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 11. Januar 2021**

Auf eine entsprechende Abfrage haben die jeweiligen Stiftungen zur Frage der Kooperation mit der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) die folgenden Informationen übermittelt.

**Heinrich-Böll-Stiftung:**

- 2014 bis 2019: Zusammenarbeit im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs zum georgisch-abchasischen Konflikt in Form eines jährlichen georgisch-abchasischen Dialogtreffens in Berlin.
- April 2017: Workshop zum Atomabkommen mit dem Iran.
- Januar 2019: Zusammenarbeit bei einer Veranstaltung zum Chemiewaffeneinsatz in Syrien und den zugehörigen Fragen des humanitären Völkerrechts und der rechtlichen Ahndung.

**Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS):**

Die KAS hat verschiedene Vorhaben in Kooperation mit der SWP durchgeführt. Die Themen waren Sicherheitspolitik (insbesondere

Asien-Pazifik und Nahost), Konfliktsituationen und deren Bearbeitung, politische Entwicklungen in Ost- und Südosteuropa (Belarus, Kaukasus) und im südlichen Afrika sowie der Einfluss evangelikaler Bewegungen in Afrika und Lateinamerika. Mit der SWP wurde aufgrund der entsprechenden Forschungsschwerpunkte zusammengearbeitet, um die Expertise der Wissenschaftler der SWP zu nutzen.

Teilweise fanden gemeinsame Veranstaltungen in Berlin oder im Ausland statt, in den meisten Fällen wurden einzelne Wissenschaftler der SWP als Referenten bzw. Gesprächspartner für Zielgruppen bei Maßnahmen im Ausland einbezogen. Im Einzelnen fanden folgende Kooperationsveranstaltungen der KAS mit der SWP statt.

- 2014 bis 2017: insgesamt vier Konferenzen in Berlin „Sicherheitspolitische Entwicklungen in Asien-Pazifik“.
- 2017: Workshop „Sicherheitspolitische Veränderungen in Ostasien – Bedeutung für Japan und Europa“.
- 2018:
  - Tagung „Einfluss evangelikaler Bewegungen in Afrika und Lateinamerika“,
  - Fachgespräch mit Teilnehmern aus Belarus zur aktuellen politischen Lage,
  - Workshop „Post-Oslo-Prozess“ zur Lage in den Palästinensischen Gebieten,
  - Tagung „ASPI-SWP“ in Australien,
  - Forschungsaufenthalt eines Wissenschaftlers aus Kambodscha bei der SWP (Stipendium der KAS).
- 2019:
  - Workshop mit Teilnehmern aus den Palästinensischen Gebieten zu aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten,
  - Tagung „Südliches Afrika am Ende des Wahljahres 2019“.
- 2020:
  - Fachgespräch mit Teilnehmern aus Georgien zur aktuellen Konfliktsituation im Südkaukasus,
  - Forschungsaufenthalt eines Wissenschaftlers aus Georgien bei der SWP (Stipendium der KAS).

Die Friedrich-Ebert-Stiftung teilte mit, dass Kooperationen mit der SWP in den internationalen Abteilungen stattfinden, jedoch soweit bisher ersichtlich ohne Geldtransfer an die SWP.

Die Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V., die Hanns-Seidel-Stiftung e. V. und die Friedrich-Nauman-Stiftung für die Freiheit haben im Sinne der Fragestellung Fehlanzeigen gemeldet.

14. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Regelungen gibt es seitens der Bundesregierung hinsichtlich des (vorrangigen) Zugangs von Spitzen- sowie Profisportlerinnen und -sportlern sowie deren Trainerinnen und Trainern und weiterem Betreuungspersonal zu Impfungen gegen das COVID-19-Virus, zum Beispiel zur Absicherung von internationalen Wettkämpfen, und für welche Personengruppen (zum Beispiel Spitzensportler, Angehörige der Bundeswehr usw.) ist aus Sicht der Bundesregierung eine Impfung als Voraussetzung für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Januar 2021**

Die Reihenfolge der Impfungen ist in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) geregelt.

In § 1 CoronaImpfV ist geregelt:

(1) Personen nach Satz 2 haben im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2. Anspruchsberechtigt nach Satz 1 sind:

1. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind,
2. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben,
3. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden oder tätig sind, und
4. Personen, die im Auftrag einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder eines in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmens im Ausland tätig sind.

(2) Die Länder und der Bund sollen den vorhandenen Impfstoff so nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Anspruchsberechtigte nach § 2,
2. Anspruchsberechtigte nach § 3,
3. Anspruchsberechtigte nach § 4 und
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach Absatz 1.

In § 2 CoronaImpfV ist der Personenkreis definiert, der höchste Impfpriorität hat.

In § 3 CoronaImpfV ist der Personenkreis mit hoher Priorität bestimmt.

In § 4 CoronaImpfV ist der Personenkreis mit erhöhter Priorität definiert.

Spitzen- und Profisportlerinnen und -sportler gehören zu keiner prioritären Gruppe der §§ 2, 3 und 4 CoronaImpfV. Sie unterfallen damit dem Personenkreis in § 1 Absatz 1 CoronaImpfV. Bislang ist auch keine For-

derung bekannt, wonach Berufssportlerinnen und Sportlern sowie deren Trainerinnen und Trainer prioritär zu impfen wären, damit diese ihren Beruf ausüben können. Die Bundesregierung sieht auch nicht eine solche Notwendigkeit.

15. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Welche internationalen Sportveranstaltungen hat die Bundesregierung im Jahr 2020 gefördert (bitte die sieben größten Veranstaltungen mit dem jeweiligen Umfang der Förderung nennen), und welche internationalen Sportveranstaltungen plant die Bundesregierung im Jahr 2021 zu fördern (bitte die sieben größten Veranstaltungen mit dem jeweiligen Umfang der geplanten Förderung nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Januar 2021**

Die geförderten Veranstaltungen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr 2020

| Nr. | Sportart      | Veranstaltung                 | Ort        | Termin          | Förderung in Euro |
|-----|---------------|-------------------------------|------------|-----------------|-------------------|
| 1.  | Volleyball    | Olympia-Qualifikationsturnier | Berlin     | 05.01.–10.01.20 | 350.000           |
| 2.  | Eishockey     | Deutschland Cup               | Krefeld    | 02.11.–08.11.20 | 150.000           |
| 3.  | Radsport      | WM Bahn                       | Berlin     | 26.02.–01.03.20 | 150.000           |
| 4.  | Triathlon     | WM Mixed Relay                | Hamburg    | 11.07.–12.07.20 | 150.000           |
| 5.  | Bob/Schlitten | WM Bob und Skeleton           | Altenberg  | 17.02.–01.03.20 | 100.000           |
| 6.  | Ski           | Vierschanzentournee           | Oberstdorf | 28.12.–29.12.20 | 75.000            |
| 7.  | Ski           | Langlauf City Sprint          | Dresden    | 19.12.–20.12.20 | 50.000            |

Jahr 2021

| Nr. | Sportart      | Veranstaltung                 | Ort           | Termin          | Förderung in Euro |
|-----|---------------|-------------------------------|---------------|-----------------|-------------------|
| 1.  | Bob/Schlitten | WM Rennrodeln                 | Berchtesgaden | 25.01.–02.02.21 | 250.000           |
| 2.  | Bob/Schlitten | WM Bob und Skeleton           | Altenberg     | 01.02.–14.02.21 | 250.000           |
| 3.  | Eishockey     | Olympia-Qualifikationsturnier | Füssen        | November 2021   | 150.000           |
| 4.  | Handball      | Olympia-Qualifikationsturnier | Berlin        | 12.03.–14.03.21 | 150.000           |
| 5.  | Ski           | Nordische Ski-WM              | Oberstdorf    | 24.02.–07.03.21 | 150.000           |
| 6.  | Volleyball    | Nations League Frauen         | Rostock       | 25.05.–27.05.21 | 150.000           |
| 7.  | Volleyball    | Nations League Männer         | Düsseldorf    | 14.05.–16.05.21 | 150.000           |

Die Tabelle für das Jahr 2021 gibt den derzeitigen Planungsstand wieder. Auf Grundlage des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 26. November 2020 (Ausschussdrucksache 19(8)8001) können sich die angegebenen Summen für einzelne Veranstaltungen im Jahr 2021 ggf. noch erhöhen.

Die ursprünglich für den Februar 2021 geplante Durchführung des internationalen Qualifikationsturniers für die Paralympischen Sommerspiele Tokio 2021 in der Sportart Sitzvolleyball Herren in Duisburg wird

durch die Bundesregierung in Höhe von bis zu rund 60.000 Euro (59.157,14 Euro) gefördert. Das Turnier wurde coronabedingt von Februar 2021 auf Mai 2021 verschoben.

Die für 2020 geplanten Makkabi Deutschland Games in Düsseldorf wurden coronabedingt auf Mai 2021 verschoben. Die Bundesregierung fördert diese internationale Sportveranstaltung in Höhe von bis zu rund 125.000 Euro (124.824,74 Euro).

16. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie definiert die Bundesregierung von ihr in Corona-Gesetzen und -verordnungen, in von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Bundesländer gefassten Beschlüssen sowie in Corona-Hilfsprogrammen benutzte Begriffe wie „Profisport“ und „Spitzensportler“ (bitte die jeweilige Definition bzw. die Quelle, wo diese Definition öffentlich zugänglich ist, aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Januar 2021**

Eine allgemein gültige Legaldefinition der Begriffe „Profisport“ und „Spitzensportler“ gibt es nicht.

Die Billigkeitsrichtlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat „Corona-Hilfen Profisport“ bestimmt – entsprechend der Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses vom 1. Juli 2020, 9. September 2020 und 26. November 2020 – die Bereiche des professionellen und des semiprofessionellen Sportes über die Ligazugehörigkeit. Danach sind nur Vereine mit Mannschaften in einer 1., 2. oder 3. Liga antragsberechtigt. Die Liga wird in Nummer 4 Absatz 3 der Billigkeitsrichtlinie definiert als:

„Eine Liga im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn am 31. Dezember 2019 mehr als vier Vereine beziehungsweise Unternehmen in einem organisierten sportlichen seriellen Wettbewerb standen. Ein organisierter sportlicher serieller Wettbewerb liegt vor, wenn Teilnahme- und Wettbewerbsregeln (zum Beispiel in Form von Liga- oder Spielordnungen, die Mannschaftspaarungen, Spielzeiten, -pläne und -orte, Schiedsrichterwesen, die Setzung von Reglements oder allgemeinen Spielstandards festlegen oder eine Schiedsgerichtsbarkeit organisieren) bestehen, aufgrund derer die beteiligten Vereine beziehungsweise Unternehmen sachlich und organisatorisch zusammenarbeiten, an die sie sich untereinander gebunden haben und die einen regelmäßigen sportlichen Wettbewerb vorsehen. Eine 1. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart jeweils höchstrangigen Wettbewerb in der Bundesrepublik Deutschland.

Die 2. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart direkt unterhalb der 1. Liga organisierten Wettbewerb. Die 3. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart direkt unterhalb der 2. Liga organisierten Wettbewerb mit der Möglichkeit zum Aufstieg in eine höhere Liga.“

Der Begriff „Spitzensportler“ wird in der Billigkeitsrichtlinie „Corona-Hilfen Profisport“ nicht verwendet und wird auch in den in der Fragestellung angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen nicht definiert.

17. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele vom coronabedingten Sportverbot ausgenommenen Spitzen- und Profisportlerinnen und -sportler aus Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits positiv auf COVID-19 getestet worden, und inwieweit gibt es angesichts der Corona-Entwicklungen aktuell Überlegungen seitens der Bundesregierung (auch ggf. Abstimmung mit den Ländern), an den derzeitigen Regelungen zur Ausübung bzw. Beschränkung von sportlichen Aktivitäten Änderungen vorzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Januar 2021**

Die Bundesregierung hat keine Übersicht über positiv auf COVID-19 getestete Sportlerinnen und Sportler.

Die staatliche Regelungskompetenz über die Ausübung des Sportbetriebs (Profí-, Amateur-, Breiten-, Spitzensport) liegt nach der föderalen Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder.

18. Abgeordneter  
**Torsten Herbst**  
(FDP)
- Wie viele Angestellte und Beamte des Bundes sowie der Bundeswehr waren zum Stichtag 5. Januar 2021 in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Zwecke der Pandemiebekämpfung an Gesundheitsämter, Impfzentren, Krankenhäuser, Seniorenheime sowie andere Einrichtungen überstellt (bitte nach Ländern sowie Einrichtungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Januar 2021**

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020, Nummer 9, haben die Verwaltungen des Bundes den Öffentlichen Gesundheitsdienst wie folgt unterstützt:

Zum Stichtag 8. Januar 2021 unterstützten in Sachsen 27, in Sachsen-Anhalt zwölf und in Thüringen 16 Bundesbedienstete den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Zum Stichtag 6. Januar 2021 waren insgesamt ca. 1.295 Soldatinnen und Soldaten zu Hilfeleistungen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eingesetzt.

Im Bundesland Sachsen waren davon ca. 363 Soldatinnen und Soldaten zur Hilfeleistung in Gesundheitsämtern, 269 in Krankenhäusern, 218 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und drei im Rahmen der Impfkampagne eingesetzt.

Im Bundesland Sachsen-Anhalt waren davon ca. 94 Soldatinnen und Soldaten zur Hilfeleistung in Gesundheitsämtern und 36 in Alten- und Pflegeeinrichtungen eingesetzt.

Im Bundesland Thüringen waren davon ca. 144 Soldatinnen und Soldaten zur Hilfeleistung in Gesundheitsämtern, 69 in Krankenhäusern und 99 in Alten- und Pflegeeinrichtungen eingesetzt.

19. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz des Instruments der Schleierfahndung durch die so genannte Bayerische Grenzpolizei im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (vgl. [www.merkur.de/bayern/passau/corona-bayern-schleierfahnder-passau-a3-autobahn-quarantaene-reisereueckkehrer-zr-90156900.html](http://www.merkur.de/bayern/passau/corona-bayern-schleierfahnder-passau-a3-autobahn-quarantaene-reisereueckkehrer-zr-90156900.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 13. Januar 2021**

Das Instrument der sogenannten Schleierfahndung ermöglicht den Polizeien der Länder und der Bundespolizei, Kontrollen nach Maßgabe des jeweiligen Rechts, insbesondere in den Grenzgebieten, vorzunehmen. Angesichts der pandemischen Situation anlässlich der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 können und werden Reisende, die aus ausländischen Risikogebieten einreisen, auch hinsichtlich der Einhaltung der pandemischen Eindämmungsmaßnahmen (u. a. Digitale Einreiseanmeldung) kontrolliert und auf die weiteren einschlägigen Bestimmungen (u. a. Absonderung und erforderlichenfalls Testpflicht) hingewiesen. Auch im Hinblick auf die Bewältigung der pandemischen Situation ist die sogenannte Schleierfahndung daher ein geeignetes flankierendes Instrumentarium. Zu den konkreten Maßnahmen der Bayerischen Grenzpolizei können seitens der Bundesregierung keine Aussagen getroffen werden.

20. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Dienst mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert, und werden daraus folgende COVID-19-Erkrankungen durch den Dienstherrn als Dienstunfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes behandelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 13. Januar 2021**

Die Frage gliedert sich in zwei Teilfragen. Dementsprechend erfolgt auch die Beantwortung zu beiden Teilfragen gesondert, wobei die Beantwortung der zweiten Teilfrage mit Blick auf die allgemeinen dienstunfallrechtlichen Angaben hier vorgezogen wird:

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Grundsätzlich könnte auch die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ein solches Ereignis sein. Eine Anerkennung solcher Ereignisse als Dienstun-

fall nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG wäre aber nur bei Nachweis der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dienstunfalls möglich, insbesondere wenn Ort und Zeitpunkt einer Infektion zweifelsfrei bestimmbar sind.

Eine Erkrankung an COVID-19 würde dann als Dienstunfall nach § 31 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG in Verbindung mit Nr. 3101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) gelten, wenn der Beamte/die Beamtin, der/die wegen der Art seiner/ihrer dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an dieser Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit erkrankt, es sei denn, der/die Beamte/Beamtin hat sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen. Es ist also nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, ob eine zur Zeit einer Infektion konkret ausgeübte dienstliche Tätigkeit erfahrungsgemäß im Ganzen gesehen ihrer Art nach unter den besonderen zur Zeit einer Krankheitsübertragung bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und Begleitumständen eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung in sich birgt.

Ein Anspruch auf Dienstunfallfürsorge richtet sich dabei stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann erst im Nachhinein festgestellt werden. Vorherige Zusicherungen, gleich welcher Art, sind nicht zulässig.

Nach Angaben der Bundespolizei haben sich vom Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 bis zum 10. Januar 2021 in dienstlichem Bezug 423 Bedienstete mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert. Bislang werden in der Bundespolizei keine daraus folgenden COVID-19-Erkrankungen als Dienstunfall im Sinne des § 31 BeamtVG behandelt.

21. Abgeordneter **Alexander Graf Lambsdorff** (FDP)      Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien zum 31. Dezember 2020 in Bonn und wie viele in Berlin (bitte nach Bundesministerien und dem Amt der Staatsministerin für Kultur und Medien aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 15. Januar 2021**

Für die Antwort wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen ohne Ersatz(plan)stellen gemäß dem beschlossenen Bundeshaushaltsplan 2020 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte zu erfassen. Dies entspricht auch dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn Gesetz.

| <b>Planstellen/Stellen (ohne Ersatz[plan]stellen)</b> |         |       |
|---|---------|-------|
| (Stand: 31. Dezember 2020)                            |         |       |
|   | Berlin  | Bonn  |
| BKAmt   | 765,5   | 20,5  |
| BKM   | 181,1   | 150,4 |
| BMF   | 1.917,3 | 118,2 |
| BMI   | 1.898,4 | 165,0 |
| AA  | 2.788,0 | 363,0 |

| <b>Planstellen/Stellen (ohne Ersatz[plan]stellen)</b> |                              |                              |
|---|------------------------------|------------------------------|
| (Stand: 31. Dezember 2020)                            |                              |                              |
|   | Berlin                       | Bonn                         |
| BMJV  | 811,2                        | 1,0                          |
| BMAS  | 708,9                        | 421,6                        |
| BMVg  | 1.536,0<br>(ziv 842/mil 694) | 1.391,0<br>(ziv 935/mil 456) |
| BMEL  | 409,8                        | 591,8                        |
| BMFSFJ  | 461,4                        | 250,0                        |
| BMG   | 444,4                        | 338,3                        |
| BMVI  | 668,1                        | 740,9                        |
| BMU   | 544,6                        | 568,3                        |
| BMBF  | 451,0                        | 776,0                        |
| BMZ   | 469,0                        | 496,3                        |
| BMWi  | 1.684,0                      | 290,5                        |
| ges.  | 15.738,7                     | 6.655,8                      |

22. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen sind in der sogenannten Datei „Gewalttäter Sport“ aktuell eingespeichert, und wie viele Neu-Einspeicherungen kamen in den vergangenen 27 Monaten hinzu (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Januar 2021**

Mit Stand vom 5. Januar 2021 sind 7.910 Personen in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ eingespeichert.

Die Neu-Einspeicherungen in den vergangenen 27 Monaten sind nachfolgender Aufstellung zu entnehmen:

|         |     |
|---------|-----|
| 2018-10 | 79  |
| 2018-11 | 167 |
| 2018-12 | 223 |
| 2019-01 | 168 |
| 2019-02 | 164 |
| 2019-03 | 195 |
| 2019-04 | 209 |
| 2019-05 | 292 |
| 2019-06 | 402 |
| 2019-07 | 252 |
| 2019-08 | 166 |
| 2019-09 | 152 |
| 2019-10 | 244 |
| 2019-11 | 213 |
| 2019-12 | 177 |
| 2020-01 | 170 |
| 2020-02 | 184 |
| 2020-03 | 220 |
| 2020-04 | 163 |
| 2020-05 | 74  |
| 2020-06 | 108 |
| 2020-07 | 70  |

|         |     |
|---------|-----|
| 2020-08 | 159 |
| 2020-09 | 65  |
| 2020-10 | 70  |
| 2020-11 | 81  |
| 2020-12 | 46  |

23. Abgeordneter  
**Oliver Luksic**  
(FDP)
- Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Proteste rund um den Lückenschluss der A 49 entstanden, und welche Auswirkungen hatten die Proteste auf das Bauvorhaben (bitte soweit möglich aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Januar 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zum Thema „Auswirkungen der Proteste im Dannenröder Forst gegen die A 49“ (Bundestagsdrucksache 19/25768) verwiesen.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

24. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist es zu erklären, dass bis heute (Online-Recherche am 5. Januar 2021) kein einziges der von mir benannten Merkblätter bzw. Online-Informationen der deutschen Auslandsvertretungen zu Sprachnachweisen beim Ehegattennachzug korrigiert, ergänzt, aktualisiert oder richtig gestellt wurde (es finden sich sogar immer noch Verweise auf einen völlig veralteten und falschen Informationsflyer des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – BAMF – aus dem Jahr 2013), obwohl ich mit Schreiben vom 24. September 2020 an die Staatssekretärin Antje Leendertse ganz konkret auf diesbezügliche Fehler und Lücken hingewiesen und die Bundesregierung am 22. Oktober 2020 erklärt hatte, diese Hinweise seien zum Anlass genommen worden, den Auslandsvertretungen eine Muster-Sprachregelung zur Verfügung zu stellen und den BAMF-Flyer zu überarbeiten, zudem sei die diesbezügliche Überarbeitung des Visumhandbuchs abgeschlossen (Bundestagsdrucksache 19/23605, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 30, S. 35 f.; schon zuvor wurde am 1. September 2020 zugesichert, Hinweisen auf unzutreffende Informationen würde nachgegangen und „gegebenenfalls erforderliche Korrekturen schnellstmöglich“ vorgenommen; Bundestagsdrucksache

19/22089, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 42, S. 35 f.), und warum werden offenbar nachzugswillige Ehegatten immer noch nicht sichtbar (insbesondere im Internet) darauf hingewiesen, dass von Deutschnachweisen beim Ehegattennachzug im Wege einer Härtefallprüfung abgesehen werden kann und dass insbesondere aufgrund der aktuellen Beschränkungen infolge der Pandemie hiervon großzügiger und schneller Gebrauch gemacht werden soll (Bundestagsdrucksache 19/25159, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 57, S. 41 f., bitte ausführen), was angesichts eines Rückgangs des Ehegattennachzugs um etwa ein Drittel (Bundestagsdrucksache 19/24921, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 45, S. 34 f.) meines Erachtens dringend erforderlich wäre?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 14. Januar 2021**

Das Auswärtige Amt hat seinen Visastellen die erwähnte Mustersprachregelung zusammen mit Erläuterungen am 20. Oktober 2020 zur Verfügung gestellt. Mit Weisung vom 15. Dezember 2020 hat das Auswärtige Amt alle Visastellen noch einmal deutlich angewiesen, die Vorgaben umzusetzen. Pandemiebedingt stehen den Auslandsvertretungen jedoch nach wie vor nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung. Insbesondere durch notwendige Maßnahmen zum Schutz des Personals ist die Arbeitsfähigkeit der Auslandsvertretungen erheblich eingeschränkt.

Trotz dieser Einschränkungen arbeitet die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts gemeinsam mit den betroffenen Auslandsvertretungen an der Aktualisierung der Informationen auf den jeweiligen Webseiten. Dabei muss stets auf die jeweiligen länderspezifischen Besonderheiten eingegangen werden. Von den zwölf im Bereich des Familiennachzugs antragstärksten Vertretungen haben die meisten Visastellen die aktualisierten Informationen auf ihren Webseiten eingestellt. Einige befinden sich noch in den letzten Zügen der Aktualisierung (Stand: 13. Januar 2021). Das Auswärtige Amt wird die Aktualisierung der Webseiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiter fortsetzen.

Der Flyer des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug (Stand: Juli 2015) befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Aktualisierung wird demnächst veröffentlicht.

25. Abgeordnete  
**Sandra  
Bubendorfer-Licht**  
(FDP)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass auf Oleg Alkaev, Vladimir Borodach, Vyacheslav Dudkin und weiteren weißrussischen Oppositionellen durch das belarussische Regime organisierte Anschläge im Zeitraum 2011 bis 2013 geplant waren, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung weiter über aktuelle Gefahren für weißrussische Oppositionelle (siehe Berichterstattung vom 4. Januar 2021 <https://euobserver.com/foreign/150486>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 14. Januar 2021**

Die Antwort auf die erste Teilfrage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Sie beruht auf Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Dies umfasst auch Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung würde Informationen zu den Fähigkeiten und Zugängen des Bundesnachrichtendienstes offenlegen und einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis im Inland wie im Ausland zugänglich machen. Eine Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte und Methoden der Erkenntnisgewinnung ermöglichen. Mit einer wesentlichen Verschlechterung der Möglichkeiten der Informationsgewinnung wäre zu rechnen. Eine Veröffentlichung könnte für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Bundesnachrichtendienstes und somit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

In Bezug auf die zweite Teilfrage ist der Bundesregierung bekannt, dass Oppositionelle in Belarus grundsätzlich einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, verfolgt, inhaftiert und Opfer physischer oder psychischer Gewalt zu werden. Zur Gefährdung belarussischer Oppositioneller außerhalb Belarus' liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 der Abgeordneten Sandra Bubendorfer-Licht auf Bundestagsdrucksache 19/25900 verwiesen.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

26. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von nach dem Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens vom 9./10. November 2020 durch Aserbaidschan unterstützte Kräfte verübte Menschenrechtsverletzungen und Zerstörung von Kulturgütern in Bergkarabach, und wenn ja, welche entsprechenden Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 12. Januar 2021**

Der Bundesregierung sind Medienberichte über die Sorgen Armeniens und der Bevölkerung von Bergkarabach hinsichtlich möglicher Zerstörungen von Kulturgütern in Bergkarabach bekannt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse zu Menschenrechtsverletzungen und Zerstörungen von Kulturgütern in Bergkarabach vor, die durch von Aserbaidschan unterstützte Kräfte verübt wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 75 und 76 des Abgeordneten Manuel Sarrazin auf Bundestagsdrucksache 19/25435 verwiesen.

27. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um sich für den Schutz der Menschenrechte und Kulturgüter sowie den Erhalt des Waffenstillstandsabkommens vom 9./10. November 2020 bezüglich Bergkarabach einzusetzen, und stimmt die Bundesregierung mit meiner Auffassung überein, nach der langfristig nur die Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem nachhaltigen Frieden in der Region führen kann?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 12. Januar 2021**

Die Bundesregierung verurteilt die Gewaltanwendung in diesem Konflikt und hat öffentlich, gegenüber den Konfliktparteien sowie im Rahmen der Europäischen Union, der OSZE und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nachdrücklich zur Einhaltung des Völkerrechts und zur Wahrung der Menschenrechte durch alle Konfliktparteien aufgerufen. Die Bundesregierung fordert von Armenien und Aserbaidschan, dass Verletzungen des Völkerrechts, insbesondere Menschenrechtsverletzungen, aufgeklärt und beteiligte Akteure zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union dazu aufgerufen, das kulturelle Erbe in und um die Region Bergkarabach zu bewahren und wiederherzustellen. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der UNESCO zur Etablierung einer Mission zur Evaluierung von Zerstörungen und zur Inventarisierung von Kulturgütern in Bergkarabach.

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich beim Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um die Region Bergkarabach

um einen zwischenstaatlichen Konflikt, in dem sich historische und völkerrechtliche Fragen auf komplexe Weise vermengen. Die Bundesregierung setzt sich für eine nachhaltige, friedliche Lösung des Konflikts ein und unterstützt zu diesem Zwecke die entsprechenden internationalen Vermittlungsbemühungen unter der Ägide der OSZE-Minsk-Gruppe und ihrer Ko-Vorsitzenden.

28. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von Armeniern, die trotz des Inkrafttretens des Waffenstillstandsabkommens vom 9./10. November 2020, und damit in Widerspruch zu Artikel 118 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, von Aserbaidschan als Kriegsgefangene inhaftiert sind, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um deren Freilassung zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 13. Januar 2021**

Der Bundesregierung sind Medienberichte über die Inhaftierung armenischer Kämpfer nach dem 9./10. November 2020 bekannt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Die Bundesregierung hat beide Seiten wiederholt zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts aufgerufen und steht in engem Kontakt mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Das IKRK ist vor Ort mit der Umsetzung und Begleitung des Austauschs von Kriegsgefangenen und Todesopfern betraut und steht mit beiden Konfliktparteien in engem Kontakt, um schnellstmöglich einen Austausch zu erreichen.

29. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Auf welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in der EU hinwirken, um die Menschenrechtsverletzungen an der kroatischen Grenze (nahe der bosnischen Stadt Bihac) und auf der sogenannten Balkanroute zu beenden, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass legale und sichere Fluchtwege entlang der sogenannten Balkanroute in die EU geschaffen werden müssen ([www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-bosnien-eu-lipa-1.5164061](http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-bosnien-eu-lipa-1.5164061))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 12. Januar 2021**

Die Bundesregierung äußert regelmäßig ihre Erwartung, dass alle EU-Mitgliedstaaten, auch Kroatien, ebenso wie Anwärter für die EU-Beitrittskandidatur wie Bosnien-Herzegowina, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dies gilt gerade auch für die Einhaltung der Menschen- und Grundrechte gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht. Die Bundesregierung dringt in der EU sowie bilateral

gegenüber ihren kroatischen Partnern auf die Einhaltung internationaler und europarechtlicher Bestimmungen. Sie begrüßt die gegenwärtigen Erörterungen der kroatischen Regierung mit der EU-Kommission über die Einrichtung eines unabhängigen Monitoring-Mechanismus.

Die Bundesregierung arbeitet mit der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen, um die Staaten des Westbalkans beim Aufbau von Asylsystemen nach europäischem Standard zu unterstützen. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine menschenwürdige Unterbringung und ausreichende Versorgung aller Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten hierbei wesentlich. Dies gilt aktuell insbesondere für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten in Bosnien und Herzegowina in und um Lipa.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 26, 29 und 38 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/25036) verwiesen.

30. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wurde die weitere Operationalisierung des „Instrument in Support of Trade Exchanges“ (INSTEX) zum Handelsaustausch zwischen Europa und Iran seit der ersten Transaktion im März 2020 ([www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/in-stex-transaktion/2329742](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/in-stex-transaktion/2329742)), vorangetrieben, und wenn ja, bitte einzeln nach Zeitpunkt unter Angabe des Umfangs der Transaktionen auflisten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 13. Januar 2021**

Zahlreiche europäische Unternehmen haben gegenüber INSTEX ihr Interesse an einer Abwicklung von Geschäften bekundet und sind in Vertragsverhandlungen mit dem Unternehmen eingetreten. Das Zustandekommen einer erfolgreichen Transaktion ist von vielen, oftmals hochkomplexen Faktoren und insbesondere auch von der Kooperationsbereitschaft der iranischen Seite abhängig, die bisher keinen weiteren Geschäften zugestimmt hat. Hierzu steht INSTEX mit seiner iranischen Partnerorganisation weiter in Kontakt. Seit der ersten Transaktion im März 2020 hat INSTEX somit keine weiteren humanitären Exporte von Europa nach Iran abgewickelt.

31. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Treffen und Gespräche hat es seit der Auslösung des Streitschlichtungsmechanismus der Wiener Nuklearvereinbarung über das iranische Atomprogramm (JCPoA) zwischen den Signaturstaaten Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Russland, China und Iran gegeben, und welche Verhandlungsziele wurden dabei erreicht (bitte einzeln unter Angabe der Länderbeteiligung auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 13. Januar 2021**

Seit der Aktivierung des Streitschlichtungsmechanismus gemäß Artikel 36 des JCPoA durch die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs am 14. Januar 2020 fanden drei förmliche Sitzungen der Joint Commission aller verbliebenen JCPoA-Teilnehmer auf der Ebene der Politischen Direktoren bzw. stellvertretenden Außenminister statt. Die beiden Sitzungen am 26. Februar 2020 und 1. September 2020 wurden als persönliche Treffen in Wien durchgeführt. Die Sitzung am 16. Dezember 2020 wurde virtuell organisiert. Diese Sitzungen wurden jeweils von der Generalsekretärin des Europäischen Auswärtigen Dienstes geleitet, deren zusammenfassende Vorsitzserklärungen hier nachgelesen werden können: [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/75190/icpoa-chairs-statement-following-meeting-joint-commission\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/75190/icpoa-chairs-statement-following-meeting-joint-commission_en) (26. Februar 2020); [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/84643/chairs-statement-following-1-september-meeting-joint-commission-joint-comprehensive-plan\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/84643/chairs-statement-following-1-september-meeting-joint-commission-joint-comprehensive-plan_en) (1. September 2020); [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/90710/chairs-statement-following-16-december-meeting-joint-commission-jcpoa\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/90710/chairs-statement-following-16-december-meeting-joint-commission-jcpoa_en) (16. Dezember 2020).

Pandemiebedingt konnte das traditionelle informelle Treffen der Außenminister der JCPoA-Teilnehmer nicht am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2020 stattfinden. Es wurde jedoch am 21. Dezember 2020 unter Leitung des EU-Außenbeauftragten Borrell virtuell nachgeholt. Die im Anschluss veröffentlichte Erklärung aller Teilnehmenden kann hier nachgelesen werden: [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/90907/joint-ministerial-statement-joint-comprehensive-plan-action\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/90907/joint-ministerial-statement-joint-comprehensive-plan-action_en) (21. Dezember 2020).

Darüber hinaus fanden zahlreiche Gespräche mit Iran in wechselnden Zusammensetzungen statt, die an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgelistet werden können.

Bezüglich der erreichten Verhandlungsziele kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich alle Teilnehmer weiterhin zur Bewahrung und zur vollständigen Umsetzung des JCPoA bekennen, den Rückzug der USA aus der Vereinbarung am 8. Mai 2018 und die (Wieder-)Einsetzung weitreichender US-Sanktionen gegen Iran bedauern und dazu bereit sind, eine Rückkehr der USA zum JCPoA zu unterstützen.

Die europäischen Teilnehmer haben Iran bei allen vorgenannten Treffen und Kontakten mit Nachdruck dazu aufgefordert, die seit 1. Juli 2019 unternommenen systematischen Verletzungen seiner nukleartechnischen Verpflichtungen wieder rückgängig zu machen. Diesen eindringlichen Appellen ist Iran bis dato nicht gefolgt.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

32. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden Anträge auf die November- und Dezemberhilfen bisher gestellt (bitte nach Gesamtangabe, November bundesweit, November neue Länder, November Berlin, November Mecklenburg-Vorpommern, November Sachsen-Anhalt, November Thüringen, Dezember bundesweit, Dezember neue Länder, Dezember Berlin, Dezember Mecklenburg-Vorpommern, Dezember Sachsen-Anhalt, Dezember Thüringen aufschlüsseln), und wie viele Mittel für die November- und Dezemberhilfen wurden bisher ausbezahlt (bitte nach Gesamtangabe, November bundesweit, November neue Länder, November Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, November Sachsen-Anhalt, November Thüringen, Dezember bundesweit, Dezember neue Länder, Dezember Berlin, Dezember Mecklenburg-Vorpommern, Dezember Sachsen-Anhalt, Dezember Thüringen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 13. Januar 2021**

Die Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

| <b>Novemberhilfe</b><br>Stand 11.01.2021 | <b>Antragssummen</b> | <b>ausgezahlte Förder-<br/>summen</b> |
|--|----------------------|---------------------------------------|
| Novemberhilfe bundesweit                 | 4.465.716.350,52 €   | 1.325.141.021,03 €                    |
| Novemberhilfe neue Länder                | 780.982.503,07 €     | 242.598.673,76 €                      |
| Novemberhilfe Berlin                     | 325.253.431,52 €     | 93.899.337,90 €                       |
| Novemberhilfe Mecklenburg-Vorpommern     | 77.015.414,56 €      | 24.166.630,14 €                       |
| Novemberhilfe Sachsen-Anhalt             | 59.511.436,28 €      | 20.270.816,64 €                       |
| Novemberhilfe Thüringen                  | 64.218.340,80 €      | 21.015.598,92 €                       |

| <b>Dezemberhilfe</b><br>Stand 11.01.2021            | <b>Antragssummen</b>      | <b>ausgezahlte Förder-<br/>summen</b> |
|---|---------------------------|---------------------------------------|
| Dezemberhilfe bundesweit                            | 1.508.974.366,35 €        | 635.991.925,62 €                      |
| Dezemberhilfe neue Länder                           | 266.067.522,00 €          | 115.838.476,55 €                      |
| Dezemberhilfe Berlin                                | 94.126.017,71 €           | 40.497.158,33 €                       |
| Dezemberhilfe Mecklenburg-Vorpommern                | 24.050.900,50 €           | 10.729.517,14 €                       |
| Dezemberhilfe Sachsen-Anhalt                        | 22.110.720,10 €           | 10.052.311,58 €                       |
| Dezemberhilfe Thüringen                             | 23.422.238,05 €           | 10.138.130,33 €                       |
| <b>Gesamt (Dezemberhilfe + November-<br/>hilfe)</b> | <b>5.974.690.716,87 €</b> | <b>1.961.132.946,65 €</b>             |

33. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte den Gesamtwert und die jeweiligen Werte für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben), und in welcher Höhe erfolgte die tatsächliche Ausfuhr in 2020 in die zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 13. Januar 2021**

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Es handelt sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Da die Außenhandelsstatistik Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien trennt, ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die Gruppe der Entwicklungsländer nicht möglich. Insoweit wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 und auf Ihre Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 19/22308 verwiesen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Daten über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich November 2020 vor.

Die Auswertung tatsächlicher Ausfuhren von Kriegswaffen für diesen Zeitraum ergibt einen Gesamtwert von 1.235.423.000 Euro, die Auswertung nach Ländergruppen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Auf die Möglichkeit doppelter Mitgliedschaften in EU und NATO mit Blick auf den Gesamtwert wird hingewiesen.

| <i>Ländergruppe</i>         | <i>Statistischer Wert in Tausend Euro</i> |
|-----------------------------|---|
| NATO-Länder                 | 631.138                                   |
| NATO-gleichgestellte Länder | 17.278                                    |
| EU-Länder                   | 392.331                                   |
| Drittländer                 | 544.305                                   |

Die zehn Empfängerländer, für die im Zeitraum Januar bis einschließlich November 2020 die höchsten Ausfuhrwerte gemeldet wurden, sind Ägypten, Dänemark, Israel, Italien, Litauen, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Türkei und das Vereinigte Königreich. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann – mit Ausnahme von Österreich, für welches der Wert 41.718.000 Euro, dem Vereinigten Königreich, für welches der Wert 74.797.000 Euro, Norwegen, für welches der Wert 35.653.000 Euro, sowie der Niederlande, für welches der Wert 71.475.000 Euro beträgt – nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.\*

34. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

Wie verteilt sich der Gesamtwert der Rüstungsexportgenehmigungen im Jahr 2020 auf die in den Bundesländern ansässigen Antragsteller (bitte die jeweiligen Genehmigungswerte der Bundesländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert der Rüstungsexportgenehmigungen im Jahr 2020 auf die zehn Hauptempfängerländer?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 8. Januar 2021**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Hinsichtlich der nach Ländern aufgeschlüsselten Genehmigungswerte für Ausfuhren von Rüstungsgütern im ersten Halbjahr 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 70 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 verwiesen. Die Differenz zwischen den Genehmigungswerten der für Ausfuhren von Rüstungsgütern im fragegegenständlichen Zeitraum erteilten Einzelgenehmigungen und den Werten

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

für das erste Halbjahr 2020 ergibt sich für das zweite Halbjahr 2020 aus nachstehender Tabelle (in Euro):

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Baden-Württemberg      | 500.888.859 |
| Bayern                 | 592.705.337 |
| Berlin                 | 1.507.509   |
| Brandenburg            | 10.281.569  |
| Bremen                 | 274.326.902 |
| Hamburg                | 22.564.455  |
| Hessen                 | 43.043.468  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1.008.175   |
| Niedersachsen          | 903.532.380 |
| Nordrhein-Westfalen    | 169.369.571 |
| Rheinland-Pfalz        | 30.742.123  |
| Saarland               | 12.074.247  |
| Sachsen                | 27.421.182  |
| Sachsen-Anhalt         | 14.671.224  |
| Schleswig-Holstein     | 428.122.445 |
| Thüringen              | 10.641.452  |

In Bezug auf die Werte der zehn Hauptempfängerländer nach Genehmigungswerten im Jahr 2020 wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 7. Januar 2021 zur Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im Jahr 2020 – vorläufige Genehmigungszahlen ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/01/20210107-ruistungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2020-vorlaeufige-genehmigungszahlen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/01/20210107-ruistungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2020-vorlaeufige-genehmigungszahlen.html)) verwiesen.

35. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Unternehmen, die in den Monaten November und Dezember 2020 vom Lockdown betroffen waren und deshalb einen Antrag auf die sogenannten „Novemberhilfen“, „Dezemberhilfen“ und „Überbrückungshilfe III“ gestellt haben, haben schon eine Abschlagszahlung oder sogar eine vollständige Auszahlung der entsprechenden Hilfe bekommen, und wann ist für die übrigen Unternehmen mit einer Abschlagszahlung und vollständigen Auszahlung zu rechnen (bitte jeweils nach Abschlagszahlung und vollständiger Auszahlung und nach Art der Hilfe, d. h. Novemberhilfe, Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 11. Januar 2021**

Bund und Länder arbeiten eng zusammen, damit den von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen und Soloselbstständigen die bereitgestellten Hilfen möglichst schnell zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Antragstellung der Corona-November- und Corona-Dezemberhilfen, die online über die vom Bund bereitgestellte Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beantragt werden können, erfolgt die weitere Bearbeitung und Bewilligung durch die Länder bzw.

durch die von diesen beauftragten Bewilligungsstellen. Um die betroffenen Unternehmen aufgrund der hohen Antragszahl, rund 274.000 Anträge auf Novemberhilfe bzw. rund 73.000 Anträge auf Dezemberhilfe (Stand: 6. Januar 2021), möglichst schnell finanziell unterstützen zu können, werden für die beiden Programme jeweils Abschlagszahlungen über die Bundeskasse in Höhe von bis zu 5.000 Euro für Soloselbstständige als Direktantragstellerin und Direktantragsteller sowie bis zu 50.000 Euro, max. 50 Prozent des möglichen Förderbetrages, bei Antragstellung über die prüfenden Dritten gewährt.

Bei den rund 204.000 über prüfende Dritte eingereichten Anträgen auf Novemberhilfe wurde bisher bei rund 97 Prozent und bei den rund 70.000 direkt eingereichten Anträgen auf Novemberhilfe wurde bisher bei rund 85 Prozent eine Abschlagszahlung gewährt (Stand: 6. Januar 2021).

Bei den rund 36.000 über prüfende Dritte eingereichten Anträgen auf Dezemberhilfe wurde bisher bei rund 98 Prozent und bei den rund 66.700 direkt eingereichten Anträgen auf Dezemberhilfe wurde bisher bei rund 92 Prozent eine Abschlagszahlung gewährt (Stand: 6. Januar 2021).

Die Bewilligungsstellen der Länder werden in der zweiten Kalenderwoche 2021 mit der weiteren Bearbeitung und Auszahlung der Novemberhilfen starten. Die weitere Bearbeitung der Dezemberhilfe durch die Bewilligungsstellen der Länder wird voraussichtlich Ende Januar 2021 folgen.

Die Überbrückungshilfe III für den Förderzeitraum bis Juni 2021 ist derzeit in der Vorbereitung. Die Umsetzung des Programms und der Start der Antragstellung wird im Laufe des Januar 2021 angestrebt. Es werden Abschlagszahlungen möglich gemacht. Erste reguläre Auszahlungen der Überbrückungshilfe III werden durch die Länder im ersten Quartal 2021 erfolgen.

36. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Sind Betriebe, die aufgrund des ersten Lock-downs im Jahr 2020 Schnellkredite der KfW in Anspruch genommen haben (Laufzeit länger als sechs Jahre) und durch andere Zuschussprogramme die De-minimis-Regel ausgereizt haben, von den Novemberhilfen beziehungsweise Dezemberhilfen ausgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 13. Januar 2021**

Die November- bzw. Dezemberhilfen werden bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1 Mio. Euro als Beihilfe nach der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Bundesregelung Kleinbeihilfen) und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt. Die Bundesregelung Kleinbeihilfen sieht einen beihilferechtlichen Rahmen von maximal 800.000 Euro je Unternehmen vor. Zusammen mit der De-minimis-Verordnung mit einer Obergrenze von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren steht den Unternehmen bei der November- und der Dezemberhilfe somit ein Beihilferahmen von insgesamt bis zu 1 Mio. Euro zur Verfügung. Da der KfW-Schnellkredit

und die Kredite des KfW-Sonderprogramms (z. B. KfW-Unternehmerkredit) mit einer Laufzeit über sechs Jahre und einem Kreditvolumen von bis zu 800.000 Euro aufgrund der beihilferechtlichen Vorschriften in Höhe des vollen Darlehensbetrags gewertet werden müssen, kann es dazu kommen, dass manchen Unternehmen die ihnen zustehende November- bzw. Dezemberhilfe nicht in voller Höhe im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und der De-minimis-Verordnung gewährt werden kann. Eine Lösung für betroffene Unternehmen wäre es, ggf. aufgenommene KfW-Kredite vor Beantragung der November- bzw. Dezemberhilfe zurückzuzahlen, damit ihr Beihilfewert wieder für nicht zurückzahlbare Zuschüsse wie die November- bzw. Dezemberhilfe frei wird.

Für Fälle, in denen der durch die Bundesregelung Kleinbeihilfen und die De-minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Antragstellung auf Grundlage eines anderen beihilferechtlichen Rahmens möglich („Novemberhilfe plus“ bzw. „Dezemberhilfe plus“ sowie „Novemberhilfe extra“ bzw. „Dezemberhilfe extra“): Entweder gestützt auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (bis zu 3 Mio. Euro) oder nach Genehmigung durch die EU-Kommission im Rahmen der „Novemberhilfe extra“ bzw. der „Dezemberhilfe extra“ auf Basis von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Vorgaben der Bundesregelung Fixkostenhilfe sowie der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens inhaltliche Anpassungen an der Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe erforderlich werden.

Ein Antrag auf „Novemberhilfe plus“ bzw. „Dezemberhilfe plus“ würde auch Unternehmen offenstehen, die bereits Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beantragt haben. In diesem Fall würden Leistungen der Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe auf die „Novemberhilfe plus“ bzw. „Dezemberhilfe plus“ angerechnet. Eine Antragstellung für die „Novemberhilfe plus“ bzw. „Dezemberhilfe plus“ wird voraussichtlich ab Mitte Februar 2021 möglich sein.

Die Bundesregierung setzt sich zudem bei der EU-Kommission dafür ein, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des sog. Temporary Framework deutlich erhöht werden.

37. Abgeordnete  
**Katrin Göring-Eckardt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie viele Mittel sind seit dem 16. März 2020 (dem Beginn des ersten Corona-Shutdowns) bis zum Jahresende aus dem Förderprogramm „Digital Jetzt“ für den Mittelstand abgeflossen (bitte nach Anzahl der Anträge, Gesamtsumme aller Anträge, Zahl bewilligter Anträge, Gesamtsumme aller bewilligter Anträge, davon den stationären Einzelhandel, sowie Top-5 der Städte/Gemeinden, in denen die meisten Hilfs- und Förderempfänger ihren Sitz haben, aufschlüsseln), und wie ist der Modus der Entscheidung im Falle einer Überzeichnung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 8. Januar 2021**

Das am 7. September 2020 gestartete Programm erfährt eine sehr große Resonanz. Innerhalb kürzester Zeit ist eine so große Zahl an Förderanträgen beim Projektträger eingegangen, dass die monatlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel innerhalb kürzester Zeit gebunden waren.

Für das Jahr 2020 liegen branchenübergreifend insgesamt 1.006 Anträge vor. Bei einem Investitionsvolumen der den Anträgen zugrundeliegenden Digitalisierungsprojekte von 98,3 Mio. Euro beträgt das beantragte Fördervolumen insgesamt 40 Mio. Euro. Von den 1.006 Anträgen sind 139 dem Handel zuzuordnen. Die Fördersumme für die Branche Handel beträgt ca. 5,8 Mio. Euro bei einem geplanten Investitionsvolumen von 14,7 Mio. Euro. Die Bewilligungsprozesse sind aufgrund der außerordentlich hohen Nachfrage noch nicht in allen Fällen abgeschlossen.

Die Aufteilung nach den Städten und Gemeinden mit den häufigsten Anträgen ergibt sich wie folgt:

| Rangliste | Stadt/Gemeinde mit > 1 Antrag   | Anträge |
|-----------|---|---------|
| 1         | Hamburg   | 4       |
| 2         | Leipzig, Köln   | 3       |
| 3         | Ellwangen, Nürnberg, Berlin, Bremen, Obertshausen, Hannover, Osnabrück, Speyer, Trier, Wernigerode, Flensburg, Kiel | 2       |

Insgesamt ist der überwiegende Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ansässig.

Die Auszahlung der Mittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt mit erfolgreich abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung nachträglich, weshalb die Ausgaben erst in 2021 geleistet werden. Die Haushaltsmittel aus 2020 sind jedoch vollumfänglich als Ausgabereserve für die nachfolgende Inanspruchnahme gebunden.

Eine Überzeichnung der Anträge auf Basis der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist technisch nicht möglich, da keine weiteren Anträge über das digitale Antragstool eingereicht werden können, wenn das Mittelkontingent erschöpft ist. Ungeachtet dessen sind jedoch die für eine Antragstellung erforderlichen Registrierungen und mithin die Nachfrage nach dem Investitionszuschuss deutlich überzeichnet.

38. Abgeordneter  
**Torsten Herbst**  
(FDP)

Wie viele Anträge auf die sogenannte November- und Dezemberhilfe des Bundes zum Ausgleich der wirtschaftlichen Schäden des neuerlichen Lockdowns wurden bis einschließlich 5. Januar 2021 in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gestellt, und wie viele der beantragten Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher an die Antragsteller, auch als Abschläge, ausgezahlt (bitte jeweils nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 11. Januar 2021**

Mit Stand vom 6. Januar 2021 wurden im Rahmen der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe des Bundes in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wie folgt Mittel beantragt, bewilligt und bereits ausgezahlt:

| Novemberhilfe                  | Anzahl der Anträge | beantragtes Fördervolumen | Summe Abschlagszahlung | bewilligtes Fördervolumen | ausgezahltes Fördervolumen |
|--------------------------------|--------------------|---------------------------|------------------------|---------------------------|----------------------------|
| <b>Sachsen</b>                 |                    |                           |                        |                           |                            |
| Direktanträge                  | 4.538              | 8.961.724,80 €            | - €                    | 6.685.475,77 €            | 6.685.475,77 €             |
| Anträge über prüfenden Dritten | 8.716              | 157.856.109,93 €          | 43.423.886,54 €        | - €                       | 43.423.886,54 €            |
| Gesamt                         | 13.254             | 166.817.834,73 €          | 43.423.886,54 €        | 6.685.475,77 €            | 50.109.362,31 €            |

| <b>Sachsen-Anhalt</b>          |                           |                                  |                               |                                  |                                   |
|--------------------------------|---------------------------|----------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Direktanträge                  | 920                       | 3.277.925,44 €                   | - €                           | 1.295.155,34 €                   | 1.295.155,34 €                    |
| Anträge über prüfenden Dritten | 3.533                     | 54.987.869,69 €                  | 17.929.109,38 €               | - €                              | 17.929.109,38 €                   |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>4.453</b>              | <b>58.265.795,13 €</b>           | <b>17.929.109,38 €</b>        | <b>1.295.155,34 €</b>            | <b>19.224.264,72 €</b>            |
| <b>Thüringen</b>               |                           |                                  |                               |                                  |                                   |
| Direktanträge                  | 759                       | 1.936.570,42 €                   | - €                           | 1.230.727,61 €                   | 1.230.727,61 €                    |
| Anträge über prüfenden Dritten | 3.641                     | 60.879.898,20 €                  | 18.784.711,20 €               | - €                              | 18.784.711,20 €                   |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>4.400</b>              | <b>62.816.468,62 €</b>           | <b>18.784.711,20 €</b>        | <b>1.230.727,61 €</b>            | <b>20.015.438,81 €</b>            |
| <b>Dezemberhilfe</b>           | <b>Anzahl der Anträge</b> | <b>beantragtes Fördervolumen</b> | <b>Summe Abschlagszahlung</b> | <b>bewilligtes Fördervolumen</b> | <b>ausgezahltes Fördervolumen</b> |
| <b>Sachsen</b>                 |                           |                                  |                               |                                  |                                   |
| Direktanträge                  | 4.538                     | 8.961.724,80 €                   | - €                           | 6.685.475,77 €                   | 6.685.475,77 €                    |
| Anträge über prüfenden Dritten | 8.716                     | 157.856.109,93 €                 | 43.423.886,54 €               | - €                              | 43.423.886,54 €                   |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>13.254</b>             | <b>166.817.834,73 €</b>          | <b>43.423.886,54 €</b>        | <b>6.685.475,77 €</b>            | <b>50.109.362,31 €</b>            |
| <b>Sachsen-Anhalt</b>          |                           |                                  |                               |                                  |                                   |
| Direktanträge                  | 920                       | 3.277.925,44 €                   | - €                           | 1.295.155,34 €                   | 1.295.155,34 €                    |
| Anträge über prüfenden Dritten | 3.533                     | 54.987.869,69 €                  | 17.929.109,38 €               | - €                              | 17.929.109,38 €                   |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>4.453</b>              | <b>58.265.795,13 €</b>           | <b>17.929.109,38 €</b>        | <b>1.295.155,34 €</b>            | <b>19.224.264,72 €</b>            |
| <b>Thüringen</b>               |                           |                                  |                               |                                  |                                   |
| Direktanträge                  | 759                       | 1.936.570,42 €                   | - €                           | 1.230.727,61 €                   | 1.230.727,61 €                    |
| Anträge über prüfenden Dritten | 3.641                     | 60.879.898,20 €                  | 18.784.711,20 €               | - €                              | 18.784.711,20 €                   |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>4.400</b>              | <b>62.816.468,62 €</b>           | <b>18.784.711,20 €</b>        | <b>1.230.727,61 €</b>            | <b>20.015.438,81 €</b>            |

39. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe erteilte die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2020, und welcher Gesamtwert entfiel in diesem Zeitraum jeweils einzeln auf die zehn Hauptempfängerländer (bitte sowohl hinsichtlich der Höhe der Ausfuhrgenehmigungen als auch hinsichtlich der Gesamtwerte auf die zehn Hauptempfängerländer aufschlüsseln nach Rüstungsgüter und Kriegswaffen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 11. Januar 2021**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Für den Gesamtwert der für Ausfuhren von Rüstungsgütern im Jahr 2020 erteilten Einzelgenehmigungen und die Jahreswerte für Rüstungsexportgenehmigungen der zehn Hauptempfängerländer nach Genehmigungswerten im Jahr 2020 wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 7. Januar 2021 zur Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im Jahr 2020 – vorläufige Genehmigungszahlen ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/01/20210107-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2020-vorlaeufige-genehmigungszahlen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/01/20210107-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2020-vorlaeufige-genehmigungszahlen.html)) verwiesen.

Für diese zehn Hauptempfängerländer ergeben sich unter Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 für den jeweils verbleibenden fragegegenständlichen Zeitraum zusätzliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern und zusätzliche Genehmigungswerte für Kriegswaffenausfuhren (in Euro) wie folgt:

|                        | <i>Differenz-Anzahl<br/>der Genehmigungen</i> | <i>Differenz-Wert<br/>Kriegswaffen*</i> |
|------------------------|---|---|
| Ägypten                | 3   | –                                       |
| Australien             | 33  | –                                       |
| Brasilien              | 3   | –                                       |
| Israel                 | 15  | –                                       |
| Katar                  | 7   | –                                       |
| Korea, Republik        | 23  | 177.000                                 |
| Singapur               | 8   | –                                       |
| Ungarn**               | 51  | 782.806.414                             |
| Vereinigte Staaten     | 74  | 13.780.000                              |
| Vereinigtes Königreich | 26  | 268.197                                 |

\* Der Genehmigungswert für Kriegswaffen ist im Gesamtgenehmigungswert Rüstungsgüter für den fragegegenständlichen Zeitraum bereits enthalten.

\*\* Da Ungarn in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 noch nicht aufgeführt war, wird hier für die beiden Angaben abweichend der Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt.

40. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)

Wie viele Arbeitsplätze gingen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zulieferindustrie für die deutschen Automobilproduzenten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils verloren ([www.businessinsider.de/wirtschaft/mobility/100000-arbeitsplaetze-bedroht-deutsche-autoindustrie-kaempft-in-corona-krise-mit-ueberkapazitaeten-vw-bmw-audi-mercedes-dudenhoeffer/](http://www.businessinsider.de/wirtschaft/mobility/100000-arbeitsplaetze-bedroht-deutsche-autoindustrie-kaempft-in-corona-krise-mit-ueberkapazitaeten-vw-bmw-audi-mercedes-dudenhoeffer/))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 11. Januar 2021**

In der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes gilt das Prinzip des Schwerpunktes der wirtschaftlichen Tätigkeit. Danach können im Bereich der Automobilzulieferung tätige Beschäftigte auch im Wirtschaftszweig (WZ) 29.1 „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“ ausgewiesen werden, wenn das entsprechende Unternehmen hier seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat (z. B. Beschäftigte in den Werken zur Motoren-, Getriebe- und Komponentenherstellung von Fahrzeugherstellern).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren in Deutschland im Jahr 2018 in der Zulieferindustrie für die Automobilproduzenten rund 36.800 Beschäftigte in der WZ 29.2 „Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern“ und rund 311.000 Beschäftigte in der WZ 29.3 „Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen“ tätig.

Im Jahr 2019 lag die Beschäftigung in der Automobilzulieferindustrie leicht über dem Niveau des Vorjahres.

Im Zeitraum Januar bis Oktober 2020 ist nach aktuellem Stand ein Rückgang um 239 Beschäftigte (Durchschnitt der Monate Januar bis Oktober im WZ 29.2; 2019: 38.305 zu 2020: 38.066) bzw. fast 7.800 Beschäftigte (Durchschnitt der Monate Januar bis Oktober im WZ 29.3; 2019: 309.949 zu 2020: 302.161) gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in der Zulieferindustrie für die Automobilproduzenten (WZ 29.2 und WZ 29.3; Jahresdurchschnitt) kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle: Beschäftigte in den Wirtschaftsabteilungen 29.2 „Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern“ und 29.3 „Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen“ der WZ 2008 (für die Jahre 2017 bis 2019 sind jeweils die Jahresdurchschnitte ausgewiesen; für das Jahr 2020 ist abweichend der Durchschnitt der Monate Januar bis Oktober ausgewiesen)

| <b>Jahr</b>                                  | <b>Anzahl der Beschäftigten<br/>WZ 29.2</b> | <b>Veränderung<br/>zum Vorjahr</b> | <b>Anzahl der Beschäftigten<br/>WZ 29.3</b> | <b>Veränderung<br/>zum Vorjahr</b> |
|--|---|------------------------------------|---|------------------------------------|
| <b>2017</b>                                  | 35.188                                      | +654                               | 304.949                                     | +2.253                             |
| <b>2018</b>                                  | 36.760                                      | +1.572                             | 311.068                                     | +6.119                             |
| <b>2019</b>                                  | 38.306                                      | +1.546                             | 310.473                                     | –595                               |
| <b>2020<br/>(Januar<br/>bis<br/>Oktober)</b> | 38.066                                      |                                    | 302.161                                     |                                    |

Quelle: Statistisches Bundesamt

41. Abgeordneter  
**Thomas Nord**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, Gelder aus dem deutschen Anteil des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund), der als Teil des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 und des Aufbauplans „Next Generation EU“ (NGEU) all jene Regionen in der Europäischen Union unterstützen soll, die von der Energiewende besonders betroffen sind, für die im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) für deutsche Kohleregionen bis 2038 vorgesehenen 40 Mrd. Euro zu nutzen und dementsprechend zu verrechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 8. Januar 2021**

Die Bundesregierung beabsichtigt, gemäß dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 die zu erwartenden EU-Mittel aus dem Just Transition Fund (JTF) zur Erfüllung der Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (StStG) einzusetzen. JTF und StStG sind mit Blick auf die Maßnahmen und Projekte nicht vollständig deckungsgleich, zielen aber beide darauf ab, Regionen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses werden derzeit innerhalb der Bundesregierung Gespräche geführt. Hierbei werden die Variante eines möglichen Bundesprogramms für den JTF ebenso diskutiert wie eine Umsetzung des JTF durch die Länder. Eine Anrechnung der JTF-Mittel auf die Zusagen des StStG hat unter Berücksichtigung der Vorgaben der JTF-Verordnung, den Maßgaben des StStG und dem Grundsatz eines effizienten Mitteleinsatzes zu erfolgen. Die Konformität mit EU-rechtlichen Anforderungen und Vorgaben ist dabei sicherzustellen.

42. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung ausgehend von der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß vom 28. August 2020 „Jetzt geht es auch darum, wie der Einzelhandel mittel- und langfristig widerstandsfähiger wird und künftige Herausforderungen, wie zum Beispiel die immer stärker werdende Digitalisierung und den Strukturwandel, bewältigt.“ ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200824-bareiss-stehe-im-engen-dialog-mit-hdeum-einzelhandel-fit-fuer-die-zukunft-zu-machen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200824-bareiss-stehe-im-engen-dialog-mit-hdeum-einzelhandel-fit-fuer-die-zukunft-zu-machen.html)) zu dem Verbot von „Click & Collect“-Angeboten (online oder telefonische Bestellung und anschließende kontaktlose Abholung im Geschäft) im stationären Einzelhandel in einigen Bundesländern (darunter Thüringen und Sachsen), hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit sowie der Gewinneinbußen der Unternehmen, und inwieweit wurden durch den Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ Projekte zur Umsetzung, von „Click & Collect“-Angeboten gefördert (bitte um Auflistung seit 2015)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 14. Januar 2021**

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Länder für den Seuchenschutz, den Erlass von Verordnungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten, zuständig. Dies betrifft auch das Verbot von Click-and-Collect-Angeboten im Einzelhandel. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung sind Click-and-Collect-Angebote des Einzelhandels unter Wahrung von Abstands- und Hygieneregeln mit Ausnahme des Landes Sachsen überall gestattet.

Einzelne Förderprojekte zu Click and Collect im Einzelhandel gab es im Förderschwerpunkt „Mittelstand Digital“ bisher nicht. Allerdings werden zu diesem Thema beispielsweise in den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren Handel und E-Standards Wissenstransfer-Maßnahmen angeboten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

43. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP)
- Wie wirkt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf bestehende Umgangsregelungen, nach denen beispielsweise Geschwister gemeinsame Umgangskontakte mit einem Elternteil praktizieren, aus, wenn nach aktuellem Bund-Länder-Beschluss zur Corona-Pandemie private Zusammenkünfte im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes mit nur maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet sind, und sofern bestehende Regelungen trotz des Beschlusses fortgelten sollen, haben Bund und Länder eine Kommunikationsstrategie erarbeitet, damit es nicht zu Verunsicherungen und in der Folge zu unberechtigten Kontakteinschränkungen und Entfremdungen kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 13. Januar 2021**

Bund und Länder befinden sich in ständigem Austausch hinsichtlich der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Verhinderung der raschen Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zur Senkung der 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die konkrete Umsetzung der politischen Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder liegt in der Zuständigkeit der Länder, die für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig sind. Sie berücksichtigen dabei – wie schon in der Vergangenheit – auch den besonderen Schutz von Ehe und Familie und die Rechte des Kindes, insbesondere das Recht auf Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil.

Wie Umgangskontakte zwischen mehreren Geschwisterkindern und ihrem getrenntlebenden Elternteil auch nach den Verschärfungen der Regelungen zur Verhinderung der raschen Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden können, hängt von den für sie geltenden Regelungen ab. Die Frage der Vereinbarkeit bestehender Umgangsregelungen mit den infektionsschutzrechtlichen Regelungen ist in Anwendung der konkreten Rechtslage der einzelnen Länder, d. h. nicht in der Kompetenz des Bundes, zu klären.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

44. Abgeordneter  
**Michel Brandt**  
(DIE LINKE.)
- Um wie viel (in Euro und in Prozent) übersteigen die durchschnittlichen Kosten eines freiwilligen Corona-Tests das monatliche Budget für Gesundheitspflege und Praxisgebühren eines Beziehers bzw. einer Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), der/die seine/ihre Angehörigen vor einem häuslichen Verwandtenbesuch bzw. einem Verwandtenbesuch in einer Altenpflegeeinrichtung vor Ansteckung absichern will?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 13. Januar 2021**

Es gibt weder im Sozialhilferecht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) noch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein spezielles monatliches Budget für Gesundheitspflege und Praxisgebühren oder für andere Verwendungszwecke. Solche Budgets für einzelne Verwendungszwecke ergeben sich auch nicht aus den der Regelbedarfsermittlung zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Diese durchschnittlichen Verbrauchsausgaben liegen nur für das Jahr der Erhebung einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, aktuell also für das Jahr 2018.

Besucherinnen und Besucher einer Person, die in einer Altenpflegeeinrichtung lebt, haben Anspruch auf eine Schnelltestung auf Grundlage von § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 Coronavirus-TestV i. V. m. § 36 Absatz 1 Nummer 2 IFSG (Infektionsschutzgesetz). Den Einrichtungen stehen hierfür gemäß § 6 Absatz 3 Coronavirus-TestV bis zu 30 Tests pro Monat und Bewohnerin oder Bewohner zur Verfügung. Die Kosten (max. 18 Euro pro Test) bekommen die Einrichtungen von Dritten rückerstattet (§ 7 Coronavirus-TestV).

Ausgaben im Sinne der Fragestellung, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, müssen leistungsberechtigte Personen ebenso wie andere Menschen mit geringem Einkommen aus dem ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbudget finanzieren. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII ergibt sich das

monatliche Gesamtbudget im Wesentlichen aus dem Regelbedarf als monatlicher Pauschalbetrag. Demnach können leistungsberechtigte Personen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eigenverantwortlich über die Verwendung des verfügbaren monatlichen Gesamtbudgets entscheiden.

45. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie viele Personen aus der Gruppe der Soloselbstständigen, Kleingewerbetreibende oder Freiberufler haben seit März 2020 Leistungen aus der Grundsicherung erhalten (bitte nach Kultur, Veranstaltungsbranche oder Tourismus, und in Bezug auf zuvor genannte Branchen: nach abgelehnten Anträgen, Vergleich zum Vorjahr und nach Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Januar 2021**

In der Grundsicherungsstatistik liegen keine Angaben zu gestellten Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor. Angaben zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die gleichzeitig als Selbstständige erwerbstätig sind, liegen in der Grundsicherungsstatistik zeitverzögert mit Wartezeit und nur als Bestandsgrößen vor. Zudem werden dort nur Selbstständige erfasst, die auch über ein Einkommen verfügen, so dass Selbstständige, die aufgrund der Corona-Pandemie kein Einkommen erzielen, in dieser Auswertung nicht enthalten sind. Um trotzdem Angaben zu Selbstständigen in der Grundsicherung machen zu können, kann alternativ die Statistik zu Arbeitslosen und Arbeitssuchenden herangezogen werden. In dieser Statistik werden Personen, die einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, als nichtarbeitslose Arbeitssuchende geführt. Im Rechtskreis SGB II sind das typischerweise erwerbstätige Personen, die wegen zu geringem Einkommen bedürftig sind und deshalb Arbeitslosengeld II erhalten. Dabei werden nur die Personen betrachtet, die sich im jeweiligen Berichtsmonat neu bei einem Jobcenter gemeldet haben. Die so ermittelten Größen können als Näherungslösung für Zugänge herangezogen werden. Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden ab Berichtsmonat April 2020.

Von April bis Dezember 2020 haben sich in den Bereichen „Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe“ bzw. „Darstellende, unterhaltende Berufe“ in der Summe rund 16.000 bzw. 10.300 Selbstständige neu in den Jobcentern gemeldet. In den entsprechenden Monaten des Vorjahres waren es rund 1.000 bzw. 700.

Die Angaben für die einzelnen Monate sowie die Differenzierung nach Geschlecht sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle: Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit Meldedauer unter 1 Monat - selbständige Erwerbstätigkeit - nach Geschlecht und ausgewählten Berufshauptgruppen**

Deutschland  
Zeitreihe

| Berichtsmonat  | Insgesamt | darunter   |  | davon  |  |  |  |
|----------------|-----------|--|--|--|--|--|--|
|                |           | 63<br>Tourismus-, Hotel-<br>und<br>Gaststättenberufe | 94<br>Darstellende,<br>unterhaltende<br>Berufe | Männer   |  | Frauen   |  |
|                |           |  |  | 63<br>Tourismus-, Hotel-<br>und<br>Gaststättenberufe | 94<br>Darstellende,<br>unterhaltende<br>Berufe | 63<br>Tourismus-, Hotel-<br>und<br>Gaststättenberufe | 94<br>Darstellende,<br>unterhaltende<br>Berufe |
|                |           | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  |
| Dezember 2020  | 6.731     | 1.243  | 553  | 706  | 377  | 537  | 176  |
| November 2020  | 4.897     | 798  | 503  | 469  | 329  | 329  | 174  |
| Oktober 2020   | 2.770     | 268  | 325  | 163  | 225  | 105  | 100  |
| September 2020 | 2.915     | 335  | 372  | 181  | 257  | 154  | 115  |
| August 2020    | 3.344     | 428  | 404  | 225  | 292  | 203  | 112  |
| Juli 2020      | 6.421     | 930  | 926  | 533  | 643  | 397  | 283  |
| Juni 2020      | 7.905     | 1.271  | 1.005  | 722  | 710  | 549  | 295  |
| Mai 2020       | 27.166    | 5.291  | 2.935  | 3.204  | 2.046  | 2.087  | 889  |
| April 2020     | 33.349    | 5.460  | 3.269  | 3.162  | 2.210  | 2.298  | 1.059  |
| März 2020      | 1.624     | 137  | 113  | 86   | 76   | 51   | 37   |
| Februar 2020   | 1.614     | 106  | 95   | 65   | 65   | 41   | 30   |
| Januar 2020    | 1.207     | 73   | 82   | 45   | 55   | 28   | 27   |
| Dezember 2019  | 1.528     | 132  | 102  | 75   | 78   | 57   | 24   |
| November 2019  | 1.430     | 112  | 95   | 64   | 62   | 48   | 33   |
| Oktober 2019   | 1.252     | 101  | 57   | 62   | 29   | 39   | 28   |
| September 2019 | 1.247     | 90   | 66   | 53   | 46   | 37   | 20   |
| August 2019    | 1.202     | 89   | 49   | 51   | 36   | 38   | 13   |
| Juli 2019      | 1.412     | 115  | 72   | 66   | 47   | 49   | 25   |
| Juni 2019      | 1.295     | 113  | 56   | 60   | 41   | 53   | 15   |
| Mai 2019       | 1.297     | 91   | 65   | 63   | 43   | 28   | 22   |
| April 2019     | 1.543     | 121  | 93   | 72   | 64   | 49   | 29   |
| März 2019      | 1.649     | 118  | 87   | 74   | 55   | 44   | 32   |
| Februar 2019   | 1.840     | 108  | 124  | 70   | 84   | 38   | 40   |
| Januar 2019    | 1.303     | 108  | 75   | 67   | 52   | 41   | 23   |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Von den seit April 2020 zugegangenen Selbstständigen im Bereich „Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe“ waren im Dezember 2020 noch rund 7.700 und im Bereich „Darstellende, unterhaltende Berufe“ noch rund 6.300 als Arbeitsuchende (mit einer Meldedauer von weniger als neun Monaten) bei den Jobcentern gemeldet; im Vorjahresmonat waren rund 500 Selbstständige im Bereich „Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe“ und rund 400 Selbstständige im Bereich „Darstellende, unterhaltende Berufe“ mit einer Meldedauer von weniger als neun Monaten bei den Jobcentern gemeldet.

46. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch ist in Deutschland aktuell die Zahl der Langzeitarbeitslosen, und wie hat sich diese Zahl absolut und relativ gegenüber März 2020 verändert (bitte insgesamt angeben sowie differenziert nach Alter: 15 bis unter 25 Jahre, 25 bis unter 50 Jahre, 50 Jahre und älter, Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Personen aus den Top-8-Asylherkunftsländern und den Westbalkanstaaten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 11. Januar 2021**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) waren im Dezember 2020 rund 929.000 Personen länger als zwölf Monate arbeitslos gemeldet und damit langzeitarbeitslos. Gegenüber März 2020 hat sich die Zahl der Langzeitarbeitslosen um rund 220.000 bzw. 31 Prozent erhöht.

Weitere Ergebnisse nach der erfragten Differenzierung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit (&gt;12 Monate) nach Alter und ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Deutschland  
ausgewählte Berichtsmomente

| Merkmal                                  | Dezember 2019 |         |                                 |           | März 2020   |      |                                 |         | Dezember 2020 |         |                                 |         | Veränderung Dezember 2020 gegenüber März 2020 |           |                                 |      |
|--|---------------|---------|---------------------------------|-----------|-------------|------|---------------------------------|---------|---------------|---------|---------------------------------|---------|---|-----------|---------------------------------|------|
|  | Arbeitslose   |         | darunter:<br>Langzeitarbeitslos |           | Arbeitslose |      | darunter:<br>Langzeitarbeitslos |         | Arbeitslose   |         | darunter:<br>Langzeitarbeitslos |         | Arbeitslose                                   |           | darunter:<br>Langzeitarbeitslos |      |
|  | 1             | 2       | 3                               | 4         | 5           | 6    | 7                               | 8       | 9             | 10      | 11                              | 12      | 13  | 14        | 15                              | 16   |
| Insgesamt                                | 2.227.159     | 697.321 | 31,3                            | 2.335.367 | 708.728     | 30,3 | 2.707.242                       | 928.893 | 34,3          | 371.875 | 15,9                            | 220.165 | 31,1  | 191.898   | 18.558                          | 9,7  |
| 15 bis unter 25 Jahre                    | 1.277.839     | 369.450 | 28,9                            | 1.334.249 | 375.495     | 28,1 | 1.559.069                       | 512.020 | 32,8          | 224.820 | 16,8                            | 136.525 | 36,4  | 757.287   | 309.208                         | 40,8 |
| 25 bis unter 50 Jahre                    | 1.277.839     | 369.450 | 28,9                            | 1.334.249 | 375.495     | 28,1 | 1.559.069                       | 512.020 | 32,8          | 224.820 | 16,8                            | 136.525 | 36,4  | 1.580.446 | 527.198                         | 33,4 |
| 50 Jahre und älter                       | 757.287       | 309.208 | 40,8                            | 789.416   | 314.298     | 39,8 | 911.623                         | 384.431 | 42,2          | 122.207 | 15,5                            | 70.133  | 22,3  | 639.650   | 168.294                         | 26,3 |
| Insgesamt                                | 2.227.159     | 697.321 | 31,3                            | 2.335.367 | 708.728     | 30,3 | 2.707.242                       | 928.893 | 34,3          | 371.875 | 15,9                            | 220.165 | 31,1  | 183.682   | 42.057                          | 22,9 |
| Deutschland                              | 1.580.446     | 527.198 | 33,4                            | 1.649.803 | 533.182     | 32,3 | 1.903.237                       | 675.456 | 35,5          | 253.434 | 15,4                            | 142.274 | 26,7  | 47.998    | 16.527                          | 34,4 |
| Ausland                                  | 639.650       | 168.294 | 26,3                            | 678.168   | 173.660     | 25,6 | 795.047                         | 250.425 | 31,5          | 116.879 | 17,2                            | 76.765  | 44,2  | 205.627   | 38.622                          | 18,8 |
| EU ohne Deutschland <sup>1)</sup>        | 183.682       | 42.057  | 22,9                            | 195.223   | 43.139      | 22,1 | 239.737                         | 62.776  | 26,2          | 44.514  | 22,8                            | 19.637  | 45,5  | 183.682   | 42.057                          | 22,9 |
| Westbalkan <sup>2)</sup>                 | 47.998        | 16.527  | 34,4                            | 50.542    | 16.695      | 33,0 | 59.008                          | 22.476  | 38,1          | 8.466   | 16,8                            | 5.781   | 34,6  | 47.998    | 16.527                          | 34,4 |
| Asylerkunftsländer (Top 8) <sup>3)</sup> | 205.627       | 38.622  | 18,8                            | 221.631   | 42.259      | 19,1 | 245.720                         | 71.617  | 29,1          | 24.089  | 10,9                            | 29.358  | 69,5  | 205.627   | 38.622                          | 18,8 |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> einschließlich Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs<sup>2)</sup> Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien<sup>3)</sup> Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien

47. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie werden sich nach Ansicht der Bundesregierung die Maßnahmen gemäß des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 (zweiter Lockdown) auf die Langzeitarbeitslosigkeit auswirken, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit März 2020 ergriffen, um insbesondere junge Langzeitarbeitslose (Alter 25 bis 50 Jahre) in den Arbeitsmarkt zu integrieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Januar 2021**

Eine Unterscheidung zwischen den Auswirkungen der Infektionslage, den ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie weiterer Faktoren auf die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit ist anhand der vorliegenden statistischen Daten nicht möglich.

Den Agenturen für Arbeit und Jobcentern steht ein umfangreiches Instrumentarium zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen zur Verfügung. Aufgrund der Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Bundesländer zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie wurde die Durchführung von Maßnahmen auch in alternativen Formen ermöglicht, um den Gesundheitsschutz aller Teilnehmenden zu gewährleisten. Darüber hinaus haben die Agenturen für Arbeit und Jobcenter auch nach März 2020 die Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt unterstützt. So gab es beispielsweise von März bis September 2020 monatlich durchschnittlich 1.900 Arbeitsaufnahmen durch Eintritte in Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz (§§ 16e und 16i SGB II). Bei Eintritt in eine Förderung nach § 16e SGB II waren rund 70 Prozent der Teilnehmenden und bei Eintritt in eine Förderung nach § 16i SGB II rund 80 Prozent der Teilnehmenden jünger als 55 Jahre.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

48. Abgeordneter  
**Dr. Jens Brandenburg**  
**(Rhein-Neckar)**  
(FDP)
- Warum hat die Bundesregierung entgegen ihrer Ankündigung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Diskriminierung homosexueller und transgeschlechtlicher Bundeswehrangehöriger“ (Bundestagsdrucksache 19/20095, S. 10) der Fraktion der FDP den Forschungsbericht zur Vielfaltsstudie „Bunt in der Bundeswehr? Ein Barometer zur Vielfalt“ bisher nicht vorgelegt, und wann plant sie, dies zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. Januar 2021**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/20095 die seinerzeit vorliegende Planung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse mitgeteilt.

Die Ergebnisse des wissenschaftlichen Forschungsberichtes befinden sich weiterhin in der Auswertung. In diesem Rahmen sind über die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität hinaus u. a. weitere Vielfaltsdimensionen näher zu betrachten und differenziert zu analysieren.

Eine Veröffentlichung ist zeitnah vorgesehen.

49. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.)
- Inwiefern trifft es zu oder nicht zu, dass das Bundesministerium der Verteidigung vor der Vergabekammer des Bundes vortrug, dass die für die HERON TP vorgesehenen Raketen eines israelischen Herstellers wegen ihrer Treffergenauigkeit „chirurgische Angriffe“ ermöglichen würden und daher auch im urbanen Gebiet einsetzbar seien (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss VII-Verg 36/16 vom 31. Mai 2017), weshalb die HERON TP einem Konkurrenzmodell aus den USA vorzuziehen seien, und aus welchen Gründen distanziert sich das Bundesministerium nunmehr, drei Jahre später, hinsichtlich der Fähigkeiten der HERON TP von der Formulierung „chirurgische Angriffe“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 115 der Abgeordneten Christine Buchholz auf Bundestagsdrucksache 19/25159)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. Januar 2021**

Die gegenständliche Formulierung zitiert auszugsweise die Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf zur Vergabe der German HERON TP, in der das OLG Düsseldorf auf „kleinteilige, chirurgische Angriffe unter weitest gehendem Schutz nicht beteiligter Dritter“ Bezug nahm. Diese Formulierung war in den Unterlagen, die dem OLG Düsseldorf im Rahmen des Prozesses von den durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr beauftragten Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt wurden, enthalten.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 115 der Abgeordneten Christine Buchholz auf Bundestagsdrucksache 19/25159 stellt keine Distanzierung von der angestrebten Fähigkeit einer skalierbaren, präzisen und geringen Waffenwirkung, um ungewollte Schäden in komplexen und urbanen Gefechtssituationen zu vermeiden, dar. Sie spiegelt vielmehr die im Zuge der öffentlich geführten Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr genutzte Formulierung wider. Diesbezüglich wird auf den Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Deutschen Bundestag zur Debatte

über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr vom 3. Juli 2020 verwiesen

50. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Welche Angaben kann das Bundesministerium der Verteidigung zur Treffergenauigkeit der HERON TP bzw. der – vorbehaltlich eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Bewaffnung – für die Drohnen vorgesehenen Raketen machen, sodass deren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf als Alleinstellungsmerkmal gelobte Präzision nachvollzogen werden kann, und welche Szenarien kann das Bundesministerium skizzieren, in denen die Munition wie vor dem Gericht beschrieben von der Bundeswehr im urbanen Gebiet genutzt werden könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. Januar 2021**

Die Informationen zur vorgesehenen Bewaffnung der German HERON TP, deren Spezifikation und die Integration in das Luftfahrzeug sind von israelischer Seite ohne Ausnahme als „GEHEIM“ eingestuft. Die Festlegung des Schutzbedarfs von Informationen zu israelischer Verteidigungstechnologie ist souveränes Hoheitsrecht der israelischen Regierung.

Die im Bericht an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr vom 3. Juli 2020 beispielhaft dargestellten Szenarien (Objektschutz und Konvoischutz) können vom Prinzip her auch auf urbanes Gebiet übertragen werden. Die völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge unterscheiden sich dabei nicht vom Einsatz anderer Waffensysteme. Die Entscheidung zum Wafeneinsatz erfolgt grundsätzlich in einem mehrstufigen, zuvor für den konkreten Einsatz klar festgelegten Verfahren und unterliegt den Grenzen, die der Deutsche Bundestag durch den Einsatzauftrag, das Einsatzgebiet und die einzusetzenden Fähigkeiten mandatiert hat.

51. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Planungen der US-Manöver Defender Pacific 2021 ([www.defensenews.com/land/2020/02/25/army-wants-364-million-to-put-on-defender-pacific-in-fy21/](http://www.defensenews.com/land/2020/02/25/army-wants-364-million-to-put-on-defender-pacific-in-fy21/)) und Defender Europe 2021 ([www.businessinsider.com/army-planning-defender-europe-21-exercise-after-covid-cancellation-2020-7?r=DE&IR=T](http://www.businessinsider.com/army-planning-defender-europe-21-exercise-after-covid-cancellation-2020-7?r=DE&IR=T); bitte jeweils Datum und Teilnehmeranzahl ausgeben), und inwieweit wird sich die Bundeswehr gegebenenfalls an beiden Manövern beteiligen (bitte jeweils Zahl der beteiligten Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten sowie die finanzielle Unterstützung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 14. Januar 2021**

Zu DEFENDER-Pacific 2021 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Eine Beteiligung der Bundeswehr ist nicht beabsichtigt.

US Army Europe (USAREUR) führt die Übungsserie DEFENDER-Europe mit jährlich wechselndem geographischem Schwerpunkt durch. In den geraden Jahren liegt dieser im nördlichen, in den ungeraden Jahren im südlichen Bündnisgebiet der NATO. Deutschland ist dabei 2021 voraussichtlich durch das Erbringen von Unterstützungsleistungen beim Transit multinationaler Kräfte sowie der Verlegung von US-Streitkräften bzw. von US-Material aus Depots der USA in Deutschland beteiligt. Konkrete Bedarfe an solchen Unterstützungsleistungen liegen derzeit noch nicht vor. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundeswehr an ausgewählten Übungsvorhaben. Nach jetzigem Planungsstand findet DEFENDER-Europe 2021 im Zeitraum 1. Mai bis 14. Juni 2021 unter Beteiligung von ca. 31.000 Übungsteilnehmenden insgesamt und davon voraussichtlich ca. 430 Bundeswehrangehörigen statt. Für die Übungs-beteiligung hat die Bundeswehr bislang rund 2,9 Mio. Euro Haushaltsmittel vorgesehen.

52. Abgeordneter **Matthias Höhn**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Ausgaben des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg; inklusive nachgeordneter Behörden und bundeseigener Gesellschaften im Geschäftsbereich des BMVg) für externe Unterstützungsleistungen zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2020?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn  
vom 15. Januar 2021**

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) geht für seinen Geschäftsbereich davon aus, dass externe Unterstützungsleistungen im Sinne der hierfür maßgeblichen Regelung der im Geschäftsbereich des BMVg geltenden Bereichsvorschrift A-1670/2 vorliegen, wenn für unaufschiebbare, originäre Aufgaben des Geschäftsbereichs des BMVg Leistungen von Externen, insbesondere privatwirtschaftlichen Unternehmen, vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn eigenes Personal nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist und alle Möglichkeiten, die Aufgabe mit eigenem Personal zu erfüllen, erschöpft sind, wenn Arbeitsspitzen abgedeckt werden müssen, spezielles Know-how von Externen benötigt wird oder eigene Kräfte für Aufgaben des Geschäftsbereichs des BMVg freigesetzt werden müssen, die wegen ihres hoheitlichen Charakters nicht an Externe vergeben werden können.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 wurden im Geschäftsbereich des BMVg insgesamt 31,4 Mio. Euro für externe Unterstützungsleistungen ausgegeben. Diese Summe umfasst auch den nachgeordneten Bereich sowie die bundeseigenen Gesellschaften, sogenannte Inhouse-Gesellschaften, des BMVg.

53. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
(Potsdam)  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben im Jahr 2020 den Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele von ihnen waren zum Dienstantritt unter 18 Jahre alt (bitte jeweils nach Geschlecht, Freiwillig Wehrdienstleistende, Freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz und Soldaten auf Zeit sowie verhältnismäßig und absolut aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. Januar 2021**

Im Jahr 2020 (Stand: 31. Dezember 2020) haben insgesamt 16.442 Soldatinnen und Soldaten ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten. Davon waren 13.810 (84 Prozent) männlichen und 2.632 (16 Prozent) weiblichen Geschlechts sowie 1.148 (7 Prozent) Soldatinnen und Soldaten unter 18 Jahre alt. Die Mehrzahl der 17-Jährigen wurde jedoch innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Dienstzeit volljährig. Aufgeteilt nach Geschlecht und Status setzt sich der Personalumfang der unter 18-Jährigen dabei wie folgt zusammen:

- 231 (20,1 Prozent) Soldatinnen davon 165 (71,4 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende und 66 (28,6 Prozent) Soldatinnen auf Zeit
- 917 (79,9 Prozent) Soldaten davon 608 (66,3 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende und 309 (33,7 Prozent) Soldaten auf Zeit.

Die Ausbildung für den Freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz beginnt erstmalig im April 2021. Die o. a. Daten umfassen daher keine Dienstantritte von Freiwillig Wehrdienstleistenden im Heimatschutz.

Der Dienst in den Streitkräften kann frühestens mit 17 Jahren angetreten werden. Dabei werden unter 18-Jährige ausschließlich als Soldatinnen bzw. Soldaten in die Bundeswehr aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Sie leisten keinen Dienst mit der Waffe und nehmen auch nicht an Wachdiensten oder Auslandseinsätzen teil. Ihr Schutz im Rahmen der Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte wird unter anderem durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sichergestellt. Durch eine umfassende Aufklärung und Beratung zu den Chancen und Risiken des Soldatenberufes und ein intensives, wissenschaftsbasiertes und eignungsdiagnostisches Assessmentverfahren stellt die Bundeswehr darüber hinaus sicher, dass nur 17-Jährige eingestellt werden, die sich eingehend mit den Anforderungen des Soldatenberufs auseinandergesetzt haben und die erforderliche Eignung aufweisen. Die Einstellungspraxis steht damit vollständig im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und ihrem Fakultativprotokoll zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

54. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass Soldatinnen und Soldaten muslimischer Religionszugehörigkeit für den Fall ihres Todes im Auslandseinsatz ihr Leichentuch selbst organisieren und bezahlen müssen, und plant die Bundesregierung, dies in der Zukunft zu ändern ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/reden-wir-ueber-geld-bundeswehr-1.5151539?reduced=true](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/reden-wir-ueber-geld-bundeswehr-1.5151539?reduced=true))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 14. Januar 2021**

Bei Todesfällen im Einsatz ist die Rückführung des Leichnams und die Bestattung in der Heimat immer Ziel der Bundesregierung. Im Einsatzland erfolgt die Betreuung des Leichnams durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr bzw. durch den Sanitätsdienst der Bündnispartner. Dabei stehen bei der Aufbewahrung und Lagerung der Leichname hygienische Anforderungen (Kühlung, Schutz der Lebenden vor austretenden Flüssigkeiten u. a.) im Vordergrund. Der Umgang mit Todesfällen erfolgt nach den gültigen Regelungen hinsichtlich einer Einsargung und der thanatopraktischen Versorgung.

Ein aus religiösen Gründen zu verwendendes Leichentuch ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen und wird auch grundsätzlich nicht vorgehalten. Soweit jedoch eine Überführung/Bestattung nach religiösem Ritus durch den Soldaten bzw. die Soldatin gewünscht wird, sollte dies im Vorfeld bereits mit dem Stamm- bzw. Einsatztruppendeil besprochen und entsprechend angegeben werden. Auch kann um Unterstützung durch die Militärseelsorge gebeten werden.

Die Kosten für die Überführung und Bestattung in würdiger Form werden gemäß der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Allgemeinen Regelung A-2641/4 „Fürsorge in Todesfällen“ in ortsüblichem Rahmen durch die Bundeswehr übernommen. Dazu gehört u. a. ein Sarg oder auch ein Leichentuch, auch wenn dies in der o. a. Regelung nicht explizit genannt ist.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf der gegenwärtigen Vorschriftenlage.

55. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Fälle mit Bezug zum Rechtsextremismus gab es nach Kenntnis der Bundesregierung am Ausbildungszentrum Spezielle Operationen (bitte die aktuellsten 14 Fälle unter Angabe des Sachverhalts – Anlass, Datum, Konsequenzen – auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn  
vom 15. Januar 2021**

Auf die Einstufung „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ wird hingewiesen.\*

56. Abgeordnete  
**Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**  
(FDP)
- Welche Maßnahmen zum 25-jährigen Bestehen des Kommandos Spezialkräfte sind seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) vorgesehen, und beabsichtigt die Bundesministerin der Verteidigung daran teilzunehmen?

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 14. Januar 2021**

Vorbehaltlich der ausstehenden Prüfungsergebnisse zu den verschiedenen Vorfällen im Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr (KSK) und der weiteren Entwicklungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden Planungen aufgenommen, um das 25-jährige Bestehen des Verbandes im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung des Landkreises, der Stadt Calw und des KSK im Juli 2021 zu begehen.

Die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, wird zeitgerecht über ihre mögliche Teilnahme entscheiden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

57. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung auf EU-Ebene hinsichtlich Anwendungsbeschränkungen bei den Insektizidwirkstoffen Flupyradifuron und Sulfoxaflor (vgl. [www.pan-europe.info/press-releases/2020/12/sulfoxaflor-and-flupyradifurone-more-toxic-bees-expected](http://www.pan-europe.info/press-releases/2020/12/sulfoxaflor-and-flupyradifurone-more-toxic-bees-expected)), und welche Konsequenzen für den Bienenschutz zieht die Bundesregierung aus der wachsenden Zahl an Studien, die schädliche Effekte an Bestäubern durch beide genannten Wirkstoffe bei feldrealistischen Konzentrationen belegen (zu Studien siehe Links unter Fußnote 2 in oben genannter Quelle)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 11. Januar 2021**

Die zitierten Veröffentlichungen zu Sulfoxaflor auf der genannten Internetseite sind den an der Pflanzenschutzmittelbewertung beteiligten Behörden bekannt; zu Flupyradifuron hat PAN Europe auf keine Publikationen verwiesen. Die Bundesregierung wird sich zu Vorschlägen der Europäischen Kommission über Anwendungsbeschränkungen für die genannten Wirkstoffe positionieren, wenn diese vorgelegt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

58. Abgeordnete  
**Amira  
Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesinvestitionsprogramme unterstützen aktuell den Aus- und Neubau von Küchen, Mensen und Schulgärten in Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Schulen, und wie viele Kitas und Schulen in Deutschland profitierten davon bis Ende 2020 bzw. werden davon in den nächsten Jahren profitieren (bitte tabellarisch unter Angabe des Finanzvolumens aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 11. Januar 2021**

Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 und 2020 bis 2021 beteiligt sich der Bund mit Finanzmitteln i. H. v. rd. 2,1 Mrd. Euro am Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt.

Im Rahmen dieser Programme können nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG, Kapitel 4 und 5) auch Ausstattungsinvestitionen wie die in der Frage benannten gefördert werden. Zur Anzahl geförderter Küchen, Mensen und Schulgärten liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Mit dem im Dezember 2020 gestarteten Investitionsprogramm des Bundes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Höhe von 750 Mio. Euro werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern gefördert. Dazu zählen Investitionen in Ausstattung, Hygienemaßnahmen, Planungsleistungen, Baumaßnahmen und andere investive Vorbereitungsmaßnahmen. Die Länder erlassen entsprechende Förderrichtlinien und können das Investitionsprogramm unterschiedlich ausgestalten. Daten, wie viele Kindertageseinrichtungen oder Schulen von diesem Programm profitieren, liegen aktuell nicht vor.

Darüber hinaus unterstützt der Bund im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Bereichen Infrastruktur und Schulsanierung mit insgesamt 7 Mrd. Euro. Über das mit 3,5 Mrd. Euro vom Bund bezuschusste Infrastrukturprogramm können unter anderem Investitionen in die frühkindliche Infrastruktur gefördert werden. Mit Stichtag zum 30. Juni 2020 waren insgesamt 98 Prozent der Bundesmittel des Infrastrukturprogramms gebunden (ca. 3.413 Mio. Euro). Hiervon entfallen 16 Prozent (ca. 561 Mio. Euro, 2.077 Maßnahmen) auf Investitionen in die frühkindliche Infrastruktur.

Über das Schulsanierungsprogramm wird die Sanierung, der Umbau, die Erweiterung und in Ausnahmefällen der Ersatzneubau von Schulen mit insgesamt ebenfalls 3,5 Mrd. Euro unterstützt. Förderfähig sind unter anderem auch Investitionen in Küchen und Mensen von Schulen. Mit Stichtag zum 31. März 2020 waren ca. 83 Prozent der Mittel des Schulsanierungsprogramms (2.908 Mio. Euro) gebunden.

Die Länder sind für die Umsetzung der Programme zuständig. Die Bundesregierung erhält detaillierte Informationen über die Verwendung der Mittel erst im Nachgang im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Daher liegen weder abschließende Informationen über die genaue Verwendung der genannten Mittel vor, noch können belastbare Aussagen getroffen werden, wie viele Kitas und Schulen von den Unterstützungen des Bundes bis Ende des Jahres 2020 profitierten.

Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen beziehungsweise deren Träger können gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) Zuschüsse für den Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung in Schul- und Lehrküchen und in Kindertagesstätten durch Geräte der höchsten Effizienzklasse beantragen.

Im Zeitraum von 2016 bis Ende 2020 wurden in Kitas und Schulen insgesamt 78 Vorhaben mit insgesamt 1.208.341 Euro gefördert.

Im Rahmen des neuen Förderprogramms „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“, für welches im Rahmen des Konjunkturpaketes für drei Jahre insgesamt 150 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wurden, besteht die Möglichkeit auch Maßnahmen in Schulen und Kitas zu fördern, die geeignet sind, eine Anpassung an den Klimawandel, insbesondere an andauernde Hitze bzw. Starkregen, zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang zählen u. a. Verschattungsmaßnahmen, Flächenentsiegelungen, Schaffung von Regenwasserspeichern zu den förderfähigen Maßnahmen, insofern wäre auch die Förderung der Anlegung von Schulgärten möglich. Derzeit werden die Anträge gesichtet und auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Ob ggf. Schulen oder Kitas Anträge in diesem Rahmen für die Anlegung eines Schulgartens gestellt haben, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

59. Abgeordnete  
**Amira Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kindertageseinrichtungen und Schulen mit einem Essensangebot gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland bis Ende 2020, und wie viele davon bieten Essen gemäß der FIT KID-, FIT KID-PREMIUM-, Essen + Schule = Note 1, Essen + Schule = Note 1-PREMIUM-Zertifizierung an, die sich an den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) orientiert (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 11. Januar 2021**

Von 52.870 Kindertageseinrichtungen in Deutschland boten 2019 laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 88,8 Prozent eine Mittagsverpflegung an. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,2 Prozent (Quelle: Gute-KiTa-Bericht 2020 – Monitoringbericht 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-

Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2019, S. 83).

Laut Daten der Kultusministerkonferenz (KMK) lag die Anzahl der Verwaltungseinheiten mit Ganztagsschulbetrieb im Jahr 2018 bei 18.236 (Quelle: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2020): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland: Statistik 2014 bis 2018, S. 8). Nach der Definition der KMK setzt die Einordnung als Ganztagschule unter anderem voraus, dass an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird.

Darüber hinaus gehende Erkenntnisse zur Anzahl der Schulen, die ein Essensangebot vorhalten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Aktuell liegen in der Lebenswelt Kita 680 und in der Lebenswelt Schule 575 Zertifizierungen nach dem entsprechenden DGE-Qualitätsstandard vor (siehe untenstehende Tabelle). Diese Zahlen beinhalten Zertifizierungen von Einrichtungen (Kitas, Schulen) selbst sowie von Caterern, die zum Teil mehrere Ausgabeküchen in Kitas beziehungsweise Schulen beliefern. Sie spiegeln jedoch nur bedingt die tatsächliche Verbreitung der zertifizierten Verpflegung wider, da es zahlreiche Caterer gibt, die Kitas und Schulen beliefern, die selbst nicht zertifiziert sind, jedoch aus zertifizierten Angeboten wählen können.

Derzeit ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die Einrichtungen vor Ort auf dieses Angebot zurückgreifen. Einrichtungen mit einer Premium-Zertifizierung gibt es keine.

Tabelle: Übersicht DGE-Zertifizierungen

|   |       |
|---|-------|
| <b>Lebenswelt Kita (FIT KID)</b>                      |       |
| Zertifizierte Einrichtungen (Kitas, Caterer)          | 680*  |
| <b>Lebenswelt Schule (Schule plus Essen = Note 1)</b> |       |
| Zertifizierte Einrichtungen (Schulen, Caterer)        | 575** |

*\*Stand November 2020: Die Caterer beliefern laut deren Angaben insgesamt 4.252 Kitas in Deutschland und ermöglichen diesen so die Wahl aus einem zertifizierten Angebot. Die Zahlen sind jedoch nicht vollständig, da nicht jeder Caterer entsprechende Angaben hierzu gemacht hat.*

*\*\* Stand November 2020: Die Caterer beliefern laut deren Angaben insgesamt 2.758 Schulen in Deutschland und ermöglichen diesen so die Wahl aus einem zertifizierten Angebot. Die Zahlen sind jedoch nicht vollständig, da nicht jeder Caterer entsprechende Angaben hierzu gemacht hat.*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

60. Abgeordnete  
**Christine  
Aschenberg-  
Dugnus**  
(FDP)
- Ist in den Verträgen (zur Klarstellung: damit sind nicht die Vorverträge gemeint) über die EU-Impfstoffkontingente von BioNTech SE und die nationalen BioNTech-Impfstoffbestellungen ein Auslieferungszeitpunkt festgeschrieben, und wenn ja, wie sieht dieser aus, wenn nein, wann kann mit den jeweiligen Auslieferungen (EU/Deutschland) gerechnet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. Januar 2021**

Die von der Europäischen Kommission geschlossenen Rahmenverträge wurden vor Zulassung der einzelnen Impfstoffe abgeschlossen. Da bei Abschluss des jeweiligen Vertrages also der Termin der jeweiligen Zulassung nicht feststehen konnte, sind keine konkreten Lieferdaten, sondern Liefermengen und -zeiträume in Abhängigkeit vom Zeitpunkt einer möglichen Zulassung enthalten. In Deutschland wurden von BioNTech/Pfizer nach der EU-Zulassung am 21. Dezember 2020 ca. 1,3 Millionen Dosen des Impfstoffes bis Jahresende 2020 ausgeliefert. Weitere Liefermengen und -daten wurden vom Unternehmen für Januar 2021 bereits fest avisiert. Die folgenden Auslieferungen werden nach Angaben des Unternehmens ab Februar 2021 wöchentlich erfolgen und in ihrer Höhe ggf. je nach Aufbau weiterer Produktionskapazitäten angepasst.

61. Abgeordnete  
**Christine  
Aschenberg-  
Dugnus**  
(FDP)
- Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das Verhandlungsmandat mit den Impfstoffherstellern von nationalstaatlicher Ebene an die EU-Kommission übergeben, wenn doch die Gesundheitspolitik nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Aufgabe der Staaten ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. Januar 2021**

Deutschland, Italien, Frankreich und die Niederlande haben Mitte Mai 2020 eine Inklusiv Impfallianz gegründet. Diese hatte zum Ziel, Impfstoffe und durch vertragliche Bindungen mit den Herstellern die dafür notwendigen Produktionskapazitäten für die Europäische Union zu sichern. Es war von Anfang an das Bestreben der Inklusiven Impfallianz, auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten daran teilnehmen zu lassen, wenn sie das wünschten.

Nachdem immer mehr Mitgliedstaaten ihr Interesse an einem gemeinsamen europäischen Vorgehen bekundet hatten, erhielt die EU-Kommission mit Zustimmung der Mitglieder der Inklusiven Impfallianz dafür das grundsätzliche politische Mandat bei der Videokonferenz des Rates der Europäischen Union für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit

und Verbraucherschutz (EPSCO) am 12. Juni 2020. Die Bundesregierung stimmte der Initiative der EU-Kommission (EU-Initiative) am 17. Juni 2020 schriftlich zu.

Da ein paralleles Bestehen der Inklusiven Impfallianz keinen Sinn machte, wurde diese sowie die von ihr bereits begonnenen Vertragsverhandlungen mit AstraZeneca durch das in der Frage erwähnte Schreiben in die EU-Initiative überführt. Die Partner der Allianz wurden von der EU-Kommission in den weiteren Verhandlungen eng eingebunden.

Die Bundesregierung unterstützt, dass die EU-Kommission eine führende Rolle bei den Verhandlungen über Impfstoff-Kontingente für Europa übernommen hat. Bund und Länder begrüßen ausdrücklich die gemeinsame Impfstoffbestellung der EU und das Ziel, den Impfstoff gemeinsam für alle 27 Mitgliedstaaten der EU zu sichern. Dadurch wurde europäischer Zusammenhalt gezeigt und ein Überbietungswettbewerb konnte verhindert werden.

62. Abgeordnete **Christine Aschenberg-Dugnus** (FDP) Ist es zutreffend, dass die Bundeskanzlerin persönlich den Bundesminister für Gesundheit „gedrängt“ oder angewiesen hat, das Verhandlungsmandat mit Impfstoffherstellern an die EU-Kommission abzugeben, wie es Zeitungsberichte nahelegen ([www.bild.de/politik/inland/politik-inland/mit-diesem-spahn-brief-begann-das-impfstoff-des-aster-bei-der-eu-74734176.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/mit-diesem-spahn-brief-begann-das-impfstoff-des-aster-bei-der-eu-74734176.bild.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. Januar 2021**

Nein.

63. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende (u. a. hinsichtlich der Einrichtung eines bundesweiten Online-Registers, Aufgabenerweiterung bei den Ausweisstellen von Bund und Ländern, ergebnisoffene Beratung durch Hausärztinnen und Hausärzte ...), und geht die Bundesregierung mit aktuellem Stand davon aus, dass das Gesetz fristgerecht umgesetzt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 13. Januar 2021**

Bereits parallel zum Gesetzgebungsverfahren hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM; vormals: DIMDI) mit den konzeptionellen Arbeiten zur Errichtung eines Registers für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende begonnen. Nach Billigung des entsprechenden Fachkonzeptes durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 14. Oktober 2020, das die Beauftragung eines externen Dienstleisters – insbesondere mit der Software-Entwicklung und dem

Hosting – vorsieht, wurden Ende des Jahres 2020 seitens des BfArM entsprechende Verträge mit der Bundesdruckerei GmbH im Rahmen einer sog. Inhousevergabe geschlossen. Parallel zu den Entwicklungsarbeiten erfolgten und erfolgen durch BfArM weitere notwendige Abstimmungen u. a. mit gematik, Deutscher Krankenhausgesellschaft, GKV-Spitzenverband, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Softwareherstellern für die Fachanwendungen der Pass- und Ausweisstellen sowie mit dem Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit und den Datenschutz (BfDI) und dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI). Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat zudem die Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister der Länder im Mai 2020 schriftlich gebeten, rechtzeitig die zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Abgabe einer Erklärung in den Ausweisstellen der Kommunen zu ermöglichen. Der vom BfArM gemeinsam mit Ländervertretern entwickelte Umsetzungsvorschlag sieht eine Nutzung der in den Ämtern vorhandenen Infrastruktur vor und favorisiert ein pragmatisches Vorgehen, um die Kosten und den Aufwand möglichst effizient zu gestalten. Nach dem gegenwärtigen Stand kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung des Registers in seiner ersten Aufbaustufe fristgerecht zum 1. März 2022 erfolgen und der Wirkbetrieb aufgenommen werden kann.

Das BMG hat bereits frühzeitig während des Gesetzgebungsverfahrens Kontakt mit der BZgA aufgenommen, um sicherzustellen, dass angepasste Aufklärungsmaterialien fristgerecht zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2022 vorliegen. Die Arbeiten der BZgA zur Umsetzung des Gesetzes werden kontinuierlich im Rahmen der Fachaufsicht engmaschig begleitet. Zur Umsetzung des Gesetzes sind bei der BZgA folgende Maßnahmen geplant: Neukonzeption der Aufklärungskampagne zur Organ- und Gewebespende, Unterstützung der Ausweisstellen und Ausländerbehörden sowie die Unterstützung der Hausärzteschaft. Zu dem letztgenannten Punkt fand im Oktober 2020 ein sog. Kick-Off-Meeting im BMG mit der BZgA, dem Deutsche Hausärzterverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer statt, bei dem eine Kooperation zur Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrages vereinbart und sich die Beteiligten auf ein Konzept für die Beratung von Patientinnen und Patienten zur Organ- und Gewebespende durch die Hausärzteschaft verständigten. Aktuell wird – neben weiteren Materialien – insbesondere ein „Manual für das Arzt-Patienten-Gespräch zur Organ- und Gewebespende“ für die Hausärzteschaft zwischen den Beteiligten abgestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat in den Beratungen zum Bundeshalt 2021 nicht den erforderlichen Mehrbedarf der BZgA für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben berücksichtigt. Die BZgA wurde daher um Stellungnahme gebeten, wie sie im Jahre 2021 mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 5,7 Mio. Euro die weiteren notwendigen Vorbereitungen zur Umsetzung der ab 1. März 2022 geltenden Rechtslage treffen kann.

Hinsichtlich der Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) wurden Unfallversicherungsträger bereits im März 2020 entsprechend informiert. Mit Rundschreiben vom 25. März 2020 hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ihre Mitglieder über die Änderung der FeV informiert. Das BMG beabsichtigt, dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages im Laufe des ersten Quartals 2021 einen aus-

fürlichen Bericht zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft zur Verfügung zu stellen.

64. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich die Corona-Pandemie in Deutschland sowie im Eurotransplant-Zusammenschluss nach Kenntnis der Bundesregierung auf die realisierten Organspenden sowie die Personen, die auf der Warteliste stehen, ausgewirkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 13. Januar 2021**

Die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die realisierten Organspenden sowie die Patientinnen und Patienten auf der Warteliste können derzeit noch nicht verlässlich beurteilt werden, da die abschließenden Zahlen für das Jahr 2020 weder von Eurotransplant noch von der Deutschen Stiftung Organtransplantation veröffentlicht wurden. Für den Zeitraum von Januar 2020 bis November 2020 stellten sich die Anzahl der Organspender und der gespendeten Organe nach den unter [https://statistics.eurotransplant.org/index.php?search\\_type=overview&search\\_organ=&search\\_region=&search\\_period=2020&search\\_characteristic=&search\\_text=9021&search\\_collection](https://statistics.eurotransplant.org/index.php?search_type=overview&search_organ=&search_region=&search_period=2020&search_characteristic=&search_text=9021&search_collection) abrufbaren Informationen für den Eurotransplantraum im Vergleich zum Vorjahreszeitraum wie folgt dar:

| Deceased donors used for transplant, Jan-Nov 2020 / 2019, by donor country |               |       |       |       |       |       |       |       |       |        |       |
|--|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|-------|
|  |               | A     | B     | D     | H     | HR    | L     | NL    | SLO   | Non-ET | Total |
| 2020   | donors        | 180   | 228   | 828   | 101   | 90    | 3     | 224   | 35    | 18     | 1707  |
| 2019   | donors        | 163   | 286   | 834   | 159   | 112   | 4     | 227   | 32    | 49     | 1866  |
| 2020   | multi-organ   | 126   | 164   | 647   | 70    | 53    | 2     | 159   | 27    | 6      | 1254  |
| 2019   | multi-organ   | 127   | 199   | 662   | 111   | 73    | 3     | 158   | 23    | 7      | 1363  |
| 2020   | % multi-organ | 70,0% | 71,9% | 78,1% | 69,3% | 58,9% | 66,7% | 71,0% | 77,1% | 33,3%  | 73,5% |
| 2019   | % multi-organ | 77,9% | 69,6% | 79,4% | 69,8% | 65,2% | 75,0% | 69,6% | 71,9% | 14,3%  | 73,0% |
| 2020   | kidney        | 144   | 173   | 715   | 81    | 53    | 2     | 206   | 30    |        | 1404  |
| 2019   | kidney        | 142   | 207   | 745   | 135   | 77    | 3     | 210   | 27    |        | 1546  |
| 2020   | heart         | 64    | 54    | 301   | 43    | 24    | 2     | 32    | 17    | 10     | 547   |
| 2019   | heart         | 64    | 79    | 298   | 68    | 27    | 2     | 34    | 12    | 14     | 598   |
| 2020   | lung          | 62    | 85    | 311   | 30    | 6     | 2     | 83    | 11    | 10     | 600   |
| 2019   | lung          | 71    | 106   | 294   | 28    | 13    | 2     | 88    | 7     | 30     | 639   |
| 2020   | liver         | 131   | 200   | 659   | 60    | 85    | 3     | 146   | 27    | 5      | 1316  |
| 2019   | liver         | 123   | 245   | 654   | 99    | 103   | 3     | 146   | 20    | 12     | 1405  |
| 2020   | pancreas      | 19    | 19    | 77    | 5     | 1     | 2     | 35    | 3     |        | 161   |
| 2019   | pancreas      | 15    | 25    | 79    | 4     | 5     | 1     | 35    |       |        | 164   |

statistics.eurotransplant.org : 9021P\_2020.11 : 07.12.2020 : based on date of donor registration

Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Warteliste bis Ende Dezember 2020:

| Active waiting list (at month-end) in Dec 2020, by country, by organ combination |     |      |      |     |     |      |     |       |
|--|-----|------|------|-----|-----|------|-----|-------|
| All organs waiting list  | A   | B    | D    | H   | HR  | NL   | SLO | Total |
| kidney   | 583 | 910  | 7067 | 805 | 215 | 806  | 54  | 10440 |
| heart  | 42  | 103  | 684  | 67  | 27  | 132  | 34  | 1089  |
| lung   | 41  | 103  | 273  | 8   |     | 160  | 4   | 589   |
| liver  | 81  | 163  | 858  | 81  | 112 | 111  | 15  | 1421  |
| pancreas   |     | 2    | 19   |     |     | 3    |     | 24    |
| pancreas islets  |     | 22   | 10   |     |     | 22   |     | 54    |
| heart + lung   |     | 3    | 6    |     |     | 1    |     | 10    |
| heart + kidney   |     | 4    | 10   | 2   |     |      |     | 16    |
| liver + pancreas   |     | 2    | 4    |     |     |      |     | 6     |
| liver + kidney   |     | 16   | 29   | 6   | 3   |      |     | 54    |
| pancreas + kidney  | 5   | 22   | 232  | 29  | 7   | 22   |     | 317   |
| Total  | 752 | 1350 | 9192 | 998 | 364 | 1257 | 107 | 14020 |

statistics.eurotransplant.org : 3008P\_2020\_all organs : 01.01.2021 : only active organ needs are counted

Ende des Jahres 2019 standen in Deutschland insgesamt 9.004 Patientinnen und Patienten auf der Warteliste zu einer Organtransplantation.

65. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die innerhalb der EU zugelassenen und verfügbaren COVID-19-Impfstoffe auf Basis der unter den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Kontingente für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen erschwinglich sein sollten und deshalb deren gesamter Ankauf und nicht nur deren Anzahlung aus dem EU-Haushalt geleistet werden sollte, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, was hat sie hierfür auf EU-Ebene getan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 13. Januar 2021**

Über den Kauf von Impfstoff entscheiden die Mitgliedstaaten. Sie sind auch diejenigen, die die Impfstoffe bezahlen. Die Europäische Kommission finanziert einen Teil der Vorlaufkosten der Impfstoffhersteller aus dem Soforthilfelinstrument der Europäischen Union (Emergency Support Instrument, ESI). Die bereitgestellten Mittel werden als Anzahlung für die Impfstoffe betrachtet, die tatsächlich von den Mitgliedstaaten erworben werden. Eine zusätzliche Unterstützung durch Darlehen der Europäischen Investitionsbank ist möglich.

Durch die auf EU-Ebene geschlossenen Vorkaufverträge ist sichergestellt, dass alle EU-Mitgliedstaaten den jeweiligen Impfstoff zu einem einheitlichen Preis erhalten.

In einer gemeinsamen Initiative haben die deutsche EU-Ratspräsidentschaft und die EU-Kommission im Kreis der EU-Mitgliedstaaten zusätzlich darum geworben, den ESI aufzustocken, um weitere Vorkaufverträge abschließen zu können. Dieser Initiative haben sich alle EU-Mitgliedstaaten angeschlossen.

66. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl an ausgelieferten Impfdosen zum Stichtag 4. Januar 2021 (bitte nach Liefertermin und den Bundesländern Berlin, Bayern und Nordrhein-Westfalen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Der COVID-19-Impfstoff der Unternehmen BioNTech/Pfizer wurde bis zum Stichtag des 4. Januar 2021 nach Angaben der Unternehmen wie folgt an die genannten Bundesländer ausgeliefert:

|                     | Lieferdatum und Anzahl<br>Impfdosen |            |            |
|---------------------|-------------------------------------|------------|------------|
|                     | 26.12.2020                          | 28.12.2020 | 30.12.2020 |
| <b>Bundesland</b>   |                                     |            |            |
| Bayern              | 9.750                               | 97.500     | 102.375    |
| Berlin              | 9.750                               | 19.500     | 29.250     |
| Nordrhein-Westfalen | 9.750                               | 131.625    | 141.375    |

67. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl an verwendeten („verimpften“) Impfdosen zum Stichtag 4. Januar 2021 (bitte nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

| Bundesland             | Impfungen kumulativ | Differenz zum Vortag | Impfungen pro 1.000 Einwohner | Indikation nach Alter* | Berufliche Indikation* | Medizinische Indikation* | PflegeheimbewohnerIn* |
|------------------------|---------------------|----------------------|-------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Baden-Württemberg      | 32.182              | 4.758                | 2,9                           | 15.546                 | 9.828                  | 1.716                    | 5.642                 |
| Bayern                 | 77.876              | 11.618               | 5,9                           | 18.188                 | 38.306                 | 1.554                    | 26.500                |
| Berlin                 | 19.389              | 1.631                | 5,3                           | 11.608                 | 6.783                  | 105                      | 12.575                |
| Brandenburg            | 3.334               | 25                   | 1,3                           | 227                    | 3.087                  | 20                       | 224                   |
| Bremen                 | 2.653               | 700                  | 3,9                           | 942                    | 811                    | 18                       | 651                   |
| Hamburg                | 4.756               | 616                  | 2,6                           | 1.704                  | 2.698                  | 0                        | 2.060                 |
| Hessen                 | 37.795              | 4.390                | 6,0                           | 10.329                 | 22.051                 | 1.492                    | 14.561                |
| Mecklenburg-Vorpommern | 13.832              | 1.773                | 8,6                           | 242                    | 7.738                  | 29                       | 5.968                 |
| Niedersachsen          | 8.665               | 3.271                | 1,1                           | 1.791                  | 4.198                  | 1.915                    | 5.251                 |
| Nordrhein-Westfalen    | 62.692              | 4.435                | 3,5                           | 0                      | 25.744                 | 0                        | 36.956                |
| Rheinland-Pfalz        | 9.891               | 1.609                | 2,4                           | 0                      | 5.435                  | 0                        | 4.456                 |
| Saarland               | 4.836               | 687                  | 4,9                           | 3.655                  | 584                    | 0                        | 1.823                 |
| Sachsen                | 7.740               | 2.874                | 1,9                           | 662                    | 6.354                  | 1                        | 1.385                 |
| Sachsen-Anhalt         | 15.628              | 2.262                | 7,1                           | 4.967                  | 7.523                  | 649                      | 7.804                 |
| Schleswig-Holstein     | 12.978              | 3.421                | 4,5                           | 3.427                  | 6.611                  | 2.716                    | 5.616                 |
| Thüringen              | 2.715               | 493                  | 1,3                           | 446                    | 1.976                  | 1                        | 413                   |
| <b>Gesamt</b>          | <b>316.962</b>      | <b>44.563</b>        | <b>3,8</b>                    | <b>73.734</b>          | <b>149.727</b>         | <b>10.216</b>            | <b>131.885</b>        |

Tabelle mit den gemeldeten Impfungen bundesweit und nach Bundesland sowie nach Stiko-Indikationen; die kumulative Zahl der Impfungen umfasst alle Impfungen, die bis einschließlich 04.01.21 durchgeführt und bis zum 05.01.21, 12:00 Uhr, dem RKI gemeldet wurden (werktagliche Aktualisierung). Nachmeldungen aus zurückliegenden Tagen sind in der kumulativen Zahl der Impfungen enthalten. Anmerkung zu den Indikationen: es können mehrere Indikationen je geimpfter Person vorliegen; \* In einigen Bundesländern werden nicht alle der in der Tabelle aufgeführten Indikationen einzeln ausgewiesen.

68. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)

Aus welchen Gründen wird das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) nach fünf Jahren Entwicklung erst „im Januar“ 2021 „angeschlossen sein“ (die Implementierung war bisher für Dezember 2020 festgelegt), und an welchen Implementierungsschritten wird momentan noch gearbeitet (bitte noch nicht fertiggestellte Teilprojekte auflisten; [www.welt.de/wirtschaft/plus222754040/Digitales-Versagen-Gesundheitsbehoerden-irren-durch-die-Pandemie.html](http://www.welt.de/wirtschaft/plus222754040/Digitales-Versagen-Gesundheitsbehoerden-irren-durch-die-Pandemie.html), <https://youtu.be/0zebsgFPQvA?t=2544>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Die erste Ausbaustufe des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) steht seit dem 16. Juni 2020 für die Übermittlung von SARS-CoV-2-Erregernachweisen zur Verfügung. Das DEMIS wird nach und nach weiterentwickelt. Im Dritten Bevölkerungsschutzgesetz wurden in § 14 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Fristen für die Anbindung der weiteren Akteure des Meldesystems festgelegt. Demnach haben seit dem 1. Januar 2021 beispielsweise die zuständigen Behörden der Länder das elektronische Melde- und Informationssystem zu nutzen. Seit dem 1. Januar 2021 haben zudem alle Labore verpflichtend DEMIS für die Meldung von SARS-CoV-2-Erregernachweisen gemäß IfSG zu nutzen. Mit dem DEMIS-Adapter steht eine kostenlose Softwarelösung für eine schnelle Anbindung der Labore zur Verfügung. Mittelfristig soll eine Integration in die Laborinformationssysteme erfolgen.

Im DEMIS-Projekt haben sich im Laufe der Software-Entwicklung und beim Hosting zwischenzeitlich immer wieder neue, nicht vorhersehbare Fragen ergeben. Um dennoch im aktuellen Pandemie-Verlauf das Projekt zu beschleunigen, haben im vergangenen Jahr Robert Koch-Institut, gematik, Fraunhofer FOKUS sowie Bundesministerium für Gesundheit in einem gemeinsamen Projekt zusätzliche Kräfte mobilisiert und gebündelt, um beispielsweise die DEMIS-Funktionalität für die Übermittlung von SARS-CoV-2-Erregernachweisen herzustellen.

69. Abgeordnete  
**Ekin Deligöz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält es die Bundesregierung für erforderlich, dass nach der am 17. Dezember 2020 parlamentarisch beschlossenen Änderung der Regelung zur Elternentschädigung nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Schließung von Schulen bzw. Aussetzung der Schulpflicht (siehe Bundestagsdrucksache 19/25323) auch eine gesetzliche Änderung im IfSG dahingehend vorzunehmen, dass Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern in Kindertagesbetreuung auch einen Entschädigungsanspruch nach IfSG erhalten, wenn die Kindertageseinrichtung auf behördliche Anordnung zwar nicht geschlossen bzw. ein Betreuungsverbot verhängt wird, aber ein Fernbleiben der Kinder von diesen Betreuungseinrichtungen behördlich empfohlen wird, und in welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung im aktuellen Lockdown auf eine behördliche Schließung des Regelangebots von öffentlicher Kindertagesbetreuung verzichtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben erwerbstätige Eltern einen Entschädigungsanspruch, wenn sie wegen geschlossener Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ihr Kind selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden.

Die am 17. Dezember 2020 beschlossene Anpassung des Infektionsschutzgesetzes stellt klar, dass eine Entschädigung auch dann gewährt wird, wenn durch die zuständigen Behörden aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule ausgesetzt wird. Damit werden diejenigen Konstellationen abgedeckt, in denen Distanzlernen im Rahmen der häuslichen Umgebung oder Hybridunterricht stattfindet. Da keine Präsenzpflcht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besteht, ist diese Konstellation nicht umfasst.

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage in acht Ländern Kitas und Kindertagespflege auch während des „Lockdowns“ weiterhin geöffnet (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz). Teilweise gab es jedoch den Appell an die Sorgeberechtigten, die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen. In vielen Ländern steht eine Notbetreuung zur Verfügung; im Saarland gibt es z. B. eine Bedarfsbetreuung. Eine abschließende Darstellung ist nicht möglich, da diese Angaben fließend sind und sich je nach örtlichem Infektionsgeschehen verändern.

70. Abgeordnete  
**Ekin Deligöz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung auch jetzt über keine Erkenntnisse über die bisherige Inanspruchnahme der Elternentschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG verfügt (Entschädigungsvolumen, Fallzahlen, Bezugsdauer), und wenn ja, hat sie sich bei den Bundesländern um einen Sachstandbericht bemüht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Inanspruchnahme der Entschädigung für erwerbstätige Eltern nach § 56 Absatz 1a IfSG vor. Die Entschädigungsanträge werden bei den jeweils zuständigen Landesverwaltungen gestellt.

Dem in verschiedenen Schaltkonferenzen zwischen Bund und Ländern geäußerten Wunsch des Bundes nach entsprechenden Daten und Informationen wurde bislang nicht Rechnung getragen.

71. Abgeordneter  
**Dr. Anton Friesen**  
(AfD)
- Welcher Personalbestand steht bzw. stand den Krankenhäusern in Südhüringen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen, kreisfreie Stadt Suhl, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Sonneberg) nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung (bitte für die Jahre 2000, 2005, 2010, 2015 und 2020 – aktueller Stand – aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Die Gesundheitsberichterstattung des Bundes veröffentlicht Daten zum Personal in Krankenhäusern (in Vollkräften), gegliedert nach Bundesländern. Demnach waren in Krankenhäusern in Thüringen im Jahr 2000 23.870 Personen beschäftigt. Im Jahr 2005 waren 22.740, im Jahr 2010 24.052 und im Jahr 2015 25.863 Personen beschäftigt. Nach den letzten vorliegenden Daten waren 2018 26.673 Personen in Thüringer Krankenhäusern beschäftigt. Weiter differenzierende Daten nach Krankenhausbeschäftigten in einzelnen Landkreisen liegen der Bundesregierung nicht vor.

72. Abgeordneter  
**Dr. Anton Friesen**  
(AfD)
- Wie viele Intensivbetten stehen bzw. standen in Südhüringen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen, kreisfreie Stadt Suhl, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Sonneberg) nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung (bitte für die Jahre 2000, 2005, 2010, 2015 und 2020 – aktueller Stand – aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Es wird auf die Publikationen des Statistischen Bundesamtes „Grunddaten der Krankenhäuser – Fachserie 12 Reihe 6.1.1.“ verwiesen. Dort werden die jeweils aufgestellten Intensivbetten nach Ländern differenziert erhoben. Eine Erhebung nach einzelnen Landkreisen erfasst das Statistische Bundesamt nicht. Die Zahl der aufgestellten Intensivbetten in Thüringen lag im Jahr 2018 über alle Krankenhäuser bei 699 ([www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCR-FileNodeServlet/DEHeft\\_derivate\\_00058503/2120611187004\\_Korr15122020.pdf](http://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCR-FileNodeServlet/DEHeft_derivate_00058503/2120611187004_Korr15122020.pdf), S. 21). Ältere Ausgaben zu den Grunddaten der Krankenhäuser aus den Vorjahren, inklusive Angaben zur Zahl der aufgestellten Intensivbetten nach Ländern differenziert, sind in der Statistischen Bibliothek zu der o. g. Fachserie/12/6/1/1 ([www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000124](http://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000124)) öffentlich zugänglich.

Eine Übersicht über die in Thüringen tagesaktuell freien betreibbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten im Vergleich zu den insgesamt verfügbaren Intensivbetten kann dem DIVI-Intensivregister entnommen werden. Unter der Rubrik Ländertabelle werden für Thüringen am 6. Januar 2021 aktuell 722 betreibbare Intensivbetten ausgewiesen, von denen 619 Betten belegt sind ([www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/laendertabelle](http://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/laendertabelle)). Darüber hinaus kann unter der Rubrik „Zeitreihen“ u. a. eine Grafik zum Zeitverlauf der Gesamtzahl der seit dem 21. März 2020 in Thüringen gemeldeten Intensivbetten, differenziert nach belegten Betten, freien Betten und Notfallreserve, eingesehen werden ([www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihe](http://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihe)).

73. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.) Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass allen Wohnungslosen und Menschen ohne Krankenversicherung, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, eine Impfung gegen das COVID-19-Virus angeboten wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Gemäß der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Impfverordnung) haben alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, einen Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus. Die Impfung ist für die Anspruchsberechtigten kostenfrei.

Gemäß § 6 der Coronavirus-Impfverordnung liegt die Zuständigkeit für das Impfen bei den Ländern. Diese errichten eigenständig Impfzentren und regeln die Organisation bei der Erbringung der Schutzimpfungen.

74. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, Hilfsorganisationen für Wohnungslose, Drogengebraucherinnen und Drogengebraucher und Menschen ohne Krankenversicherung, wie etwa Bahnhofsmissionen oder Träger, mit kostenfreien FFP2-Masken und/oder Desinfektionsmittel zu versorgen, um so zu gewährleisten, dass Betroffene vor Ort bedarfsgerecht versorgt werden, und wenn ja, inwieweit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 13. Januar 2021**

Die Bundesregierung hat einen Anspruch auf Schutzmasken entsprechend der gesetzlichen Rechtsgrundlage gemäß § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung umgesetzt. Eine zusätzliche Versorgung über Hilfsorganisationen für Wohnungslose, Drogengebraucherinnen und Drogengebraucher und Menschen ohne Krankenversicherung ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

75. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit will die Bundesregierung ermöglichen, dass auch über 60-jährige oder chronisch kranke Wohnungslose sowie Menschen ohne Krankenversicherung mit kostenlosen FFP2-Masken – wie alle anderen Bundesbürger auch – versorgt werden ([www.apotheken-umschau.de/Coronavirus/FFP2-Gratismasken-fuer-27-Millionen-Buerger-561321.html](http://www.apotheken-umschau.de/Coronavirus/FFP2-Gratismasken-fuer-27-Millionen-Buerger-561321.html)) sowie von besagtem Angebot erfahren, und welche Rolle können Hilfsorganisationen für Wohnungslose oder Menschen ohne Krankenversicherung in diesem Zusammenhang spielen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 13. Januar 2021**

Gemäß der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 haben Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, einen Anspruch auf Schutzmasken, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei ihnen eine Erkrankung vorliegt, die zu einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 führt. Zur Erfüllung des Anspruchs auf Schutzmasken sieht die SchutzmV ein Verfahren vor, nach dem die gesetzlichen Krankenversicherungen und privaten Krankenversicherungsunternehmen anhand der bei ihnen vorliegenden Daten die anspruchsberechtigten Personen ermitteln, diese Personen über ihren Anspruch informieren und ihnen die Berechtigungsscheine zur Verfügung stellen. Dem Bundesministerium für Gesundheit war bei Erstellung der SchutzmV an einem zügig und praktisch umsetzbaren Verfahren gelegen.

Eine zusätzliche Versorgung über Hilfsorganisationen für Wohnungslose, Drogengebraucherinnen und Drogengebraucher und Menschen ohne Krankenversicherung ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

76. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)                      Aufgrund welcher wissenschaftlichen Studien hat die Bundesregierung ihre Unbedenklichkeitseinschätzung und Impfeempfehlung für die neuen Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Bislang haben zwei Impfstoffe eine europäische Zulassung durch die Europäische Kommission erhalten.

Der zuständige Bewertungsausschuss der Europäischen Arzneimittelagentur (Committee for Medical Products for Human Use (CHMP)) hat für seine Prüfung im Rahmen der Zulassung die Ergebnisse der von den pharmazeutischen Unternehmen durchgeführten klinischen Prüfungen mit dem Impfstoff bewertet.

77. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)                      Beabsichtigt die Bundesregierung eine Studie in Auftrag zu geben, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen, wenn ja, welches Institut wird diese Studie erstellen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Die Bundesregierung hat mehrere Studien in Auftrag gegeben, die die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung untersuchen. Dazu gehören die durch das Bundesministerium für Gesundheit finanzierten Studien „Corona-BUND-Studie“ der forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH und ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. sowie die gemeinsam von der Universität Erfurt, dem Robert Koch-Institut (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Leibniz-Institut für Psychologie, des Science Media Center, dem Bernhard Nocht- Institut für Tropenmedizin sowie dem Yale Institute for Global Health durchgeführte „COSMCT“-Studie.

Auch im Rahmen der bundesweiten Gesundheitsbefragung „Gesundheit in Deutschland aktuell“ (GEDA 2019/2020-EHIS) des RKI wurden Daten zu Veränderungen im Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten und in der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen während der Anfangsphase der Pandemie ermittelt und veröffentlicht.

78. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Verabreichung von Psychopharmaka und Neuroleptika in Alten- und Pflegeheimen vor, und beabsichtigt die Bundesregierung hierzu eine Studie in Auftrag zu geben (wenn nein, warum nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. Januar 2021**

Der Bundesregierung liegen Informationen aus vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderten Studien zur Arzneimitteltherapiesicherheit in Einrichtungen der Langzeitpflege vor, die im Internet veröffentlicht sind: [www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Abschlussbericht\\_Arzneimitteltherapiesicherheit\\_in\\_Alten-\\_und\\_Pflegeheimen\\_Querschnittsanalyse\\_und\\_Machbarkeit\\_eines\\_multidisziplinaren\\_Ansatzes.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Abschlussbericht_Arzneimitteltherapiesicherheit_in_Alten-_und_Pflegeheimen_Querschnittsanalyse_und_Machbarkeit_eines_multidisziplinaren_Ansatzes.pdf), [www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Berichte/AMPELabschlussbericht-gesamt-15-12-16.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/AMPELabschlussbericht-gesamt-15-12-16.pdf).

Im Auftrag des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen wird derzeit eine Studie zum Umgang mit Psychopharmaka in der stationären und ambulanten Pflege durchgeführt. Das Vorhaben zielt auf die Identifikation von Voraussetzungen und Barrieren für die Verbreitung und Implementierung von Konzepten für einen möglichst adäquaten Einsatz von Psychopharmaka und für eine Reduzierung unerwünschter Arzneimittelwirkungen in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Darauf aufbauend werden Handlungsempfehlungen und ein Implementierungskonzept entwickelt. Die Studie soll im Sommer 2021 abgeschlossen werden.

Die Zielsetzung der Studie steht im Einklang mit dem Anliegen der von der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des BMG und unter dem Co-Vorsitz der Deutschen Alzheimer Gesellschaft und intensiver Beteiligung weiterer Institutionen und Akteure der Zivilgesellschaft initiierten Nationalen Demenzstrategie, bei der Entwicklung von evidenzbasierten Konzepten zur Versorgung von Menschen mit Demenz einen Schwerpunkt auf nicht medikamentöse Interventionen zu legen.

Durch den Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses werden weitere Projekte zu dieser Thematik gefördert, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

79. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Wie ist die Haftungsfrage bei möglichen Impfschäden durch die neuen Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 geregelt worden, und wer kommt für mögliche Entschädigungen auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 101 des Abgeordneten Dr. Götz Frömming auf Bundestagsdrucksache 19/24921.

80. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Wird sich die Bundesregierung für eine Aussetzung der Patentrechte an den Corona-Impfstoffen der CureVac AG und BioNTech SE/Pfizer Deutschland GmbH einsetzen und diese Aussetzung der Welthandelsorganisation (WTO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO) konkret anbieten, wie bereits vom Geschäftsführer der CureVac AG vorgeschlagen ([www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.kampf-gegen-corona-curevac-patent-e-fuer-impfstoffe-aussetzen.568f0c24-6dd1-4724-a46f-8683d53c8444.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.kampf-gegen-corona-curevac-patent-e-fuer-impfstoffe-aussetzen.568f0c24-6dd1-4724-a46f-8683d53c8444.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 11. Januar 2021**

Die Bundesregierung begrüßt Kooperationen und Vereinbarungen von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie zur freiwilligen Lizenzierung ihrer Patente, wie beispielsweise im Rahmen des sog. Medicines Patent Pool, sowie die gegenwärtigen Anstrengungen, um die Produktionskapazitäten von COVID-19-Impfstoffen zu steigern. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die freiwillige Erteilung von Lizenzen auf Arzneimittel und Impfstoffe durch die Rechteinhaber ein wichtiges Mittel zur effektiven Bekämpfung der Pandemie und zur Ermöglichung des Zugangs zu Impfstoffen. Bei den Verhandlungen im Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf wird die europäische Position durch die Europäische Kommission vertreten, die ihre Bereitschaft erklärt hat, den begonnenen Dialog mit den Entwicklungsländern über die Rolle des geistigen Eigentums und den Waiver-Antrag von Indien und Südafrika bei der Bewältigung von COVID-19 konstruktiv fortzusetzen.

Nach Artikel 31 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) kann eine Aussetzung von Patentrechten ausschließlich auf Ebene der jeweiligen Mitgliedstaaten der WTO erfolgen; ein für alle Mitgliedstaaten der WTO bzw. Weltgesundheitsorganisation gültiges Angebot der Aussetzung von Patentschutz durch die Bundesregierung ist daher rechtlich nicht möglich.

81. Abgeordneter  
**Udo Theodor  
Hemmelgarn**  
(AfD)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung geplant, dass Bürger, die grundsätzlich bereit sind, sich gegen Corona impfen zu lassen, neben dem Präparat von BioNTech/Pfizer, bei dem es sich – wie bei Moderna – um mRNA-Impfstoffe handelt, die genetische Informationen des Erregers, aus denen Körperzellen ein Virusprotein herstellen, enthalten, auch der russische Impfstoff Sputnik V oder der Impfstoff AZD1222 der Universität Oxford und des Herstellers AstraZeneca GmbH, der wie Sputnik V auf Adenoviren basiert, angeboten wird, und wann ist angesichts der in Pressemitteilungen beschriebenen besseren Schutzwirkung von Sputnik V, die laut einer Pressemitteilung des staatlichen russischen Direktinvestmentfonds RDIF bei mehr als 95 Prozent liegen soll, und der weit verbreiteten Zurückhaltung oder gar Vorurteile gegen RNA-Impfstoffe geplant, dass der zu impfende Patient zwischen mRNA-Impfstoffen und solchen, die auf Adenoviren basieren, selbst entscheiden darf ([www.aerzteblatt.de/nachrichten/118731/Impfstoffe-Warum-Sputnik-V-eine-hoehere-Effektivitaet-gegen-SARS-CoV-2-erzielen-koennte-als-AZD1222](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/118731/Impfstoffe-Warum-Sputnik-V-eine-hoehere-Effektivitaet-gegen-SARS-CoV-2-erzielen-koennte-als-AZD1222), [www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-biontech-pfizer-Impfstoff-Nebenwirkungen-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-biontech-pfizer-Impfstoff-Nebenwirkungen-100.html), [www.focus.de/gesundheit/coronavirus/die-corona-erklae-r-macht-unfruchtbar-und-veraendert-dna-mythen-zum-corona-Impfstoff-Im-check\\_id\\_12806153.html](http://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/die-corona-erklae-r-macht-unfruchtbar-und-veraendert-dna-mythen-zum-corona-Impfstoff-Im-check_id_12806153.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**

**vom 12. Januar 2021**

Der russische Impfstoff Sputnik V hat nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht alle notwendigen klinischen Studien durchlaufen. Auch wurde noch kein Antrag auf Genehmigung bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) gestellt.

Für den Impfstoff von AstraZeneca läuft derzeit bereits ein Bewertungsverfahren im sog. „rolling review“ bei der EMA. Es ist geplant, den Impfstoff von AstraZeneca in Deutschland zur Verfügung zu stellen, sobald dieser eine Genehmigung von der Europäischen Kommission erhält.

Welche Impfstoffe zur Impfung zur Verfügung stehen, richtet sich vor allem nach deren Verfügbarkeit. Sollten in Zukunft mehrere Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, sind Zulassungskriterien, Indikation und die ärztliche Entscheidung des impfenden Arztes maßgeblich.

Oberstes Ziel der Bundesregierung ist es, entsprechend der in der Nationalen Impfstrategie festgelegten Priorisierung möglichst vielen Menschen zeitnah eine Impfung zu ermöglichen.

82. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der verfügbaren Krankenhausbetten in Deutschland seit 1993 jährlich entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Das Statistische Bundesamt führt Statistik u. a. über die Entwicklung der Anzahl der Krankenhausbetten und veröffentlicht die Ergebnisse u. a. in der Fachserie 12 Reihe 6.1.1 (Grunddaten der Krankenhäuser: [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611187004.pdf](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611187004.pdf)). Die aktuelle Publikation aus dem Jahr 2020 beinhaltet die Daten für das Berichtsjahr 2018. Im Jahr 1993 gab es in Deutschland knapp 629.000 Betten (in 2.354 Krankenhäusern), im Jahr 2018 standen rund 498.000 Krankenhausbetten (in 1.925 Kliniken) bereit.

83. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Krankenpfleger und Krankenschwestern in Deutschland seit 1993 jährlich entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Das Statistische Bundesamt führt Statistik u. a. über die Entwicklung des Personals im Krankenhaus und veröffentlicht die Ergebnisse u. a. in der Fachserie 12 Reihe 6.1.1 (Grunddaten der Krankenhäuser, [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611187004.pdf](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611187004.pdf)).

84. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Schwangerschaften und Geburten in den letzten 24 Monaten jeweils entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 11. Januar 2021**

Das Statistische Bundesamt hat in seiner Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020 ([www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20\\_510\\_122.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_510_122.html)) die Entwicklung der Anzahl der Geburten im Jahr 2020 dargestellt. Auf Basis vorläufiger Ergebnisse teilt das Statistische Bundesamt mit, dass von Januar bis September 2020 in Deutschland 580.342 Kinder geboren wurden. Das waren 6.155 Geburten (beziehungsweise rund 1 Prozent) weniger als im gleichen Zeitraum des

Vorjahres. Der Geburtenrückgang des Jahres 2019 hat sich damit auch in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 fortgesetzt.

Über die Anzahl der Schwangerschaften liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

85. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der Gesundheitsämter in Deutschland nutzten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Jahresende 2020 die Software SORMAS (Surveillance, Outbreak Response Management and Analysis System) des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH (HZI) zum Kontaktpersonenmanagement sowie DEMIS (Deutsches Elektronisches Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz) vom Robert Koch-Institut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**  
**vom 13. Januar 2021**

Die Software SORMAS war zum 31. Dezember 2020 in 111 Gesundheitsämtern eingerichtet und betriebsbereit.

Zum 31. Dezember 2020 konnten alle Gesundheitsämter (375) über DEMIS SARS-CoV-2-Meldungen empfangen. Seit 1. Januar 2021 besteht für Labore die Verpflichtung zur Übertragung der SARS-CoV-2-Meldungen über DEMIS.

86. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Auf welcher konkreten Grundlage ging der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn Ende November 2020 von bis zu acht Millionen Corona-Impfdosen aus, die bis Ende des Jahres 2020 zur Verfügung stünden („Spahn geht von bis zu acht Millionen Corona-Impfdosen aus“, Ärztezeitung vom 1. Dezember 2020), wenn das Bundesgesundheitsministerium diese Zahl nur zwei Wochen später auf „drei bis vier Millionen Impfdosen bis Ende Januar“ 2021 deutlich reduzieren musste („Deutschland erhält bis Ende Januar nur vier Millionen Impfdosen“ Spiegel-Online vom 13. Dezember 2020), und ist es nach Kenntnissen der Bundesregierung auch in anderen Ländern ebenfalls zu solch vergleichbaren Lieferverzögerungen bzw. der Halbierung von zugesagten Impfdosen gekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss**  
**vom 11. Januar 2021**

Die konkreten Liefertermine und Liefertermine von Impfstoffen gegen COVID-19 hängen von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere vom Verlauf der klinischen Prüfungen, vom Ergebnis des behördlichen Zulassungsverfahrens, von den Produktionsprozessen, den Lieferketten der

Ausgangsstoffe sowie den Ergebnissen der Qualitätskontrollen. Entsprechende Prognosen darüber sind daher immer mit Unsicherheiten behaftet, Änderungen sind nicht ungewöhnlich. So wurden z. B. von den Unternehmen Pfizer und BioNTech Anfang Dezember 2020 die ursprünglich geplanten Produktions- und Lieferpläne für den zu dieser Zeit noch nicht zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 weltweit für 2020 um die Hälfte nach unten korrigiert.

87. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Welches Material der „Gemeinsamen öffentlichen Beschaffung für den gemeinsamen Ankauf lebenswichtiger medizinischer Ausstattung und Ausrüstung“ wurde bereits an die Bundesrepublik Deutschland geliefert, und welche Materialien stehen noch aus ([https://ec.europa.eu/health/preparedness\\_response/joint\\_procurement\\_de](https://ec.europa.eu/health/preparedness_response/joint_procurement_de))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 13. Januar 2021**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Rahmen des Joint Procurement Agreement (JPA) intensiv an Verfahren zur Beschaffung u. a. von Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten beteiligt. Dank erfolgreicher eigener Beschaffungsmaßnahmen mussten die von der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn der Pandemie an die EU im Rahmen des JPA gemeldeten Bedarfe an persönlicher Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten letztlich jedoch nicht abgerufen werden, so dass diese Bestände anderen am JPA beteiligten Staaten zur Verfügung gestellt werden konnten.

Darüber hinaus Unterzeichnete die Europäische Kommission am 7. Oktober 2020 mit Gilead einen Rahmenvertrag (JPA) über die gemeinsame Beschaffung von bis zu 3 Millionen Durchstechflaschen Veklury<sup>®</sup>, mit denen innerhalb der nächsten sechs Monate ca. 500.000 Patientinnen und Patienten therapiert werden können. Somit können nun alle EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten, das Vereinigte Königreich sowie sechs Kandidatenstaaten und potenzielle EU-Beitritts-Kandidaten anteilig und kostenpflichtig Direktbestellungen für Veklury<sup>®</sup> bei Gilead aufgeben.

In diesem Rahmen hat Deutschland zwei Ergänzungsverträge mit Gilead über einen Bedarf von 156.000 Durchstechflaschen Veklury<sup>®</sup> angemeldet.

Zudem hat die Europäische Kommission im Dezember 2020 im Rahmen eines JPA über Impfstoffvorräte Rahmenverträge mit Herstellern von Impfbühör abgeschlossen. Über diese Verträge kann grundsätzlich auch Deutschland Bestellungen vornehmen.

88. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Welche Bestände der gemeinsamen rescEU-Reserve stehen für die Bundesrepublik Deutschland bereit, und welche wurden bereits abgerufen ([https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health\\_de#ensuringtheavailabilityofsuppliesandequipment](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health_de#ensuringtheavailabilityofsuppliesandequipment))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 14. Januar 2021**

Auf europäischer Ebene haben die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten im März 2020 beschlossen, im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens (Beschluss Nr. 1313/2013/EU) eine rescEU-Kapazität zur medizinischen Bevorratung von z. B. Therapeutika, Impfstoffen, medizinischer Ausrüstung für Intensivpflege, Persönlicher Schutzausrüstung oder Labormaterialien aufzubauen. Die Bundesrepublik Deutschland war einer der ersten Mitgliedstaaten, der sich aktiv beteiligte. In einer ersten Phase im Frühjahr 2020 wurden u. a. durch Deutschland (durch das Deutsche Rote Kreuz e. V. – DRK) und Rumänien dringend benötigte Schutzmaterialien beschafft und verteilt. Bis zum Jahresende wurden weitere rescEU-Bevorratungsstandorte u. a. in Schweden, Dänemark, Ungarn und Griechenland aufgebaut.

Mit Stand vom 11. Januar 2021 stehen gegenwärtig insgesamt folgende medizinische Schutz- und Hilfsmaterialien zur Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten und Teilnehmerstaaten am EU-Katastrophenschutzverfahren im Rahmen von rescEU bereit:

|                        |            |                                |
|------------------------|------------|--------------------------------|
| Schutzmasken (FFP 2/3) | 6.321.406  | Stück (davon 578.800 beim DRK) |
| Schutzkittel           | 50.000     | Stück (beim DRK)               |
| Schutzanzüge           | 1.210.150  | Stück                          |
| Handschuhe             | 14.214.604 | Paar                           |
| Schutzbrillen          | 194.500    | Stück                          |
| Überschuhe             | 951.150    | Paar                           |
| Beatmungsgeräte        | 240        | Stück                          |

Infolge von Hilfsersuchen seitens Frankreichs, der Tschechischen Republik, Kroatien, Litauen, Spanien, Italien, Nordmazedonien und Montenegro (Deutschland hat bislang noch kein Hilfsersuchen gestellt) sind seit Beginn der Pandemie folgende Hilfsmaterialien aus der rescEU-Reserve zur Verfügung gestellt worden:

|                  |           |       |
|------------------|-----------|-------|
| Schutzmasken     | 1.245.000 | Stück |
| Schutzanzüge     | 253.850   | Stück |
| Schutzhandschuhe | 1.540.000 | Paar  |
| Schutzbrillen    | 5.500     | Stück |
| Überschuhe       | 48.850    | Paar  |
| Beatmungsgeräte  | 30        | Stück |

Zum 11. Januar 2021 sind die Verfahren zum Aufbau von weiteren Standorten abgeschlossen worden, so dass mittelfristig in neun Mitgliedstaaten rescEU-Bevorratungsstandorte mit EU-Mitteln unterhalten werden (Deutschland, Rumänien, Dänemark, Ungarn, Griechenland, Schweden, Belgien, Niederlande und Slowenien). Insgesamt ist dort die Bevorratung von 65 Millionen medizinischen Masken, 15 Millionen FFP2- und FFP3-Masken, mehr als 280 Millionen Paar medizinischen Schutzhandschuhen, 20 Millionen medizinischen Overalls und Kitteln sowie mehreren Tausend Beatmungsgeräten und Patientenmonitoren vorgesehen (Einzelheiten siehe auch [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_21\\_45](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_45)).

89. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wer war in der Bundesregierung mit dem auf Juni 2020 datierten und am 4. Januar 2021 durch Journalisten veröffentlichten Schreiben der Gesundheitsminister der Länder Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Italien befasst, und auf wessen Veranlassung wurde die Übertragung der Beschaffung der Impfstoffe auf die EU-Kommission angeboten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. Januar 2021**

Deutschland, Italien, Frankreich und die Niederlande haben Mitte Mai 2020 eine Inklusiv Impfallianz gegründet. Diese hatte zum Ziel, Impfstoffe und durch vertragliche Bindungen mit den Herstellern die dafür notwendigen Produktionskapazitäten für die Europäische Union zu sichern. Es war von Anfang an das Bestreben der Inklusiven Impfallianz, auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten daran teilnehmen zu lassen, wenn sie das wünschten.

Nachdem immer mehr Mitgliedstaaten ihr Interesse an einem gemeinsamen europäischen Vorgehen bekundet hatten, erhielt die EU-Kommission mit Zustimmung der Mitglieder der Inklusiven Impfallianz dafür das grundsätzliche politische Mandat bei der Videokonferenz des Rates der Europäischen Union für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) am 12. Juni 2020. Die Bundesregierung stimmte der Initiative der EU-Kommission (EU-Initiative) am 17. Juni 2020 schriftlich zu.

Da ein paralleles Bestehen der Inklusiven Impfallianz keinen Sinn machte, wurde diese sowie die von ihr bereits begonnenen Vertragsverhandlungen mit AstraZeneca durch das in der Frage erwähnte Schreiben in die EU-Initiative überführt. Die Partner der Allianz wurden von der EU-Kommission in den weiteren Verhandlungen eng eingebunden.

Die Bundesregierung unterstützt es, dass die EU-Kommission eine führende Rolle bei den Verhandlungen über Impfstoff-Kontingente für Europa übernommen hat. Bund und Länder begrüßen ausdrücklich die gemeinsame Impfstoffbestellung der EU und das Ziel, den Impfstoff gemeinsam für alle 27 Mitgliedstaaten der EU zu sichern. Dadurch wurde europäischer Zusammenhalt gezeigt und ein Überbietungswettbewerb konnte verhindert werden.

90. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) In welcher Stückzahl sind bisher Lieferungen des Impfstoffs Comirnaty (BNT162b2, BioNTech/Pfizer) an das Land Niedersachsen erfolgt, und in welcher Stückzahl sind weitere Lieferungen des genannten Impfstoffs an das Land Niedersachsen geplant (bitte unter Angabe der Zeitpunkte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 13. Januar 2021**

Der COVID-19-Impfstoff der Unternehmen BioNTech/Pfizer wurde bislang nach Angaben der Unternehmen wie folgt an das Bundesland Niedersachsen ausgeliefert:

|                   | Lieferdatum und Anzahl Impfdosen |        |        |        |        |        |        |        |        |
|-------------------|----------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                   | 26.12.                           | 28.12. | 30.12. | 08.01. | 18.01. | 25.01. | 01.02. | 08.02. | 15.02. |
| <b>Bundesland</b> |                                  |        |        |        |        |        |        |        |        |
| Niedersachsen     | 9.750                            | 53.625 | 63.375 | 63.375 | 58.500 | 63.375 | 63.375 | 63.375 | 58.500 |

In den nächsten Wochen sind kontinuierlich weitere Lieferungen an das Bundesland Niedersachsen geplant. Der Impfstoff wird an die Bundesländer auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl verteilt. Der Umfang der Lieferungen richtet sich dabei nach der jeweils vorhandenen Verfügbarkeit bei den Unternehmen.

91. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Ab wann können diese Verträge von der Öffentlichkeit und/oder von Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingesehen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 11. Januar 2021**

Die Frage bezieht sich auf Verträge mit den Herstellern bzw. forschenden Pharmaunternehmen von Impfstoffen (siehe Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 151 auf Bundestagsdrucksache 19/25571). Die von der Europäischen Kommission ausgehandelten Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19 enthalten sämtlich Vertraulichkeitsvereinbarungen, die insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Impfstoffhersteller dienen. Unter diesen Umständen können die Inhalte der Verträge nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch besteht im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts kein Recht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme in die Verträge.

92. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.) Welche Person hat die Einladung von BDT & Company zu der Teilnahme des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn an einem internationalen Roundtable mit Vertretern von familien- und gründergeführten Unternehmen am 7. September 2018 ausgesprochen (siehe: Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/21374), und hat die BDT & Company im Gegenzug für die Teilnahme des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn an dem Roundtable eine Spende abgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 14. Januar 2021**

Die Einladung wurde vom Bundesminister a. D. Karl-Theodor zu Guttenberg ausgesprochen. Die BDT & Company hat im Gegenzug keine Spende gegeben.

93. Abgeordneter  
**Hansjörg Müller**  
(AfD)
- Ist der Nachweis nach Kenntnis der Bundesregierung wissenschaftlich eindeutig erbracht, dass COVID-19 ein Virus natürlichen Ursprungs ist, vor dem Hintergrund, dass der Virologe, Entdecker des HI-Virus und Nobelpreisträger Luc Montagnier im COVID-19-Virus gentechnische Veränderungen gefunden hat ([www.naturstoff-mezizin.de/artikel/nobelpreis-virologe-montagnier-das-coronavirus-stammt-aus-dem-labor/](http://www.naturstoff-mezizin.de/artikel/nobelpreis-virologe-montagnier-das-coronavirus-stammt-aus-dem-labor/)), und falls ja, wo kommt dieser Virus in der Natur vor, also bei welchem Lebewesen wurde er „isoliert“ (gemeint ist nicht der ursprüngliche Fledermausvirus, sondern explizit der ursprüngliche SARS-CoV-2, ohne Mutationen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 13. Januar 2021**

SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist ein neues Beta-Corona-Virus, das Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert wurde.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass SARS-CoV-2 nicht natürlichen Ursprungs ist. Vielmehr deutet vieles darauf hin, dass SARS-CoV-2 in Fledermäusen entstanden ist und später ein Wirtswechsel aufgetreten ist. Zwischenwirte, die dabei möglicherweise eine Rolle spielten, sind bislang nicht identifiziert worden.

Dies wird beispielsweise in folgenden Publikationen belegt:

- [www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(20\)30418-9/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(20)30418-9/fulltext)
- <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33105685/>
- <https://news.cnrs.fr/articles/the-origin-of-sars-cov-2-is-being-seriously-questioned>.

Eine Publikation, die einen Zusammenhang zwischen SARS-CoV-2 und HIV herstellte und damit eine gentechnische Herstellung andeutete, wurde aufgrund wissenschaftlicher Fehler inzwischen zurückgezogen, sodass diese These als gegenstandslos anzusehen ist.

94. Abgeordneter  
**Hansjörg Müller**  
(AfD)
- Warum hat die Bundesregierung im Falle des Anfangsverdachts auf absichtlichen oder versehentlichen Einsatz biologischer Kampf Waffen und somit aufgrund einer geplanten oder in Kauf genommenen Bevölkerungsvernichtung, sofern sie einen solchen gehegt hat (dies ist nach meiner Ansicht anzunehmen, wenn ein vermutet genmanipulierter Virus auf die Menschheit angesetzt wird), nicht vor den Vereinten Nationen interveniert, z. B. mit Einreichung von Klagen vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag wegen verdeckter und indirekter Kriegsführung und/oder wegen Verletzung der Menschenrechte und/oder wegen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ganzer Nationen und/oder wegen massiver Bedrohung des gesamten Wirtschaftslebens und/oder wegen massiver internationaler sozialer und finanzieller Verwerfungen, und stimmt die Bundesregierung mit der Ansicht überein, dass nicht die Opfer die hohen Kosten zu tragen haben, sondern die Täter?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 13. Januar 2021**

Dem Robert Koch-Institut lagen zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf den Einsatz von SARS-CoV-2 als biologischer Kampfstoff vor. Daher haben sich die weiteren aufgeworfenen Fragen nicht gestellt.

95. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass Israel, nicht aber die Palästinenser, auf Drängen der Bundesregierung in das COVID-19-Impfabkommen der EU einbezogen wird ([www.trtworld.com/magazine/germany-will-include-israel-in-eu-vaccine-programme-but-not-palestinians-41972](http://www.trtworld.com/magazine/germany-will-include-israel-in-eu-vaccine-programme-but-not-palestinians-41972)), und plant die israelische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung, den zur Verfügung gestellten Impfstoff auch den Palästinenserinnen und Palästinensern zu Gute kommen zu lassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 11. Januar 2021**

Israel ist kein Teil der Impfstoffinitiative der Europäischen Kommission. Teil dieser Initiative können ausschließlich EU-Mitgliedstaaten sein. Unabhängig davon antwortete die Bundesregierung auf eine Anfrage der israelischen Regierung, dass Deutschland unter Berücksichtigung einer ausreichenden Versorgung der deutschen Bevölkerung bereit wäre, Impfdosen des Unternehmens AstraZeneca an Israel abzugeben. Der Impfstoff des Unternehmens AstraZeneca ist bisher nicht in Europa zugelassen, Israel wurde von Deutschland bisher kein Impfstoff zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung hat ihre israelischen und palästinens-

sischen Partner ermutigt, bei der Bekämpfung von COVID-19 zu kooperieren. Das gilt auch für Impfstoffe.

96. Abgeordneter  
**Hagen Reinhold**  
(FDP)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie durch das Bundesministerium für Gesundheit beschafften und im Besitz des Bundes befindlichen Vorräte an persönlicher Schutzausrüstung ausreichend „umgewälzt“ werden, um eine Verschwendung von Schutzausrüstung durch das Überschreiten der maximalen Haltbarkeitsdauer zu vermeiden, und zieht die Bundesregierung eine alternative Form der Organisation solcher Vorräte in Betracht, beispielsweise in Form einer Kostenübernahme des Bundes für die dezentrale Vorhaltung und Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung in lokalen Institutionen wie Krankenhäusern etc., um einer Verschwendung von persönlicher Schutzausrüstung durch das Überschreiten der maximalen Haltbarkeitsdauer vorzubeugen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 14. Januar 2021**

Dem Bundesministerium für Gesundheit sind die Haltbarkeitsdauern der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bekannt. Im Rahmen der Verteilung der PSA, beispielsweise an die Länder und Kassenärztlichen Vereinigungen oder bei der Erfüllung von internationalen Hilfsersuchen findet das Kriterium der Haltbarkeit Berücksichtigung, um haltbarkeitsbedingte Verluste zu vermeiden. Zudem ist bei der Konzeption der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) dementsprechend ein Haltbarkeits- bzw. Umschlagsmanagement vorzusehen. Die Arbeiten hieran laufen.

97. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele der bestellten Impfdosen gegen das Corona-Virus ausgeliefert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Aus Verträgen (Advance Purchase Agreements – APAs) im Rahmen der Europäischen Stabilitätsinitiative (ESI-Initiative) der EU-Kommission hat sich Deutschland bisher die folgenden Mengen an Impfdosen gesichert. Die tatsächlichen Liefermengen sind unter anderem abhängig von der Zulassung der Impfstoffe in der EU und könnten davon abweichen.

| Bereits geschlossene Verträge | Anzahl der Dosen   |
|-------------------------------|--------------------|
| AstraZeneca                   | 56 Mio.            |
| BioNTech/Pfizer               | Mindestens 60 Mio. |
| Johnson&Johnson               | 37 Mio.            |
| Sanofi/GSK                    | Mindestens 56 Mio. |
| CureVac                       | Mindestens 41 Mio. |
| Moderna                       | 50 Mio.            |

Nach der EU-Zulassung des Impfstoffes von BioNTech/Pfizer wurden ca. 1,3 Millionen Dosen des Impfstoffes bis Jahresende 2020 an die Länder ausgeliefert. Bis zum Ende des ersten Quartals 2021 sollen etwa 10 Millionen Dosen ausgeliefert sein.

Nach erfolgter EU-Zulassung des Impfstoffes von Moderna sollen nach Angaben des Unternehmens bis Ende des ersten Quartals 2021 ca. 1,8 Millionen Dosen des Impfstoffes nach Deutschland ab Kalenderwoche 2/2021 geliefert werden.

Die weiteren konkreten Liefermengen und -daten befinden sich aktuell in der Abstimmung mit den Unternehmen. Sobald weitere Impfstoffe zugelassen werden, werden dann unmittelbar auch für diese zügig Liefermengen und -daten abgestimmt werden können.

98. Abgeordneter  
**Dr. Wieland Schinnenburg**  
(FDP)
- Sind der Bundesregierung die jüngsten Forschungsergebnisse von Prof. Harvey Risch, Professor für Epidemiologie an der Yale School of Public Health, die eine Wirksamkeit von Hydroxychloroquin in der Prophylaxe und in der Therapie von COVID-19-Patienten nahelegen (vgl. [www.hsgac.senate.gov/imo/media/doc/Testimony-Risch-2020-11-19.pdf](http://www.hsgac.senate.gov/imo/media/doc/Testimony-Risch-2020-11-19.pdf)) und damit geeignet sein könnten, eine Behandlung von COVID-19-Patienten zu eröffnen und zu einer deutlichen Senkung der Sterblichkeit beizutragen, bekannt, und wenn ja, welche Handlungserfordernisse leitet die Bundesregierung aus den Erkenntnissen ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 13. Januar 2021**

Der Bundesregierung sind die in der Frage angesprochenen Publikationen bekannt.

In Deutschland gibt es kein zugelassenes Arzneimittel mit dem Wirkstoff Hydroxychloroquin für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten.

Durchgeführte klinische Prüfungen haben nach derzeitigem Stand kein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis von Hydroxychloroquin bzw. Chloroquin bei COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten nachgewiesen. In laufenden klinischen Prüfungen wurden aufgrund erhöhter Sterblichkeit und schwerwiegenden Nebenwirkungen mit anderen Arzneimitteln die Hydroxychloroquin-Studienarme abgebrochen.

99. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Betrifft die Priorisierung nach der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ in der zweiten Gruppe „Hohe Priorität“ von nach § 3 Absatz 3 in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen untergebrachten oder tätigen Personen pauschal alle Genannten, ungeachtet anderer Faktoren (wie z. B. Alter), und wenn ja, anhand welcher Kriterien und Abwägungen erfolgte die Entscheidung, diesen Personenkreis vor Vorerkrankten nach § 4 Absatz 2 und Lehrern oder Erziehern in § 4 Absatz 7 zu priorisieren, wenn diese die Integration der Kinder gewährleisten und das Grundrecht auf Bildung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sicherstellen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) orientiert sich an der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut. Die STIKO hat die Impfung von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern und Tätigen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (z. B. für Asylsuchende, geduldete Personen, Obdachlose) u. a. aufgrund einer erhöhten Vulnerabilität prioritär gegenüber anderen Gruppen wie z. B. Lehrerinnen und Lehrern und Erzieherinnen und Erziehern eingestuft (s. a. Beschluss der STIKO für die Empfehlung der COVID-19-Impfung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung). Bewohnerinnen und Bewohner in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende bzw. für geduldete Personen leben regelmäßig in engen Lebensverhältnissen (Mehrbettzimmer, die Waschmöglichkeiten und ggf. auch Küchen werden gemeinschaftlich genutzt etc.).

Für diese Personengruppen besteht darüber hinaus regelmäßig eine gesetzliche Verpflichtung, in solchen Einrichtungen zu wohnen (vgl. die §§ 47 und 53 des Asylgesetzes). Dies kann bei Ausbrüchen zu einer erhöhten Zahl infizierter Personen führen.

Die Einbeziehung auch der in den genannten Einrichtungen beschäftigten Personen ergibt sich aus den vorgenannten Festlegungen der STIKO.

100. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Welche Teillieferungen (bitte unter Angabe der Termine) hat sich die Bundesregierung der insgesamt gesicherten 85,8 Millionen Impfdosen der Firmen BioNTech/Pfizer vertraglich zusichern lassen, und kann die Bundesregierung auch terminlich sowie vertraglich gesicherte Liefermengen von anderen Corona-Impfstoffen anderer Produzenten nennen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 12. Januar 2021**

Aus Verträgen (Advance Purchase Agreements – APAs) im Rahmen der ESI-Initiative der EU-Kommission hat sich Deutschland die folgenden Mengen an Impfdosen gesichert. Die tatsächlichen Liefermengen sind unter anderem abhängig von der Zulassung der Impfstoffe in der Europäischen Union und könnten davon abweichen.

| <b>Bereits geschlossene Verträge</b> | <b>Anzahl der Dosen</b> |
|--------------------------------------|-------------------------|
| AstraZeneca                          | 56 Mio.                 |
| BioNTech/Pfizer                      | Mindestens 60 Mio.      |
| Johnson&Johnson                      | 37 Mio.                 |
| Sanofi/GSK                           | Mindestens 56 Mio.      |
| CureVac                              | Mindestens 41 Mio.      |
| Moderna                              | 50 Mio.                 |

Auf europäischer Ebene wurde die notwendige Logistik für den Start der Impfungen so koordiniert, dass diese europaweit am 27. Dezember 2020 beginnen konnten. In Deutschland wurden von BioNTech/Pfizer nach der EU-Zulassung ca. 1,3 Millionen Dosen des Impfstoffes bis Jahresende 2020 ausgeliefert. Weitere drei Lieferungen wurden für Januar 2021 vereinbart, anschließend sollen ab Februar 2021 wöchentlich weitere Auslieferungen erfolgen. Bis zum Ende des ersten Quartals 2021 sollen etwa 10 Millionen Impfstoffdosen ausgeliefert sein.

Nach erfolgter EU-Zulassung des Impfstoffes von Moderna wurde vom Unternehmen bis Ende des ersten Quartals 2021 die Lieferung von ca. 1,8 Millionen Dosen des Impfstoffes nach Deutschland ab Kalenderwoche 2/2021 in Aussicht gestellt.

101. Abgeordnete **Sandra Weeser** (FDP) Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung eine weitere personelle Aufstockung der Gesundheitsämter in Deutschland von Seiten des Bundes, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den letzten Monaten ergriffen, um die Gesundheitsämter bei der Nachverfolgung und der damit zusammenhängenden Identifikation besonders gefährdeter Gruppen, Infektionsorte und -muster zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 12. Januar 2021**

Die personelle Ausgestaltung der Gesundheitsämter sowie deren Ausstattung liegen in der Zuständigkeit der Länder bzw. Kommunen.

Im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie hat die Bundesregierung kurzfristig reagiert und personelle sowie digitale Unterstützungsangebote zur Entlastung der Gesundheitsämter bereitgestellt. Personell unterstützen über 500 sogenannte Containment Scouts, mehr als sogenannte 300 Medis4ÖGD sowie mehr als 5.000 Angehörige der Bundeswehr die Gesundheitsämter seit Beginn der Pandemie bei ihren pandemiebedingten Aufgaben. Diese Maßnahmen wurden lagebedingt jeweils verlängert

und aufgestockt, sodass im Jahr 2021 zum Beispiel bis zu 2.000 Containment Scouts sowie Studierende (Studis4ÖGD als Weiterführung von Medis4ÖGD) in den Gesundheitsämtern bei der Kontaktnachverfolgung unterstützen können. Digitale Anwendungen wie DEMIS (Deutsches Elektronisches Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz), SORMAS (Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System), Digitales Symptomtagebuch und CovBot (ein KI-gestützter Corona-Virus-Hotline-Assistent) wurden bereitgestellt, um das Kontaktpersonenmanagement, die Kommunikation sowie die Datenübermittlung zu verbessern und zu vereinfachen. Beim Robert Koch-Institut wurde eine Kontaktstelle ÖGD eingerichtet, um die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Gesundheitsämter zu verbessern und auszubauen.

Mit dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ haben Bund und Länder, einschließlich der Kommunen, umfassende Maßnahmen zur dauerhaften personellen und digitalen Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) vereinbart. Hierfür stellt die Bundesregierung insgesamt 4 Mrd. Euro in dem Zeitraum von 2021 bis 2026 bereit, wovon 3,1 Mrd. Euro für die personelle Stärkung des ÖGD vorgesehen sind. Die Länder werden diesbezüglich im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2021 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen im ÖGD schaffen und besetzen. Bis Ende 2022 sollen weitere 3.500 Vollzeitstellen geschaffen werden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

102. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) In welchem Entscheidungsstadium befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die geplante Reaktivierung der Bahnstrecke von Eisfeld nach Coburg (VzG 6311), und liegen schon Informationen über die Bestellung von Nahverkehrsleistungen durch die Länder Bayern und Thüringen auf diesem Streckenabschnitt vor?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Januar 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/24607 verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

103. Abgeordneter  
**Torsten Herbst**  
(FDP)
- Welchen Anteil der angekündigten 12,2 Mrd. Euro für Investitionen in die Schieneninfrastruktur hat die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 tatsächlich verausgabt, und wie viele Kilometer Gleise, Weichen, Stellwerke sowie Brücken hat die Deutsche Bahn AG im Jahr 2020 erneuert bzw. ersetzt (bitte nach Quartalen aufschlüsseln; [www.wiwo.de/25485886.html](http://www.wiwo.de/25485886.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Januar 2021**

Zur Beantwortung der Frage ist ein Beitrag der Deutschen Bahn AG notwendig. Dieser konnte in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald eine Rückmeldung eingegangen ist, wird diese nachgereicht.\*

104. Abgeordneter  
**Torsten Herbst**  
(FDP)
- Wie viele Fernzüge der Deutschen Bahn AG sind im Jahr 2020 komplett ausgefallen oder ersatzlos gestrichen worden, und wie viele planmäßige Fernverkehrshalte hat die Deutsche Bahn AG im Jahr 2020 ersatzlos gestrichen (bitte in absoluten Zahlen – nicht als Anteil aller Zugfahrten – angeben sowie nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Januar 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat die DB Fernverkehr AG im Jahr 2020 planmäßig fast 300.000 Zugfahrten und mehr als 3,6 Millionen Zugfahrten disponiert. Die DB AG verzeichnete aufgrund der kurzfristig erforderlichen Fahrplanreduktionen im Rahmen der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie im gesamten Netz Halt- und Zugausfälle. Die Änderungen sind solange Abweichungen vom Fahrplan bis sie eingearbeitet und übernommen wurden. Nach Abzug dieser Fahrten liegt der Anteil der ausgefallenen Fahrten im Jahr 2020 bei rund 1,1 Prozent.

Zugausfälle DB Fernverkehr AG im Jahr 2020:

| Monat   | Zugausfälle ohne vollständigen Ersatz | Anteil an den Soll-Fahrten |
|---------|---------------------------------------|----------------------------|
| Januar  | 384                                   | 1,4 %                      |
| Februar | 1.010                                 | 4,0 %                      |
| März    | 1.239                                 | 4,8 %                      |
| April   | 166                                   | 0,9 %                      |
| Mai     | 86                                    | 0,4 %                      |
| Juni    | 216                                   | 0,9 %                      |
| Juli    | 174                                   | 0,7 %                      |

\* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/26065

| Monat     | Zugausfälle<br>ohne vollständigen<br>Ersatz | Anteil<br>an den Soll-Fahrten |
|-----------|---|-------------------------------|
| August    | 289   | 1,1 %                         |
| September | 173   | 0,6 %                         |
| Oktober   | 177   | 0,6 %                         |
| November  | 132   | 0,5 %                         |
| Dezember  | 184   | 0,7 %                         |

Quelle: DB AG

Haltausfälle DB Fernverkehr AG im Jahr 2020:

| Monat     | Haltausfälle<br>ohne Ersatz | Anteil<br>an den Soll-Halten |
|-----------|-----------------------------|------------------------------|
| Januar    | 7.390                       | 2,2 %                        |
| Februar   | 19.306                      | 6,2 %                        |
| März      | 17.665                      | 5,9 %                        |
| April     | 4.306                       | 1,9 %                        |
| Mai       | 3.385                       | 1,4 %                        |
| Juni      | 6.258                       | 2,2 %                        |
| Juli      | 5.972                       | 1,9 %                        |
| August    | 8.588                       | 2,6 %                        |
| September | 7.713                       | 2,3 %                        |
| Oktober   | 5.396                       | 1,6 %                        |
| November  | 6.327                       | 2,0 %                        |
| Dezember  | 7.336                       | 2,1 %                        |

Quelle: DB AG

105. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP) plant die Deutsche Bahn AG das Planfeststellungsverfahren für die Bahnkreuzung in Markdorf zu beschleunigen oder bereits vor Fertigstellung des Verfahrens weitere Maßnahmen für mehr Sicherheit an der betreffenden Kreuzung umzusetzen, und wenn sie dies nicht plant, warum nicht ([www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/markdorf/unfall-an-der-markdorfer-bahnkreuzung-sorgt-fuer-wellen-der-empoerung;art372484,10696865](http://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/markdorf/unfall-an-der-markdorfer-bahnkreuzung-sorgt-fuer-wellen-der-empoerung;art372484,10696865))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Januar 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) bemüht sie sich die Zeitplanung im Vorlauf für ein Planrechtsverfahren zu optimieren. Im Rahmen der Vorplanung prüft sie als Variante in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (SBL), inwieweit die Erneuerung der Bahnanlage ohne Planfeststellung möglich ist (1:1-Erneuerung). Das Planrechtsverfahren führt das Eisenbahn-Bundesamt.

Derzeit werden nach Kenntnis der DB AG Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für den Straßenverkehr durch den SBL durchgeführt und in turnusmäßigen Verkehrsschauen mit der Polizei und der DB Netz AG geprüft. Die neue Verkehrsbeziehung (Vorfahrtstraße) soll die Sicherheit

erhöhen und wurde über die zuständige Behörde des SBL in Abstimmung mit der DB Netz AG angeordnet.

Nach Abstimmungen des SBL sind dies die favorisierten Fahrbeziehungen für die Verkehrsteilnehmer. Sie werden so in der Planung des Projekts berücksichtigt.

106. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele und welche der Bahnhöfe und Haltestationen bzw. Verkehrsstationen, die die Deutsche Bahn AG derzeit (Stand: Dezember 2020) in Sachsen betreibt, verfügen über ein kostenloses und freizugängliches WLAN-Angebot?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Januar 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG besteht an folgenden zehn Stationen der DB Station&Service AG in Sachsen ein kostenloser WLAN-Zugang: Chemnitz Hbf, Dresden Hbf, Dresden-Neustadt, Leipzig Bayrischer Bahnhof, Leipzig Hbf, Leipzig Markt, Leipzig Messe, Leipzig Wilhelm-Leuschner-Ring, Pirna, Riesa.

107. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Wie ändert sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Nutzen-Kosten-Verhältnis für den Bau einer neuen ICE-Trasse zwischen Bielefeld und Hannover pro verkürzter Minute Fahrzeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Januar 2021**

Dies hängt maßgeblich von den Kosten der noch zu ermittelnden Vorzugsvariante ab und kann daher derzeit nicht benannt werden.

108. Abgeordnete  
**Marja-Liisa Völlers**  
(SPD)
- Wie sieht der Zeitplan für die geplanten Blockverdichtungen Verden–Nienburg–Wunstorf (Bahnprojekt Hamburg/Bremen–Hannover), und wie wird das Parlament noch im Verfahren beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Januar 2021**

Die Vorplanung ist abgeschlossen. Die parlamentarische Befassung zum Teilprojekt Verden–Nienburg–Wunstorf ist im Jahr 2021 vorgesehen. Anschließend finden die Entwurfsplanung und das Planfeststellungsverfahren statt.

109. Abgeordnete  
**Marja-Liisa Völlers**  
(SPD)
- Inwiefern wirken sich die geplanten Blockverdichtungen auf der Strecke Verden–Nienburg–Wunstorf auf die Strecke Nienburg–Minden aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 13. Januar 2021**

Auf Basis der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Bahnprojektes Hamburg/Bremen–Hannover ist gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Zugzahlenerhöhung auf der Strecke Nienburg–Minden von 52 auf 71 Züge zu erwarten. Deren Fahrbarkeit setzt auch die vorgesehene Blockverdichtung im Abschnitt Verden–Wunstorf voraus.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

110. Abgeordnete  
**Sylvia Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass die Republik Österreich im Rahmen der polnischen Energiestrategie 2040, die bis 2033 den Bau von zwei ersten Atomkraftwerken in Kopalino oder Zarnowiec an der Ostsee vorsieht, sich als potenziell betroffen betrachtet und infolgedessen um die Durchführung einer grenzüberschreitenden Konsultation gemäß Artikel 10 des Protokolls der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über die strategische Umweltprüfung gebeten hat, und wird die Bundesregierung das Angebot Polens im Rahmen des Espoo Implementation Committees, sich nachträglich und noch bis zum 12. Januar 2021 als von den polnischen Plänen betroffenes Land beim Espoo Implementation Committee melden zu dürfen, annehmen (vgl. [http://staging2.unece.org/net4all.ch/fileadmin/DAM/env/eia/documents/ImplementationCommittee/48th\\_Session/Docs/2013838E-1.pdf](http://staging2.unece.org/net4all.ch/fileadmin/DAM/env/eia/documents/ImplementationCommittee/48th_Session/Docs/2013838E-1.pdf))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 12. Januar 2021**

Nach einer Anfrage auf Arbeitsebene kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich die Republik Österreich bezüglich der polnischen Energiestrategie 2040 an der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung aktiv beteiligt hat. Das Verfahren ist offenbar noch nicht abgeschlossen.

Die Espoo-Kontaktstelle im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stimmt derzeit innerhalb der Bundesregierung ab, wie dem Espoo Implementation Committee geantwortet werden soll.

111. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Wie errechnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Verbrauch und die Kosten seiner Schnellladesäule Modell HPC Terra 175, wenn diese nicht eichrechtskonform ist (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 198 auf Bundestagsdrucksache 19/25435)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 12. Januar 2021**

Die Schnellladesäule Modell HPC Terra 175 wird ausschließlich für die Aufladung von Dienstkraftfahrzeugen genutzt. Die Verbrauchserfassung erfolgt über einen eingebauten elektronischen Zähler in der Ladesäule. Die Daten werden an den Dienstleister „Chargecloud“ übermittelt. Dadurch werden die Verbräuche der einzelnen Dienstfahrzeuge ermittelt. Auch die Kosten der Ladevorgänge können so ermittelt werden.

112. Abgeordneter  
**Mario Mieruch**  
(fraktionslos)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Optimierung auf den Prüfzyklus (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 201 auf Bundestagsdrucksache 19/25435), auch bei Fahrzeugen ohne Zusatzaggregate oder neuen Getrieben vorlag, und wenn nein, warum erfolgten hierzu keine weiteren Untersuchungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 13. Januar 2021**

Eine unzulässige Prüfstandserkennung lässt sich aus Sicht der Bundesregierung, unabhängig von der Verwendung von Zusatzaggregaten und neuen Getriebearten, aus dem Bericht mit dem Kennzeichen FKZ 201 45 105 nicht ableiten.

113. Abgeordneter  
**Mario Mieruch**  
(fraktionslos)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung die statistisch durchschnittliche Mehrbelastung einer Familie mit zwei Kindern und Medianeinkommen durch die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. Januar 2021**

Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zur Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegenden Bereiche entschlossen. Umgesetzt wird diese mit dem Brennstoffemissionshandel, der seit dem 1. Januar 2021 Anwendung findet.

Damit erhalten Konsumentinnen und Konsumenten und Produzentinnen und Produzenten das Signal, dass klimaschädliches Verhalten künftig

teurer wird, während klimafreundliche Aktivitäten im Verhältnis günstiger werden. Sämtliche Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung werden für Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Entlastung der Wirtschaft und zum sozialen Ausgleich verwendet. Dazu zählt insbesondere auch, dass Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft beim Strompreis entlastet werden, indem die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel unter anderem zur Reduzierung der EEG-Umlage genutzt werden. Zusätzlich dazu hat sich die Bundesregierung in ihrem Konjunkturprogramm darauf geeinigt, dass die EEG-Umlage durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt auf 6,5 ct/kWh im Jahr 2021 und 6,0 ct/kWh im Jahr 2022 verlässlich gesenkt wird.

Für jeden Haushalt in Deutschland werden sich die durch den CO<sub>2</sub>-Preis entstehenden jährlichen Kosten und die genannten Entlastungen je nach Zusammensetzung des Haushalts, des individuellen Heiz- und Mobilitätsverhaltens und der verwendeten Brennstoffe unterscheiden. Die steigende Verfügbarkeit emissionsarmer Alternativen und entsprechender Infrastruktur, wie sie die Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 fordert, spielen ebenfalls eine Rolle und wirken sich kostensenkend aus. Eine Schätzung des Öko-Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass ärmere Haushalte tendenziell entlastet und reichere Haushalte eher belastet werden (<https://blog.oeko.de/neu-ab-januar-stuert-uns-der-co2-preis-zusaetzlich-in-die-krise/>). Eine pauschale statistische Kennziffer zur Mehrbelastung des genannten Haushaltstyps kann jedoch nicht ausgewiesen werden. Die Bundesregierung prüft entsprechend dem Klimaschutzprogramm 2030 zurzeit Änderungen der miet- und energierechtlichen Vorschriften zur Begrenzung der Umlagefähigkeit der Kosten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die Miete.

114. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Plant die Bundesregierung eine Änderung des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote im Verkehr, welche die dreifache Anrechnung der E-Mobilität sowie die zweifache Anrechnung von synthetischen Kraftstoffen auf die Treibhausgasminderungsquote zum Gegenstand hat (<https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/einigung-bei-red-ii-umsetzung-im-verkehr>), und welchen Effekt prognostiziert die Bundesregierung von dieser Änderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 11. Januar 2021**

Die betroffenen Ressorts haben sich auf Eckpunkte für ein Gesetz und eine Verordnung zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 verständigt.

Vorgesehen ist, dass Strom, der zur Ladung von Elektrofahrzeugen genutzt wird, mit dem dreifachen seines Energiegehaltes und flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nichtbiogenen Ursprungs mit dem doppelten ihres Energiegehaltes auf die Treibhausgasminderungsquote angerechnet werden.

Im Falle des Stroms dient die Mehrfachanrechnung dazu, den Betrieb von Ladepunkten, der derzeit noch unwirtschaftlich ist, durch zusätzli-

che Einnahmen der Ladepunktbetreiber im freien Quotenhandel mit Kraftstoffanbietern zu unterstützen.

Im Falle von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen nichtbiogenen Ursprungs dient die Doppelanrechnung dazu, die effektiven Kosten dieser im Vergleich zu anderen Kraftstoffoptionen teureren Erfüllungsoption zu halbieren und damit den wirtschaftlichen Einsatz von grünem Wasserstoff und darauf basierenden PtX-Produkten zu unterstützen.

115. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern sind im Saarland die bis zum Jahr 2020 gesetzten Ziele der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ umgesetzt bzw. nicht umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 12. Januar 2021**

Die Verwirklichung der Ziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ist keine Aufgabe der Bundesregierung allein, sondern eine Aufgabe aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteure. So enthält die Nationale Strategie auch eine ganze Reihe von Zielen und Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Deren Realisierung bzw. Umsetzung liegt im Ermessen der Länder, soweit hierfür nicht bereits rechtliche Verpflichtungen bestehen.

Die Länder haben, aufbauend auf der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, als Grundlage für ihr Handeln zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität eigene Biodiversitätsstrategien entwickelt. Das Saarland hat im Dezember 2017 seine Biodiversitätsstrategie veröffentlicht. Nähere Informationen zum Umsetzungsstand einzelner Ziele dieser Strategie sowie insbesondere der Ziele, die auch in der Nationalen Strategie sehen Vielfalt enthalten sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

116. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wurden bereits Gelder aus dem 2020 neu geschaffenen Haushaltstitel „Unterstützung anwendungsorientierter Forschung für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Einzelplan 30 Kapitel 3004 Titel 685 01) bewilligt und ausgezahlt (bitte u. a. die bereits ausgezahlte Gesamtsumme für Förderlinie 1 „Kompensation von Unternehmensfinanzierungsanteilen“ und für Förderlinie 2 „Strukturelle Stärkung der Anwendungsorientierung“ angeben sowie die bewilligten und ausgezahlten Mittel je antragsberechtigter Organisation – Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. und Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. – zum Stichtag 24. Dezember 2020 aufschlüsseln), und plant die Bundesregierung, die beiden Förderlinien auch für Hochschulen zu öffnen (falls ja oder nein, dies bitte begründen)?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. Januar 2021

In der Förderlinie 1 der Richtlinie „Unterstützung anwendungsorientierter Forschung für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ wurden 2020 insgesamt 206.780.788,88 Euro bewilligt. Hiervon wurden 195.564.022,81 Euro ausgezahlt.

Die Mittel verteilen sich auf die antragsberechtigten Organisationen wie folgt:

| Organisation  | Bewilligung<br>in Euro | Auszahlung<br>in Euro |
|---|------------------------|-----------------------|
| Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. | 206.000.000,00         | 194.783.233,93        |
| Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.  | 44.223,38              | 44.223,38             |
| Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.        | 0,00                   | 0,00                  |
| Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.             | 736.565,50             | 736.565,50            |

In der Förderlinie 2 wurden 2020 ausschließlich Anträge gestellt, die eine Förderung im Jahr 2021 beinhaltet hätten. Aufgrund der durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. November 2020 beschlossenen Anpassung des verbindlichen Vermerks zum Titel wurden die bereits gestellten, förderfähigen Anträge nicht bewilligt.

Zur Administration dieser Förderlinie sind zudem Projektträgerkosten in Höhe von 55.482,80 Euro entstanden.

Der Haushaltstitel ist explizit für die Unterstützung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen vorgesehen. Eine Öffnung für Hochschulen ist entsprechend nicht vorgesehen.

117. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie groß sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zusätzlichen, durch das „Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) geschaffenen bzw. zu erwartenden Produktionskapazitäten für COVID-19-Impfstoffe bei den Zuwendungsempfängern pro Monat von Dezember 2020 bis März 2021 im Verhältnis zu den gesamten Produktionskapazitäten der jeweiligen Unternehmen (bitte gesamte sowie zusätzliche Kapazitäten pro Monat und Unternehmen angeben), und in welchem Maße ist aus Sicht der Bundesregierung die Schaffung weiterer Produktionskapazitäten notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 12. Januar 2021**

Das „Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zielt prioritär auf die Beschleunigung der Impfstoffentwicklung bis zur Zulassung.

Dies beinhaltet auch eine zügige Ausweitung der Produktionskapazitäten, vornehmlich für die rasche Herstellung der Impfstoffe für die klinische Prüfung.

Von den drei geförderten Herstellern hat bisher nur die Firma BioNTech eine Zulassung für ihren Impfstoff erhalten. Mit der BMBF-Förderung wurde BioNTech auch in die Lage versetzt zügig zusätzliche Produktionskapazität im neuen, im Aufbau befindlichen Marburger Werk zu schaffen. Eine Aussage darüber, wann und in welchem Umfang die Versorgung mit dem zugelassenen Impfstoff von BioNTech ohne die Bundesförderung erfolgt wäre, kann indes nicht getroffen werden. Ebenso kann daher auch keine Aufschlüsselung einer durch die Bundesförderung bewirkten Mehrproduktion in den Monaten Dezember 2020 bis März 2021 vorgenommen werden.

Bezüglich der beiden anderen geförderten Impfstoffhersteller CureVac und IDT-Biologika, deren Impfstoffe bisher nicht zugelassen sind, geht die Bundesregierung davon aus, dass auch in diesen Fällen die mit Hilfe der BMBF-Förderung aufgebauten Produktionskapazitäten für die Herstellung von Prüfimpfstoffen der Impfstoffproduktion nach einer etwaigen Zulassung zugutekommen.

Bei den Überlegungen zur Schaffung weiterer Produktionskapazitäten müssen die folgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden: Weltweit arbeiten alle großen Impfstoffentwickler und -hersteller an Impfstoffkandidaten gegen COVID-19. Freie Kapazitäten, die vorhan-

den waren, wurden bereits ausgebaut und werden weitestgehend im Rahmen von Kooperationen genutzt. Die Produktionsprozesse für die Herstellung von Impfstoffen sind außerordentlich komplex und können nicht beliebig erweitert werden. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass durch die Konzentration sämtlicher Ressourcen (Material und Personal) auf die Entwicklung und Herstellung von COVID-19-Impfstoffen nicht die Versorgung mit Routineimpfstoffen gefährdet wird.

118. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP)                      Über Mittelabfluss in welcher Höhe wurde die Bundesregierung im Sinne des § 8 des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) zum Stichtag 31. Dezember 2020 durch die Länder informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils die Höhe des Mittelabflusses angeben)?
119. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP)                      Wie viele Endgeräte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Mitteln aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) angeschafft (bitte nach Ländern aufteilen), und wie viele Schülerinnen und Schüler können nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrer häuslichen Situation derzeit nicht auf bestehende und eigene digitale Endgeräte (z. B. Laptop, Tablet, Smartphone etc.) zurückgreifen und bedürfen daher Unterstützung im Sinne des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 13. Januar 2021**

Die Fragen 118 und 119 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Länder übersenden ihre zum Stichtag 31. Dezember 2020 erhobenen Zahlen zum 15. Februar 2021 an den Bund (vgl. die §§ 8, 9 des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ i. V. m. § 18 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“). Dementsprechend liegen die erbetenen Angaben dem Bund noch nicht vor. Sie werden auf die Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages diesem zum 15. März 2021 vorgelegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

120. Abgeordneter  
**Olaf in der Beek**  
(FDP)
- In welchem finanziellen Gesamtvolumen wurden seit 2013 Förderkredite mit Marktmitteln der KfW an chinesische Unternehmen vergeben, und in welchem jeweiligen Volumen wurden diese zur Durchführung von Maßnahmen jeweils in China, Asien (ausgenommen China), Afrika und Südamerika vergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 13. Januar 2021**

Im Bezugszeitraum ab dem Jahr 2013 wurden aus Förderkrediten mit Marktmitteln der KfW Entwicklungsbank (KfW-Förderkredite) Aufträge in Höhe von insgesamt 2,129 Mrd. Euro an chinesische Unternehmen zur Durchführung der zu finanzierenden Projekte und Maßnahmen vergeben. Die Förderkredite müssen mit Zinsen zurückgezahlt werden.

Von den Mitteln wurden 2,119 Mrd. Euro für Aufträge an chinesische Unternehmen in der Volksrepublik China verwendet, Aufträge in Höhe von 10,3 Mio. Euro vergaben afrikanische Kreditnehmer an chinesische Unternehmen für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen in Afrika. Entsprechende Auftragsvergaben in den Regionen Asien (ausgenommen China) und Südamerika fanden im Bezugszeitraum nicht statt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Auftragsvergabe durch den jeweiligen Kreditnehmer und nicht durch die KfW selbst erfolgt.

### Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 des Abgeordneten Matthias Höhn (DIE LINKE.)

**Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts (inklusive nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich der Bundesministerien) für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. September 2020 (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?**

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI; inklusive Geschäftsbereich) sind im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020 Ausgaben für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt 48.464.000 Euro entstanden.

Davon sind allein 19.039.000 Euro für ressortübergreifende Projekte, wie die IT-Konsolidierung, hier Dienstkonsolidierung (8.530.000 Euro), sowie die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes OZG (10.509.000 Euro), geleistet worden.

Das BMI hat sich bei der Erhebung der Daten an der Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages orientiert.

Berlin, den 15. Januar 2021

